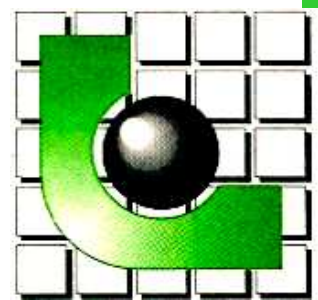
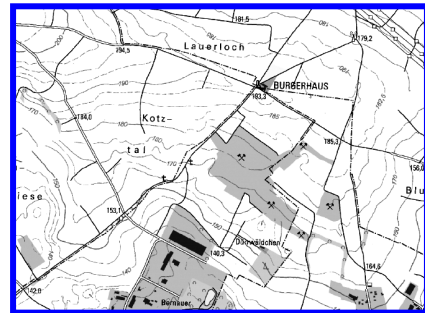
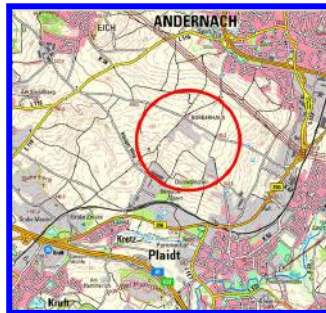


Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren
mit Umweltverträglichkeitsprüfung
für die Erweiterung
des Quarz- und Tontagebaus „Plaidt“
nach § 52 Abs. 2 a S. 1 BBergG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG
in den Gemarkungen Plaidt, Nickenich und Kretz
der Verbandsgemeinde Pellenz, Landkreis- Mayen-Koblenz

ANLAGE ...: UVP-BERICHT [2020]





Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung

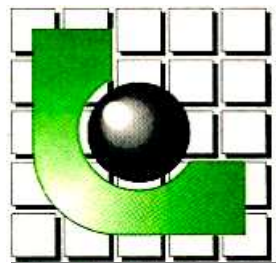
des Quarz- und Tontagebaus „Plaidt“
nach § 52 Abs. 2 a S. 1 BBergG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG
in den Gemarkungen Plaidt, Nickenich und Kretz
der Verbandsgemeinde Pellenz, Landkreis- Mayen-Koblenz

ANLAGE ...: UVP-BERICHT [2020]

Im Auftrag der

AG für Steinindustrie
Sohler Weg 34 56564 Neuwied
Tel.: 0 26 31/89 06 -0 Fax: 0 26 31/89 06 21
info@agstein.de www.agstein.de

erstellt durch



B F L

B Ü R O F Ü R F R E I R A U M P L A N U N G
U N D L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T U R
D I P L . - I N G . R E I N H O L D L A N G E N

F R E I E R L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T B D L A - I F L A
M I T G L I E D D E R I N G E N I E U R K A M M E R R H E I N L A N D - P F A L Z
D U R C H D I E A R C H I T E K T E N K A M M E R R H E I N L A N D - P F A L Z Ö F F E N T L I C H B E S T E L L T E R U N D V E R E I D I G T E R S A C H V E R S T Ä N D I G E R
F Ü R D I E B E G U T A C H T U N G D E R L E I S T U N G E N D E R L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T U R U N D D E R L A N D S C H A F T S P L A N U N G
D U R C H D I E L A N D W I R T S C H A F T S K A M M E R R H E I N L A N D - P F A L Z Ö F F E N T L I C H B E S T E L L T E R U N D V E R E I D I G T E R S A C H V E R S T Ä N D I G E R
F Ü R N A T U R - , L A N D S C H A F T S - U N D A R T E N S C H U T Z S O W I E F Ü R G A R T E N - U N D L A N D S C H A F T S B A U

In der Au 25 53424 Remagen-Unkelbach
Tel.: 0 26 42/10 05 Fax: 0 26 42/10 06
info@bfl-landschaftsarchitektur.de www.bfl-landschaftsarchitektur.de

Bearbeitet: Mai 2019 – November 2020
Stand: 07. Mai 2021

Dokument: 2021-05-07_202003016.doc

Anschläge: 240.003

© BFL Landschaftsarchitektur 2020



Inhalt

	1. VORLAGEVERMERK	8
5	2. EINLEITUNG	9
	2.1 Anlass und Aufgabenstellung	9
	2.1.1 Veranlassung	9
	2.1.2 Begründung des Vorhabens	9
10	2.1.3 Angaben zum Unternehmen	10
	2.1.4 Voruntersuchungen	10
	2.2 Allgemeine rechtliche Grundlagen; Herleitung der UVP-Pflicht	10
	2.2.1 Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung	10
	2.2.2 Größen- und Leistungswerte	11
	2.2.3 Rahmenbetriebsplanpflicht, Planfeststellungsverfahren	11
15	2.3 Genehmigungrechtliche Bestandsdarstellung	11
	2.3.1 Derzeitige Genehmigungssituation	11
	2.3.2 Gewinnungsberechtigung	13
	2.3.3 Eigentumsverhältnisse	13
	3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	14
20	3.1 Beschreibung des Gesamtvorhabens	14
	3.1.1 Zielsetzung des Vorhabens	14
	3.1.2 Allgemeine Beschreibung der Vorhabensbestandteile	15
	3.1.2.1 Tagebaubetrieb	15
25	3.1.2.1.1 Abbautechnologie und zu beachtende Rahmenbedingungen	15
	3.1.2.1.2 Lage und Art des Aufschlusses	16
	3.1.2.1.3 Vorfeldberäumung	16
	3.1.2.1.4 Abraumanagement / Haldenwirtschaft	17
	3.1.2.2 Abbauplanung	17
30	3.1.2.2.1 Geplante Förderung	18
	3.1.2.2.2 Räumliche und zeitliche Entwicklung des Abbaus - Überblick	19
	3.1.2.3 Beschreibung der Abbauphasen	24
	3.1.2.3.1 Abbauabschnitt 1	24
	3.1.2.3.2 Abbauabschnitt 2	26
35	3.1.2.3.3 Abbauabschnitt 3	28
	3.1.2.3.4 Abbauabschnitt 4	30
	3.1.2.3.5 Abbauabschnitt 5	30
	3.1.2.3.6 Abbauabschnitt 6	34
	3.1.2.3.7 Tonabbau	34
40	3.1.2.4 Rekultivierung und Verfüllung	36
	3.1.2.5 Tagesanlagen	36
	3.1.2.5.1 Aufbereitungsanlagen	36
	3.1.2.5.2 Sonstige Betriebsanlagen und -einrichtungen	36
	3.1.2.5.3 Versorgungsanlagen	37
45	3.1.2.5.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	37
	3.1.2.5.5 Anfall von Abfällen und Abwasser	37
	3.1.2.6 Verkehr - Anschluss an Verkehrswege	37
	3.2 Wesentliche vom Vorhaben ausgehende Wirkungen	38
	3.2.1 Grundlagen	38
50	3.2.2 Wirkungen der Vorbereitungsphase	38
	3.2.3 Wirkungen der Abbauphase	40
	3.2.4 Wirkungen der Wiedernutzbarmachungsphase	42
	3.2.5 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren	45
55	3.2.5.1 Störwirkungen durch Flächenentzug	45
	3.2.5.2 Störwirkungen durch optische Eingriffe	45
	3.2.5.3 Störwirkungen durch Zerschneidung	45
	3.2.5.4 Störwirkungen durch Lärmemissionen	45
	3.2.5.5 Störwirkungen durch Emission von Stoffen und Stäuben	46
	3.2.5.6 Störwirkungen durch die Anwesenheit des Menschen	46
	3.2.5.7 Störwirkungen durch Lichtemissionen	46
60	3.3 Nullvariante	47
	4. DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS	48
	4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	48
	4.2 Untersuchungsinhalte, methodische Vorgehensweise	48
	5. BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE IM UNTERSUCHUNGSRAUM	50
65	5.1 Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes	50
	5.1.1 Administrative Einordnung des Untersuchungsraumes	50
	5.1.2 Naturräumliche Einordnung	50
	5.1.3 Aktuelle Nutzungen und wesentliche Vegetationsstrukturen	51
	5.1.4 Planerische Ziele der Raum- und Landesplanung	52
70	5.1.4.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)	52
	5.1.4.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP)	53
	5.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	54



	5.2.1	Bewertungsgrundlagen	54
	5.2.2	Datengrundlagen	54
	5.2.3	Schutzgebiete, geschützte Gebietskategorien	54
5	5.2.4	Bereiche mit verbindlichen Festlegungen	55
	5.2.5	Bestandsdarstellung	55
	5.2.6	Vorbelastungen	55
	5.2.7	Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen	55
	5.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	55
10	5.3.1	Bewertungsgrundlagen	55
	5.3.2	Datengrundlagen	56
	5.3.3	Schutzgebiete, geschützte Gebietskategorien	56
	5.3.3.1	Internationale Schutzgebiete: Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie	56
	5.3.3.2	Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	57
15	5.3.3.3	Nationale Schutzgebiete: Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	58
	5.3.3.4	Nationale Schutzgebiete: Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	58
	5.3.3.5	Nationale Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	58
	5.3.3.6	Nationale Schutzgebiete: Naturparke (§ 27 BNatSchG)	58
	5.3.3.7	Nationale Schutzgebiete: Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	58
	5.3.3.8	Nationale Schutzgebiete: Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	58
20	5.3.3.9	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 7 BNatSchG / § 15 LNatSchG	58
	5.3.3.10	Objekte des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz	59
	5.3.4	Bereiche mit verbindlichen Festlegungen	59
	5.3.5	Bestandsdarstellung und Bewertung	59
25	5.3.6	Vorbelastungen	60
	5.3.7	Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen	60
	5.4	Schutzgut Fläche	61
	5.4.1	Bewertungsgrundlagen	61
	5.4.2	Datengrundlagen	61
30	5.4.3	Schutzgebiete, geschützte Gebietskategorien, Bereiche mit verbindlichen Festlegungen	61
	5.4.4	Bestandsbeschreibung und -bewertung	61
	5.4.4.1	Geomorphologie (einschließlich landschaftsprägender Elemente und regionaler Besonderheiten)	61
	5.4.4.2	Geologische Situation und Lagerstättenverhältnisse	62
35	5.4.5	Vorbelastungen	63
	5.4.6	Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber vorhandensbedingten Wirkungen	63
	5.5	Schutzgut Boden	64
	5.5.1	Bewertungsgrundlagen	64
	5.5.2	Datengrundlagen	64
40	5.5.3	Schutzgebiete, geschützte Gebietskategorien	64
	5.5.4	Bereiche mit verbindlichen Festlegungen	64
	5.5.5	Bestandsdarstellung	64
	5.5.6	Vorbelastungen	65
	5.5.7	Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen	65
	5.6	Schutzgut Wasser	67
45	5.6.1	Bewertungsgrundlagen	67
	5.6.2	Datengrundlagen	68
	5.6.3	Schutzgebiete, geschützte Gebietskategorien	68
	5.6.4	Bereiche mit verbindlichen Festlegungen	69
50	5.6.5	Bestandsdarstellung	69
	5.6.5.1	Oberflächenwasser, Grundwasser und Wassergewinnung	69
	5.6.6	Vorbelastungen	71
	5.6.7	Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen	71
	5.6.7.1	Verschlechterungsverbot nach der WRRL	71
55	5.6.7.2	Zielerreichungsgebots	72
	5.6.7.3	Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des guten Zustands	72
	5.7	Schutzgut Luft und Klima	72
60	5.7.1	Bewertungsgrundlagen	72
	5.7.2	Datengrundlagen	73
	5.7.3	Schutzgebiete, geschützte Gebietskategorien	73
	5.7.4	Bereiche mit verbindlichen Festlegungen	73
	5.7.5	Bestandsdarstellung	73
	5.7.6	Vorbelastungen	73
	5.7.7	Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen	73
65	5.8	Schutzgut Landschaft	74
	5.8.1	Bewertungsgrundlagen	74
	5.8.2	Datengrundlagen	74
	5.8.3	Schutzgebiete, geschützte Gebietskategorien	74
70	5.8.4	Bereiche mit verbindlichen Festlegungen	74
	5.8.5	Bestandsdarstellung	75
	5.8.6	Vorbelastungen	76
	5.8.7	Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen	76
	5.9	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	77
75	5.9.1	Bewertungsgrundlagen	77
	5.9.2	Datengrundlagen	77
	5.9.3	Schutzgebiete, geschützte Gebietskategorien	77
	5.9.4	Bereiche mit verbindlichen Festlegungen	78
	5.9.5	Bestandsdarstellung	78
	5.9.5.1	Kulturgüter	78



	5.9.5.2	Sonstige Sachgüter	80
	5.9.6	Vorbelastungen	81
	5.9.7	Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen	81
	5.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	81
5	6.	DARSTELLUNG ETWAIGER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG GEFORDERTER UNTERLAGEN	83
	7.	STANDORTBEZOGENE AUSWIRKUNGSANALYSE	84
	7.1	Grundlagen	84
	7.2	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	84
10	7.2.1	Flächen- und Funktionsverlust von Siedlungsflächen und siedlungsnahen Freiräumen	84
	7.2.2	Trennung von Wegebeziehungen und Zerschneidung von siedlungsnahen Freiräumen	85
	7.2.3	Beeinträchtigung von Siedlungsflächen und siedlungsnahen Freiräumen durch Lärmimmissionen	85
	7.2.4	Beeinträchtigung von Siedlungsflächen und siedlungsnahen Freiräumen durch Lichtimmissionen	85
15	7.2.5	Beeinträchtigung von Siedlungsflächen und siedlungsnahen Freiräumen durch Stoff- / Staubimmissionen	86
	7.3	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	86
	7.3.1	Verlust / Beschädigung von Vegetationsstrukturen, Biotopen bzw. Biozönosen	86
	7.3.2	Verlust faunistischer Lebensräume	87
	7.3.3	Kulisseneffekt	87
20	7.3.4	Zerschneidungs- und Barrierewirkung einschließlich Kollisionsgefährdung	87
	7.3.5	Beeinträchtigung von Tierlebensräumen durch Lärmimmissionen	88
	7.3.6	Beeinträchtigung von Tierlebensräumen durch Lichtimmissionen	88
	7.3.7	Beeinträchtigung faunistischer Arten durch Störungen und Scheueffekte	88
25	7.3.8	Veränderung der Standortbedingungen von Wuchsstandorten und Habitaten durch Stoff- / Staubimmissionen	88
	7.3.9	Veränderung der Standortbedingungen von Wuchsstandorten und Habitaten durch Veränderung des Bodenwasserhaushaltes	89
	7.4	Fläche	89
	7.4.1	Flächeninanspruchnahme in der freien Landschaft	89
30	7.5	Boden	90
	7.5.1	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme	90
	7.5.2	Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes durch Stoffimmissionen	90
	7.5.3	Veränderung des Bodenwasserhaushaltes durch Entstehung von Abbaugewässern	90
	7.6	Oberflächenwasser	91
35	7.6.1	Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch Flächeninanspruchnahme	91
	7.6.2	Zerschneidung von Oberflächengewässern	91
	7.6.3	Funktionsbeeinträchtigung durch stoffliche Einwirkungen	91
	7.7	Grundwasser	92
40	7.7.1	Änderungen der Funktionen des Boden-Wasserhaushaltes durch Flächeninanspruchnahme	92
	7.7.2	Veränderungen der Grundwasserqualität durch das Abbauvorhaben	92
	7.7.3	Betroffenheit von Trinkwasserschutzzonen	92
	7.8	Luft und Klima	92
	7.8.1	Beeinträchtigungen der lokalen Luftqualität durch Stoff- / Staubimmissionen	92
	7.8.2	Veränderung klimarelevanter Strukturen durch Flächeninanspruchnahme und Nutzungsänderung	92
45	7.9	Landschaft	93
	7.9.1	Flächen- und Funktionsverlust der Landschaft und ihrer natürlichen Erholungseignung	93
	7.9.2	Trennung von Wegebeziehungen und Zerschneidung der Landschaft	93
	7.9.3	Beeinträchtigung der Erlebbarkeit der Landschaft (Erholungsfunktion) durch Lärmimmissionen	93
	7.9.4	Beeinträchtigung der Erlebbarkeit der Landschaft (Erholungsfunktion) durch Lichtimmissionen	93
50	7.9.5	Beeinträchtigung der Erlebbarkeit der Landschaft (Erholungsfunktion) durch Stoff- / Staubimmissionen	94
	7.10	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	94
	7.10.1	Beeinträchtigung bzw. Verlust von Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme	94
	7.10.2	Zerschneidung von Flächen potenzieller kulturhistorischer Bedeutung	94
55	7.10.3	Betroffenheit von Trinkwasserbrunnen	94
	7.10.4	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern durch Stoff- / Staubimmissionen	94
	7.10.5	Inanspruchnahme von Grundeigentum / landwirtschaftliche Nutzflächen	95
	7.11	Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen	95
	7.12	Beurteilung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	96
60	8.	ALTERNATIVENPRÜFUNG	98
	8.1	Vermeidbarkeitsprüfung	98
	8.2	Prüfung baulich-konzeptioneller Alternativen (Standort, Größe, Umfang)	98
	8.3	Prüfung abbauplanerisch-konzeptioneller Alternativen (Ausgestaltung, Technologie)	99
65	9.	BESCHREIBUNG DER MERKMALE DES VORHABENS UND DES STANDORTES, MIT DENEN DAS AUFTRETEN ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUSGESCHLOSSEN, VERMINDERT ODER AUSGEGLICHEN WERDEN SOLL	100
	9.1	Vorbelastungen	100



	9.2 Möglichkeiten der Vermeidung / Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen	100
	9.3 Darstellung verbleibender Beeinträchtigungen	102
	10. EINSCHÄTZUNG DER AUSGLEICHBARKEIT UND ANGABEN ZU MÖGLICHEN AUSGLEICHSMASSNAHMEN	104
5	10.1 Einschätzung der Ausgleichbarkeit	104
	10.2 Angaben zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen	104
	10.3 Monitoring	106
	11. DARLEGUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT DES VORHABENS	107
	12. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHT TECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG	110
10	13. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	115
	13.1 Gesetze und Verordnungen	115
	13.2 Quellenverzeichnis	115



5

Abbildungsverzeichnis

	Abb. 1: Abgrenzung der Rahmenbetriebsplanfläche.....	18
10	Abb. 2: Einteilung in Abbaublöcke.....	20
	Abb. 3: Geplante Lage des Tonabbaus im Kontext der Gewinnungsabschnitte	21
	Abb. 4: Geplante Lage des Tonabbaus am Ende der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes.....	23
	Abb. 5: 1. Abbauabschnitt (unmaßstäblich Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 6)	25
	Abb. 19: 2. Abbauabschnitt (unmaßstäblich Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 7)	27
15	Abb. 7: 3. Abbauabschnitt (unmaßstäblich Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 8)	29
	Abb. 8: 4. Abbauabschnitt (unmaßstäblich Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 9)	31
	Abb. 9: 5. Abbauabschnitt (unmaßstäblich Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 10)	32
	Abb. 10: 6. Abbauabschnitt (unmaßstäblich Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 11).....	33
	Abb. 11: 6. Abbauabschnitt (unmaßstäblich Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 11).....	35
20	Abb. 11: Geplante Grenzen: UVS-Grenze (grün); Rahmenbetriebsplangrenze (magenta).....	48
	Abb. 12: Landschaftsräumliche Einheiten.....	51
	Abb. 13: Auszug aus der Karte 14 – Rohstoffsicherung des LEP IV	52
	Abb. 14: Auszug aus der Karte des RROP Mittelrhein-Westerwald	54
	Abb. 15: Internationale Schutzgebiete (unmaßstäblich).....	56
25	Abb. 16: Nationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)	57
	Abb. 17: Objekte des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz: Bimskanten S Andernach (BK-5510-0425-2006)	59
	Abb. 18: Bodenwertzahlen	67
	Abb. 19: Lage von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten (unmaßstäblich).....	69
	Abb. 20: Klimatische Jahresmittelwerte der Wetterstation Andernach.....	70
30	Abb. 21: Lage der Etappe 04 des Rheinburgenweges	75
	Abb. 22: Drei Wegekreuze (oben); Detailstandorte 1 - 3 mit Fotos, Grenze Rahmenbetriebsplan (unten, magenta).....	79

35

Planverzeichnis

	Plan 1: „Nutzung“	Index D	Stand vom 19. Juni 2020
	Plan 2: „Schutzgut Boden“	Index C	Stand vom 16. Juni 2020
	Plan 3: „Schutzgut Wasser“	Index C	Stand vom 16. Juni 2020
40	Plan 4: „Schutzgut Luft und Klima / Lufthygiene“	Index D	Stand vom 19. Juni 2020
	Plan 5: „Schutzgut Arten, Schutzgebiete, Objekte und Biotopkataster“	Index C	Stand vom 16. Juni 2020
	Plan 6: „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 1. Abbauabschnittes (Kies)“	Index C	Stand vom 16. Juni 2020
	Plan 7: „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 2. Abbauabschnittes (Kies)“	Index C	Stand vom 16. Juni 2020
	Plan 8: „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 3. Abbauabschnittes (Kies)“	Index C	Stand vom 16. Juni 2020
45	Plan 9: „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 4. Abbauabschnittes (Kies)“	Index C	Stand vom 16. Juni 2020
	Plan 10: „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 5. Abbauabschnittes (Kies)“	Index C	Stand vom 16. Juni 2020
	Plan 11: „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 6. Abbauabschnittes (Kies)“	Index D	Stand vom 19. Juni 2020
	Plan 12: „Zeitlich-räumliche Abgrenzung der Tongewinnung“	Index C	Stand vom 16. Juni 2020
	Plan 13: „Zielkonzept“	Index C	Stand vom 16. Juni 2020
50	Plan 14: „Karte Betriebszustand“		Stand vom 18. April 2019
	Plan 15: „Übersichtskarte“		
	Plan 16: „Luftbild“		
	Plan 17: „Kataster und Betriebsplangrenzen“		

55



1. VORLAGEVERMERK

5

Der vorliegende UVP-Bericht wurde auf der Grundlage der von der AG FÜR STEININDUSTRIE zur Verfügung gestellten Informationen, den Erläuterungen hierzu und eigener örtlicher Erhebungen und Bewertungen gutachterlich erstellt.

Aufgestellt:

10

Der Planverfasser:



B F L

Büro für Freiraumplanung
 und Landschaftsarchitektur

15

20

Remagen, den 07. Mai 2021



DIPL.-ING. REINHOLD LANGEN
 FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA-IFLA-AGS

25

* * * * *

30



35

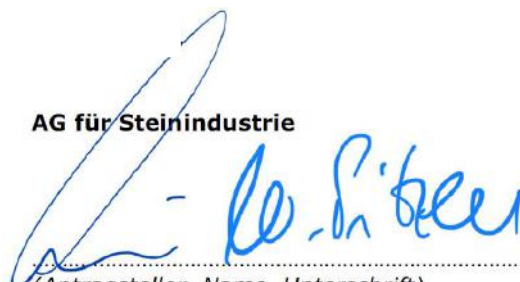
Die Auftraggeberin:

40

AG FÜR STEININDUSTRIE



AG für Steinindustrie



Neuwied, den 07. Mai 2021
 (Ort, Datum)

(Antragsteller, Name, Unterschrift)

55

Hinweis:

60



Pfeile im UVP-Bericht weisen auf Risiken, Auflagen oder andere bedeutsamere Fakten hin, die bei der Prüfung bzw. Genehmigung des UVP-Berichts relevant sein können.

65



2. EINLEITUNG

2.1 Anlass und Aufgabenstellung

2.1.1 Veranlassung

Die AG FÜR STEININDUSTRIE baut seit 1980 am Burger Berg bei Plaidt Kies ab; bereits davor wurde dort durch Dritte Kies gewonnen. Der Abbau steht seit 2004 unter Bergrecht.

Zur kontinuierlichen Fortführung des Abbaus und damit der weiteren Versorgung des regionalen Marktes mit Baustoffen und der vollständigen Ausnutzung der vorhandenen Lagerstätte an Quarzkies und Ton ist eine Erweiterung der Abbaufäche im Anschluss an die bisherige Abbaufäche erforderlich. Zur Prüfung der Auswirkungen der geplanten Abbaufäche wird bei der Planung von einem langfristigen Planungshorizont von 30 Jahren ausgegangen. In die Planungen und Untersuchungen werden die bisherigen Abbaufächen mit einbezogen.

Aufgrund der Größe der Abbaufäche ist nach BBergG i. V. m. UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für das Zulassungsverfahren eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens notwendig.

Mit Schreiben vom 07. Dezember 2017 hat die AG FÜR STEININDUSTRIE beim LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (LGB) angekündigt, zur langfristigen Absicherung der Abbautätigkeit auf Quarzsand und Ton im Bereich Burger Berg einen Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der geplanten Abbaufäche von über 100 ha zur Zulassung einzureichen. Entsprechende Vorabstimmungen mit der zuständigen Abteilung des LGB sind daraufhin bereits erfolgt.

Die Gliederung dieses UVP-Berichts orientiert sich an den Vorgaben des § 16 Abs. 1 UVPG. Zur Konkretisierung wurde zudem die Anlage 4 zum UVPG herangezogen, deren Inhalt teilweise über die Anforderungen des § 16 Abs. 1 UVPG hinausgeht.

2.1.2 Begründung des Vorhabens

Die AG FÜR STEININDUSTRIE, vertreten durch die Vorstände CORNELIUS KIRSCH und WOLFGANG PITZEN, beabsichtigt eine Erweiterung der Abbaufächen des Quarz- und Tontagebaus „Plaidt“ und beantragt auf Grund der Betriebsplanpflicht nach §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 2a, 57 a und c BBergG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG; Anlage 1 Nr. 15.1 UVPG i.V.m. § 1 Nr. 1 b) aa) UVP-V Bergbau die Planfeststellung des vorgelegten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Quarz- und Tontagebau „Plaidt“ auf dem Gebiet der Gemeinden Plaidt, Kretz und Nickenich.

Das Vorhaben dient dem planmäßigen weiteren Abbau von Quarz und Ton im Anschluss an die bestehenden und genehmigten Betriebsplanflächen. Durch den Rahmenbetriebsplan sollen die Möglichkeiten zur Gewinnung von Rohkies für einen Zeitraum von 30 Jahren sowie für die gleichzeitige Gewinnung von Ton sichergestellt werden. Daher wird eine Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes von 30 Jahren beantragt.

Die Rahmenbetriebsplanfläche umfasst die Flächen des gültigen Teilabschlussbetriebsplanes und dem bis 2022 befristeten Hauptbetriebsplan mit einer Fläche von 57 ha und der Erweiterungsfläche von 93 ha. Die Gesamtfläche beträgt 150 ha.

Der Quarz- und Tontagebau „Plaidt“ ist vor Ort seit Anfang 1980 aktiv und hat seither eine teils auch überregionale Bedeutung für die Rohstoffversorgung gewonnen (z.B. Lieferung von Tragschichtbaustoffen für die Schnellbahntrasse Köln-Frankfurt). Auch für die Bereitstellung der Rohstoffe für die örtliche Baustoffindustrie – insbesondere im Kreis Mayen-Koblenz – ist der Betrieb bedeutsam.

Der Grubenbetrieb „Plaidt“ beschäftigt einschließlich der Beschäftigten in der Kiesförderung im Mittel ca.9 Mitarbeiter.



2.1.3 Angaben zum Unternehmen

Vorhabenträger ist die Fa. AG FÜR STEININDUSTRIE, Sohler Weg 34 in 56564 Neuwied. Die Fa. AG FÜR STEININDUSTRIE ist ein mittelständisches Unternehmen der Baustoffindustrie mit Sitz in Neuwied. Das Unternehmen betreibt selbst eigene Gewinnungs- wie auch Produktionsanlagen für verschiedene Mineralien in der Region mit Standortschwerpunkt in den Landkreisen Mayen-Koblenz, Ahrweiler und Neuwied.

2.1.4 Voruntersuchungen

Quarz und Ton sind nach § 3 Abs. 4 Nr. 1. Bundesberggesetz (BBergG) grundeigene Bodenschätze.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens des Hauptbetriebsplanes vom 30. April 2004 wurde die Zuständigkeit der Bergbehörde für den Tagebau Plaidt geprüft. Es lag eine Lagerstättenbewertung durch die FACHHOCHSCHULE KOBLENZ vom 12. November 1997 vor. Des Weiteren wurde eine petrographisch-technische Beurteilung der Lagerstätte durch das ehemalige GEOLOGISCHE LANDESAMT, Mainz, vom 26. Oktober 2000 erstellt.

Demnach stellt der gewonnene Bodenschatz Quarzsand einen grundeigenen Bodenschatz im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG dar. Angesichts der festgestellten Lagerstättenwerte fiel der gesamte Abbaubetrieb in den Geltungsbereich des BBergG und damit in die Zuständigkeit der Bergbehörde, heute in Rheinland-Pfalz in die Zuständigkeit des LANDESAMTES FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RLP.

Bei der Aufstellung und Zulassung des Teilabschlussbetriebsplanes, zugelassen am 28. April 2015, wurde die Eignung des Tones der Lagerstätte in Plaidt für feuerfeste Anwendungen von der Firma HUBERT GERHARZ GMBH untersucht und mit Schreiben vom 18. November 2013 bescheinigt. Die Gewinnung des Tones unterliegt somit ebenfalls dem BBergG.

2.2 Allgemeine rechtliche Grundlagen; Herleitung der UVP-Pflicht

2.2.1 Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Entsprechend der Zielsetzung des UVPG ist es der Zweck der UVP, dass zur wirksamen Umweltvorsorge

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Hierbei ist die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens durchzuführen. Für die vom Vorhabensträger vorzulegenden Unterlagen ist auf § 16, für die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen auf § 15 UVPG besonders hinzuweisen.

Im Rahmen des UVP-Berichts i.S.d. § 16 i.V.m. Anlage 4 UVPG werden für das Vorhaben und die Varianten die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (siehe auch Anlage 4 Nr. 4b UVPG) ermittelt:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.



2.2.2 Größen- und Leistungswerte

5 Mit der geplanten Erweiterung des Quarz- und Tontagebaus wird eine Abbaufäche von mehr als
25 ha beansprucht. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG („UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben“) besteht
die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein in der Anlage 1
zum UVPG aufgeführtes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt
worden ist, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-
Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschritten werden. Nach § 6 sind die Größenwerte der
10 Anlage 1 zum UVPG heranzuziehen

2.2.3 Rahmenbetriebsplanpflicht, Planfeststellungsverfahren

15 Nach Nr. 15.1 der Anlage 1 UVP-G i.V.m § 57c BBergG und § 1 Nr. 1b) aa) UVP-V Bergbau ist
die Gewinnung von nichtenergetischen Bodenschätzen im Tagebau mit einer Größe der bean-
spruchten Abbaufäche von 25 ha oder mehr UVP-pflichtig. Vorgesehen ist dazu die Beantragung
20 eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2a BBergG und Durchführung eines
Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 57 a und 57 b BBergG.

2.3 Genehmigungsrechtliche Bestandsdarstellung

2.3.1 Derzeitige Genehmigungssituation

30 Die AG FÜR STEININDUSTRIE betreibt seit Anfang 1980 innerhalb der Gemarkungen Plaidt, Kretz
und Nickenich den Quarzsandtagebau „Plaidt“. Der Abbau steht seit 2004 unter Bergrecht.

Für den Quarzsandtagebau „Plaidt“ liegen derzeit zwei zugelassenen Betriebspläne vor: Ein Teil-
abschlussbetriebsplan für die Flächen, in denen der Kies bereits abgebaut ist und ein Hauptbe-
35 triebplan für den laufenden Kiesabbau. Der Rahmenbetriebsplan schließt neben den Erweite-
rungsflächen diese beiden Betriebsplanflächen im Hinblick auf den geplanten Tonabbau mit ein.

Derzeit laufende Betriebspläne und bestehende Genehmigungen

1. Hauptbetriebsplan für den Quarzsandtagebau „Plaidt“

- | | | |
|----|---|--|
| 45 | <ul style="list-style-type: none">• Einreichung• Genehmigungsbehörde• Aktenzeichen• Zulassungsdatum | 14.11.2014, Überarbeitung am 13.01. 2015
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RLP
Qs2-P-05/14-004
10.04.2017 (Teilfläche);
weitere Teilflächen am 24.04.2018, am 28.08.2018
und am 01.07.2019 |
| 50 | <ul style="list-style-type: none">• Gemarkungen• Befristung•• Eingeschlossene Entscheidungen | Nickenich, Flur 5 und Kretz, Flur 1
30.05.2022 |
| 55 | <ul style="list-style-type: none">○ Wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenbestand-
teilen○ Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung | |



2. Teilabschlussbetriebsplan für den Quarzsandtagebau „Plaidt“

- 5
- Einreichung 20.08.2014
 - Genehmigungsbehörde LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RLP
 - Aktenzeichen Qs2-P-05/14-003
 - Zulassungsdatum 28.04.2015
 - Gemarkungen Plaidt, Flur 1 und Flur 2, Kretz Flur 1
 - Umfang Sämtliche Abbauflächen der AG FÜR STEININDUSTRIE in diesem Bereich, überwiegend rekultiviert. Die Zulassung beinhaltet die Restgewinnung von Quarzsand und Ton.
- 10
- Eingeschlossene Entscheidungen und weitere Erlaubnisse
 - Wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenbestandteilen
 - Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung
 - Wasserrechtliche Erlaubnis zum Sammeln und Einleiten von Niederschlagswasser für der Quarzsandtagebau „Plaidt“
- 15
- 20

Betriebspläne, Genehmigungen und raumplanerischer Entscheid zur Gewinnung von Kies von 1980 bis 2014

25

Genehmigung nach Landespflegegesetz

- Zulassungsdatum 28.08.1980
 - Genehmigungsbehörde KREISVERWALTUNG MAYEN-KOBLENZ
 - Aktenzeichen -6.61-2-61.23.70-
- 30

Raumplanerischer Entscheid

- Zulassungsdatum 31.03.1993
 - Behörde KREISVERWALTUNG MAYEN-KOBLENZ, Untere Landespflegebehörde
 - Aktenzeichen 31.03.1993 -8.61-
- 35

Genehmigung nach Landespflegegesetz und Landeswassergesetz

- Zulassungsdatum 22.12.1993
 - Behörde KREISVERWALTUNG MAYEN-KOBLENZ
 - Aktenzeichen -9.67-661-14-53/92
- 40
- 45

Den Antragsunterlagen vom 16. November 1992 auf die Durchführung eines raumplanerischen Verfahrens liegt ein landespflegerischer Begleitplan mit genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplänen bei. Dem Verfahren lag eine Fläche von 29,89 ha zugrunde. Aufgrund der Größe dieser Fläche wurden im raumplanerischen Verfahren detaillierte Angaben zu den von dem Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen auf der Grundlage von § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemacht.

50

Hauptbetriebsplan Abbaubetrieb „Plaidt“ nach BBergG

- Einreichung 30.04.2004
 - Genehmigungsbehörde LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RLP
 - Aktenzeichen Qs2-P-05/14-002
 - Zulassungsdatum 08.10.2004
 - Nachträge zugelassen 15.01.2010, 17.05.2011 und 11.01.2013
- 60

Diese Betriebsplanflächen wurden nach dem überwiegend abgeschlossenen Kiesabbau und der bereits großflächig erfolgten Wiedernutzbarmachung in die Flächen des noch geltenden Teilabschlussbetriebsplanes vom 20. August 2014 aufgenommen. Wegen der großflächig ausgebildeten und noch gewinnbaren Tonlagerstätte sind sie auch in der Rahmenbetriebsplanfläche enthalten.

65



2.3.2 Gewinnungsberechtigung

5 Die Gewinnungsberechtigungen wurden im Rahmen der bislang durchgeführten und abgeschlossenen Genehmigungsverfahren überprüft und liegen der Genehmigungsbehörde vor.

Über die Gewinnungsberechtigungen der genehmigten Betriebsplanflächen hinaus liegen weitere Gewinnungsberechtigungen für das Plangebiet vor.

10 Die Gewinnungsberechtigungen müssen für jede einzelne Parzelle erworben werden. Dies kann durch Kauf des Grundstückes oder durch Erwerb der Berechtigung zur Gewinnung und Aneignung des enthaltenen Minerals (Pacht) geschehen. Bereits vergebene Gewinnungsrechte können auch von Dritten erworben werden. In der Region liegen bei allen Beteiligten weit verbreitete Erfahrungen in diesem Bereich vor allem durch den bereits abgelaufenen Bimsabbau vor.

15

2.3.3 Eigentumsverhältnisse

20

Die vom Rahmenbetriebsplan betroffenen Grundstücke können aus der Vorhabenfläche im Kataster ersehen werden. Die Grundstücke werden als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Ein kleiner Teil dient derzeit dem Abbau von Kies und Ton. Zur Beschaffung der erforderlichen Gewinnungsrechte auf den Erweiterungsflächen des Rahmenbetriebsplanes werden Grundstückskäufe getätigt oder Tausch- und Pachtverträge geschlossen. Beim Tausch werden überwiegend bereits abgebaute und rekultivierte Grundstücke gegen Abbaugrundstücke oder Abbaurechte in noch unverritzten Gebieten eingetauscht. So ist der Bestand an Grundstücken im Eigentum des Unternehmens auf lange Sicht gesehen etwa gleichbleibend und im Verhältnis zur Gesamtfläche eher gering. Sehr viel größer dagegen ist die Summe der Flächen, die zum jeweiligen Zeitpunkt des Abbaus im Besitz des Unternehmens waren oder für die die Abbauberechtigungen vorlagen.

25

30



3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN

3.1 Beschreibung des Gesamtvorhabens

3.1.1 Zielsetzung des Vorhabens

Die ausgedehnte Lagerstätte im Bereich des Burger Berges beinhaltet auf der gesamten Fläche Bims, Kies und Ton in einer oberflächennahen Lagerung. Der Bims ist im Plangebiet vollständig abgebaut. Durch den Bimsabbau ist die gesamte Region als rekultiviertes Gebiet einzustufen. Der Abbau der Quarzkieslagerstätte soll nun aus dem bestehenden Abbau heraus langfristig weitergeführt werden. Gleichzeitig soll in diesem Gebiet nach dem Abbau des Quarzkieses die liegende Tonlagerstätte abgebaut werden.

In den Rahmenbetriebsplan wird neben der Erweiterungsfläche die bisher abgebaute Fläche mit einbezogen. Hier sind noch Restauskiesungen und Rekultivierungsarbeiten in den Randbereichen durchzuführen. Außerdem sind die Flächen für die Tongewinnung vorgesehen. Für diese Flächen besteht ein gültiger Teilabschlussbetriebsplan mit Restgewinnung von Quarzkies und Ton.

Die beantragte Rahmenbetriebsplanfläche ist 150 ha groß.¹ Die Erweiterungsfläche beträgt etwa 93 ha. Von der gesamten Betriebsplanfläche wird durch die geplante Abbauführung in Verbindung mit der abbaubegleitenden Verfüllung und Rekultivierung jeweils nur ein geringer Teil für die offene Grubenfläche für den Kiesabbau benötigt. Von den Flächen des bisherigen Abbaus sind bereits 34 ha rekultiviert und wieder in der landwirtschaftlichen Nutzung.

Durch die Einbeziehung der Flächen des bisherigen Abbaus in den Rahmenbetriebsplan und den UVP-Bericht hat die Betriebsplanfläche eine erhebliche Ausdehnung. Die folgende Zusammenstellung gibt einen kurzen Überblick über die bisherige Abbautätigkeit und Genehmigungen.

- Die AG FÜR STEININDUSTRIE betreibt Kiesabbau seit 1980. Davor betrieben auch andere Unternehmen Abbautätigkeiten am Standort.
- In einer Reihe von Genehmigungen wurde der Abbau seit dem Beginn in der Gemarkung Plaidt kontinuierlich fortgeführt und auf die Gemarkung Kretz ausgedehnt.
- Bei einer Flächenerweiterung wurde 1993 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.
- Der Abbau steht seit 2004 unter Bergrecht. Eine Folge von Hauptbetriebsplänen zur Quarzsandgewinnung wurde zugelassen.
- Durch kontinuierliche abbaubegleitende Rekultivierung wurde die Flächeninanspruchnahme gering gehalten. Die offene Grubenfläche lag zeitweise deutlich unter 10 ha.
- 2015 wurde ein Teilabschlussbetriebsplan über die bisherige Abbaufäche mit Restgewinnung von Kies und Ton zugelassen. Mehr als drei Viertel dieser Fläche sind bereits rekultiviert.
- 2014 wurde ein Hauptbetriebsplan zum Abbau von Quarzsand über eine Fläche in der Gemarkung Nickenich vorgelegt. 2017, 2018 und 2019 wurde der Abbau auf Teilflächen dieser Betriebsplanfläche zugelassen.
- Der aktuell vorgelegte Rahmenbetriebsplan schließt an diese zugelassenen Betriebspläne an.

Es ist folglich das Ziel des Vorhabens, den bestehenden Abbau von Kies und Ton am Burger Berg im Bereich des Kies- und Tontagebaus „Plaidt“ der AG FÜR STEININDUSTRIE fortzusetzen.

¹ Gemäß Flächenermittlung des BERGTECHNISCHEN VERMESSUNGSBÜROS GÜTZ, Köln, vom 26. Juni 2019



3.1.2 Allgemeine Beschreibung der Vorhabensbestandteile

3.1.2.1 Tagebaubetrieb

3.1.2.1.1 Abbautechnologie und zu beachtende Rahmenbedingungen

Trocken- oder Nassbetrieb:

Die Gewinnung von Quarzsand und Ton erfolgt als Trockenabbau im Strossenbau. Grundwasser wird nicht freigelegt.

Gewinnungstechnik (Sprengen, Lösen, Saugen), Fördertechnik (z. B. Bandanlagen), Gerätepark, Fahrzeuge:

Abraum und Gewinnung erfolgen durch Hydraulikbagger oder Radlader üblicher Bauart. Die Lockergesteine und der Ton können ohne Sprengarbeit gelöst und geladen werden. Für den Transport kommen Muldenkipper und LKW zum Einsatz. Für den Kippenbetrieb, die Profilierung und die Rekultivierung werden Planiertrauen eingesetzt.

Geplante Erschließung des Tagebaus, Rampensystem:

Bei dem geplanten Tagebau handelt es sich nicht um einen Neuaufschluss. Die Betriebsplanfläche des Rahmenbetriebsplanes umfasst sowohl die gesamten bisherigen Betriebsplanflächen, als auch die geplante Erweiterung. Der Abbau kann kontinuierlich an den genehmigten Abbau angeschlossen und daraus entwickelt werden.

Sowohl die untere Abbausohle, als auch die obere Abraumssole können in den meisten Situationen über bestehende Wege des Geländes ohne weitere Rampen erreicht und angeschlossen werden. Erfahrungsgemäß können bei relativ geringem Höhenunterschied der beiden Sohlen ohne sicherheitliche Probleme mit dem vorhandenen Material temporäre Rampen bei Bedarf angeschüttet oder abgeschoben werden.

Bei größerem Höhenunterschied und bei über längere Zeiträume bestehenden Rampen und Fahr- und Förderwegen innerhalb des Abbaugeländes muss beim Aufbau und der Ausgestaltung der Rampen und Wege z. T. auf Fremdmaterial zurückgegriffen werden. Der Einsatz von Bauschutt und ähnlichen Materialien für diese betriebstechnischen Zwecke richtet sich nach Anlage 1 vom 22. September 2006 des „Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zu den Anforderungen an die bodenähnliche Verfüllung von Abgrabungen mit Bodenmaterial vom 12. Dezember 2006“ oder neueren Vorschriften. Wichtig ist die Bereitstellung von ausreichenden Massen zur Realisierung der erforderlichen Volumina sowie der Einbau von geeignetem Material zur Erzielung der betriebsnotwendigen Standfestigkeit und Festigkeit der Fahrbahnen.

Für den in die Teufe vordringenden Tontagebau sind die erforderlichen Rampen in das System der Bermen zu integrieren.

Sohleneinteilung (Dimensionierung von Bermen sowie Böschungshöhen und -neigungen):

Im Kiestagebau ist durch die gegebenen Mächtigkeiten bei flacher Lagerung i. d. R. kein Mehrsohlenbetrieb für den Abbau erforderlich. Neben der Fördersohle für den Kies gibt es eine Sohle zum Abtragen des Abraums. Bei Abraumschichten größer als die Grabtiefe des Baggers wird der Abraum in mehreren Schnitten abgetragen. Bei großen Mächtigkeiten der Kiesschichten über der sicheren Reichweite des Baggers im Hochschnitt wird die Gewinnung in zwei Abschnitte unterteilt. Es kommen beide Möglichkeiten der Arbeitsweise des Baggers (Hochschnitt, Tiefschnitt) wahlweise zum Einsatz.



Böschungsgestaltung (einschließlich Standsicherheitseinschätzungen oder Standsicherheitsberechnungen):

Über die Böschungsgestaltung innerhalb der Quarzsandlagerstätte liegen Erfahrungen aus mehr als 40 Jahren vor. In dieser Zeit kamen keine Böschungsbrüche vor. Abschnittsweise bestehen Endböschungen seit mehr als 20 Jahren. Da die Lagerstättenausprägung in ihrer Schichtung in flacher Lagerung als gleichmäßig ausgeprägt angesprochen werden kann, können die Böschungen wie bisher gestaltet werden.

Bei der Ausgestaltung der Böschungen wird die Mächtigkeit und damit die Böschungshöhe berücksichtigt. Die Gewinnungsböschungen werden mit einer Neigung von 1:0,5/60° aufgefahren. Zwischen Abraum und Kies wird eine Berme von mindestens 1,5 m eingebaut. Gewinnungsböschungen von mehr als 10 m Höhe werden in Anpassung an die Reichweite der eingesetzten Gewinnungsgeräte in zwei Abbauschnitte unterteilt.

Bei einer Abraumhöhe von mehr als 8 m wird die Abraumböschung durch eine Berme in zwei Abschnitte aufgeteilt und dadurch stabilisiert.

Aus Gründen des Naturschutzes – zur Erhaltung des Lebensraumes für den Bienenfresser – werden die Abraumböschungen innerhalb der Lößschichten mit Ausrichtung nach Süden zumindest abschnittsweise als Steilböschungen ausgeführt. Da zu erwarten ist, dass auf längere Sicht diese Abschnitte natürlich abböschten werden, wird dies durch vergrößerte Abstände der Böschungsoberkante zum Sicherungswall oder zur Grenze sowie eine unter der Lößschicht liegenden Berme berücksichtigt.

Im Bereich der Tongrube werden die Strossenstöße schräg ausgebildet. In die Endböschungen werden Bermen mit einem Abstand von 8 - 10 m in die Strossen eingebaut. Die Bermen werden in den dafür vorgesehenen Bereichen so ausgebildet und dimensioniert, dass sie als befahrbare Rampen genutzt werden können. Die Gesamtneigung des Böschungssystems beträgt etwa 50°. Da die Strossenhöhen der Abbaustrossen gering sind, kann bei der Böschungsneigung bei entsprechenden Erfahrungen zur Teufe hin angepasst werden.

Sicherheitspfeiler und Schutzstreifen:

Es sind im Plangebiet keine Objekte enthalten, die durch einen Sicherheitspfeiler geschützt werden müssen.

Die Böschungen zu fremden Grundstücken und zu Wegen enthalten die vorgeschriebenen Schutzstreifen.

Außengebietswasserableitung

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Sich ansammelndes Niederschlagswasser wird über die planmäßige Wasserhaltung des Tagebaus erfaßt. Bei der Dimensionierung der Wasserhaltung wurden auch die Gebiete außerhalb der jeweils aktiven Grubenflächen berücksichtigt.

3.1.2.1.2 Lage und Art des Aufschlusses

Der Aufschluss des Tagebaus ist durch den vorhergehenden Abbau gegeben. Der Abbau wird an die bestehende Abbautätigkeit angeschlossen und kontinuierlich weiterentwickelt. Die bisherigen Abbauflächen von Kies und Ton werden in die Fläche des Rahmenbetriebsplanes mit aufgenommen.

3.1.2.1.3 Vorfeldberäumung

Die Flächen des Rahmenbetriebsplanes sind einerseits aktive Abbauflächen oder rekultivierte und landwirtschaftlich genutzte Fläche, andererseits weiträumige Ackerflächen. Waldrodungen oder Rodungen von Gehölzen sind nicht erforderlich.



3.1.2.1.4 Abraummanagement / Haldenwirtschaft

5 Die Abbauplanung und das Rekultivierungskonzept für die Rahmenbetriebsplanfläche verfolgen
das Ziel, die aktive Eingriffsfläche durch den Abbau möglichst gering zu halten und damit die be-
anspruchte Ackerfläche zeitlich und räumlich zu minimieren. In Bezug auf die Gesamtfläche wird
der Abbau konzentriert. Dazu werden die abgetragenen Abraummassen in der Regel nach Abtra-
gung des Oberbodens ohne Zwischenaufhaltung in den zuvor abgebauten Bereich verfüllt. Damit
10 folgt die Verfüllung zeitlich und räumlich unmittelbar dem Abbau. Das Volumendefizit wird soweit
erforderlich durch das Einbringen von Fremdmaterial ausgeglichen. Auch der abgetragene
Oberboden wird möglichst direkt auf die verfüllten und profilierten Flächen aufgebracht. Die
großräumige Gestaltung der Geländeoberfläche ist so angelegt, dass im südlichen Bereich keine
Böschungen entstehen. In diesem Bereich ist die Kieslagerstätte vollständig abgebaut. Im Wes-
15 ten, Norden und Osten werden Böschungen offengelassen und nur teilweise angeschüttet. So
entstehen im Bereich der Böschungen zusammenhängende Bereiche für den Naturschutz, sowohl
bereits während der Zeit der einzelnen Abbauabschnitte, als auch in der Endstellung des gesam-
ten Abbaus.

20 Die Kieslagerstätte wird von Lösschichten überlagert, die von einer Oberbodenschicht überdeckt
sind. Auf der gesamten Rahmenbetriebsplanfläche stammen diese Oberbodenschichten aus den
Rekultivierungen des schon vor längerer Zeit durchgeführten Bimsabbaus oder aus dem abge-
schlossenen Kiesabbau in diesem Gebiet.

25 Der Oberboden wird als erster Arbeitsschritt der Abbautätigkeit selektiv mit dem Bagger aufge-
nommen und auf LKW verladen. Er wird auf die bereits verfüllten und profilierten Flächen gekippt
und mit Planiertraupen einplaniert. Dabei kann es zu einer kurzzeitigen Zwischenlagerung auf
Halden kommen. Für die Rekultivierung der letzten Abbauabschnitte wird ein entsprechender
Vorrat an Oberboden auf Halde vorgehalten.

30 Die über dem Kies lagernden Lösschichten haben durchschnittlich eine Mächtigkeit von 3 – 6 m,
können aber auch auf über 10 m ansteigen. Sie werden mit Baggern aufgenommen und auf LKW
oder Dumper verladen. Auf möglichst kurzen Förderwegen werden die Abraummassen ohne Zwi-
schenlagerung zur Verfüllung der Abbauräume verkippt. Vereinzelt werden im Hinblick auf die
35 großräumige Profilierung insbesondere zum Ende des Abbaus hin begrenzte Halden mit Ab-
raummaterial angelegt.

40 Der Aufschluss des zentralen Tonabbaus weicht zu Beginn der Laufzeit des Rahmenbetriebspla-
nes im ersten Abbauabschnitt von diesem generellen Konzept ab. Im Bereich der Tongruben
kann der abgetragene Abraum des Kiesabbaus nicht kleinräumig verfüllt werden, da diese Flä-
chen für die Entwicklung des Tonabbaus offengehalten werden sollen. Die Abraummassen des
ersten Abbauabschnittes des aufgestellten Abbauplanes werden planmäßig auf den Flächen des
derzeit laufenden Hauptbetriebsplanes in der Gemarkung Nickenich, Flur 5, verkippt werden. Be-
45 rechnungen haben ergeben, dass die Abraummassen in diesen Bereichen untergebracht werden
können. Der gesamte Bereich des laufenden Hauptbetriebsplanes wird bis auf das ursprüngliche
Geländeniveau ohne den Einsatz von Fremdmaterial aufgefüllt.

50 Bei der Verfüllung und bei der Anlage von Halden stellen sich die Böschungsneigungen nach dem
Materialkennwert der inneren Reibung ein. Die Böschungen entstehen entweder durch Ablage-
rung in einzelnen Schichten oder durch Abschieben des Materials mit einer Planiertraupe. Befahr-
bare Böschungen werden bis zur erforderlichen Neigung mit der Raupe abgeschoben und ggf.
mit geeignetem Fremdmaterial befestigt.

3.1.2.2 Abbauplanung

60 Die Abbauplanung ist so angelegt, dass durch den Zuschnitt in Verbindung mit abbaubegleiten-
der Verfüllung und Rekultivierung jeweils nur ein geringer Teil der Rahmenbetriebsplanfläche für
den Kiesabbau in Anspruch genommen wird. Der Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzung der
Flächen wird dadurch minimiert.



3.1.2.2.1 Geplante Förderung

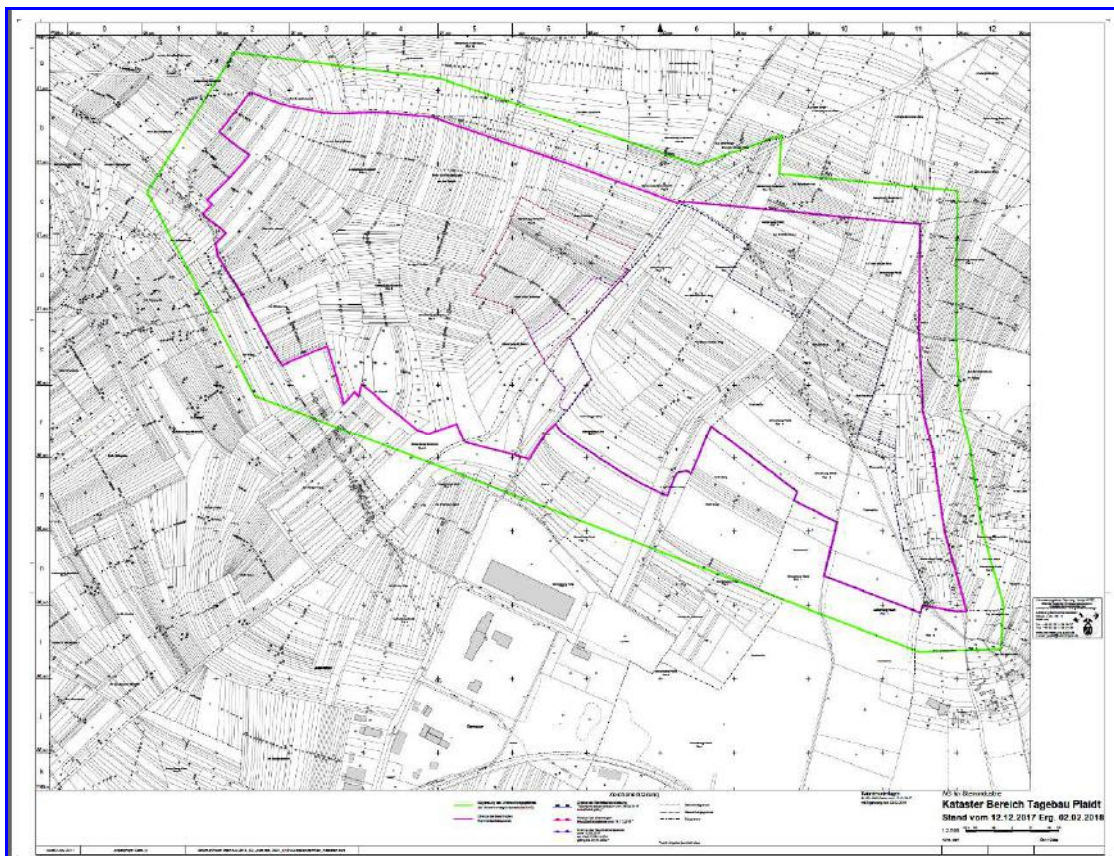
5 Grundlage der Planung der Betriebsplanfläche ist der voraussichtliche Bedarf an Rohkies für die Aufbereitung im Werk Plaidt der AG FÜR STEININDUSTRIE für einen Zeitraum von 30 Jahren. Es wird dabei auf die bekannten Daten der Aufbereitung, der Marktdaten und auf die bekannten Lagerstättendaten zurückgegriffen.

10 Die durchschnittliche Kiesmächtigkeit beträgt danach etwa 7 m. In einigen Bereichen kann sie bis zu 14 m ansteigen, in den Randbereichen der Lagerstätte aber auch auf weniger als 4 m oder noch weniger absinken.

15 Für die Projektierung wird von einer Jahresfördermenge von bis zu 300.000 t/a Rohkies ausgegangen. Mit einem Umrechnungsfaktor von 1,6 t/m³ ergibt sich daraus ein durchschnittlicher Kiesbedarf von 187.000 m³ Rohkies pro Jahr. Mit der angenommenen durchschnittlichen Kiesmächtigkeit von 7 m ist der Flächenbedarf dann ca. 2,7 ha pro Jahr. Für 30 Jahre ergibt sich ein Netto-Flächenbedarf von 81 ha. Für Schwankungen in der Lagerstätte, Abbauverluste durch Böschungen, Störungen usw. werden 15 % zusätzliche Planfläche angesetzt. Zusammen mit den Flächen des Rahmenbetriebsplanes, in denen der Kies bereits gewonnen wurde, mit einer Größe von 57 ha, ergibt sich die Gesamtbetriebsplanfläche des Rahmenbetriebsplanes von 150 ha.

25 Die Abbaufäche für die Kiesgewinnung wird in 15 einzelnen Abbaufächen eingeteilt. Diese Flächeneinteilung orientiert sich unter anderem an den Strukturen der Katasterflächen. Durch die Zusammenfassung von jeweils zwei bis drei dieser Abbaufächen ergeben sich insgesamt sechs zeitlich-räumliche Abbaublocke. Ergänzt mit den jeweiligen Betriebsflächen des Tonabbaus ergeben sich aus diesem Konzept sechs Hauptbetriebsplanflächen mit planmäßigen Laufzeiten von durchschnittlich fünf Jahren pro Betriebsplan.

30 Der Tonabbau hat durch seine größere Mächtigkeit von mehr als 25 m und den vergleichsweise geringen Fördermengen einen weitaus geringeren Flächenbedarf als der Kiesabbau. Die zu vermutenden Abbauezeiten für die Gewinnung des Tones gehen daher weit über die beantragte Laufzeit des vorliegenden Rahmenbetriebsplanes hinaus.



35

Abb. 1: Abgrenzung der Rahmenbetriebsplanfläche

© Vermessungsbüro GÜTZ, Köln



3.1.2.2.2 Räumliche und zeitliche Entwicklung des Abbaus - Überblick

5 Die **Abb. 1** zeigt die Rahmenbetriebsplanfläche im Katasterplan. Erkennbar ist die große Anzahl von relativ kleinen Grundstücken und deren Ausrichtung. Der Zuschnitt der einzelnen Abbaublöcke des Rahmenbetriebsplanes hat sich an der Gruppierung und Ausrichtung der Grundstücke orientiert.

10 Die Einteilung in Abbaublöcke ist in **Abb. 2** dargestellt. Die einzelnen Blöcke werden zu sechs farblich gekennzeichneten Abbaublocknummern 1 bis 6 gruppiert. Diese Abschnitte stellen die Hauptbetriebsplanflächen dar. Die Nummern 1 bis 6 stellen die zeitliche Abfolge des Kiesabbaus dar. Die Flächen sind so zusammengestellt, dass sich eine planmäßige Laufzeit von jeweils etwa fünf Jahren ergibt.

15 Die gelbe Fläche in der Abbildung stellt die bereits abgebauten Bereiche (Kies) zu Beginn der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes dar. In dieser Fläche liegen auch die bisher aufgeschlossenen Tonabbauereiche.

20 Beim Zuschnitt und der Zusammenstellung der einzelnen Blöcke zu Abbaublocknummern sowie der gewählten Reihenfolge wurden verschiedene Ziele verfolgt und bestimmten Kriterien angewendet.

25 Als gute Lösung wurde die Verteilung der Abbautätigkeit in jedem Abbaublock in den Ostteil und den Westteil der Rahmenbetriebsplanfläche konzipiert.

Neben den generellen Planungszielen sind unter den speziellen Zielen und Planungskriterien zu nennen:

- 30 • Fortführung des Abbaus aus den bestehenden Abbauflächen heraus;
- kurze Wege für die Abraumbewegungen bei der Rückverfüllung und Rekultivierung;
- generelle Abbauführung hangaufwärts mit günstiger Wasserhaltung;
- 35 • gute Lagerstätten erkundung durch auseinanderliegende Aufschlusspunkte und frühzeitiger Erkundung der Lagerstättenränder;
- Fördersicherheit hinsichtlich des Risikos bei Störungszonen oder ungünstiger geologischer Verhältnisse;
- 40 • kontinuierliche und großräumige Bereitstellung von Flächen für den Naturschutz;
- Verringerung der Belastung einzelner bäuerlicher Betriebe (zeitweiliger Flächenentzug) durch Verteilung der Abbauflächen auf verschiedenen Gemarkungen und
- 45 • Möglichkeit der Qualitätssteuerung über einen breiten Bereich der Lagerstätte.

50 Bei der Planung wird davon ausgegangen, dass keine bedeutenden Hinderungsgründe für die Durchführung der Planung auftreten. Sollten solche Hinderungsgründe (z. B. fehlende Abbauwürdigkeit, Naturschutzbelange, fehlende Gewinnungsberechtigung u.s.w.) auftreten, kann die Abbauplanung angepasst werden, ohne die generelle Linie und Zielsetzung zu verlassen.

55 Die geplante Lage des Tonabbaus an zwei Orten des Rahmenbetriebsplanes ist in **Abb. 3** dargestellt. Der Abbau findet derzeit bereits im Rahmen der zugelassenen Betriebspläne statt. Ein größeres Abbaufeld befindet sich etwa in der Mitte an der nördlichen Feldesgrenze und steht derzeit im Abbau. Die aufgeschlossene Fläche wird zu Beginn der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes 7,7 ha betragen. Planmäßig soll diese Abbauflächen erweitert werden, sobald auf den entsprechenden Flächen im Abbaublock 1 der Kies abgebaut ist.

60

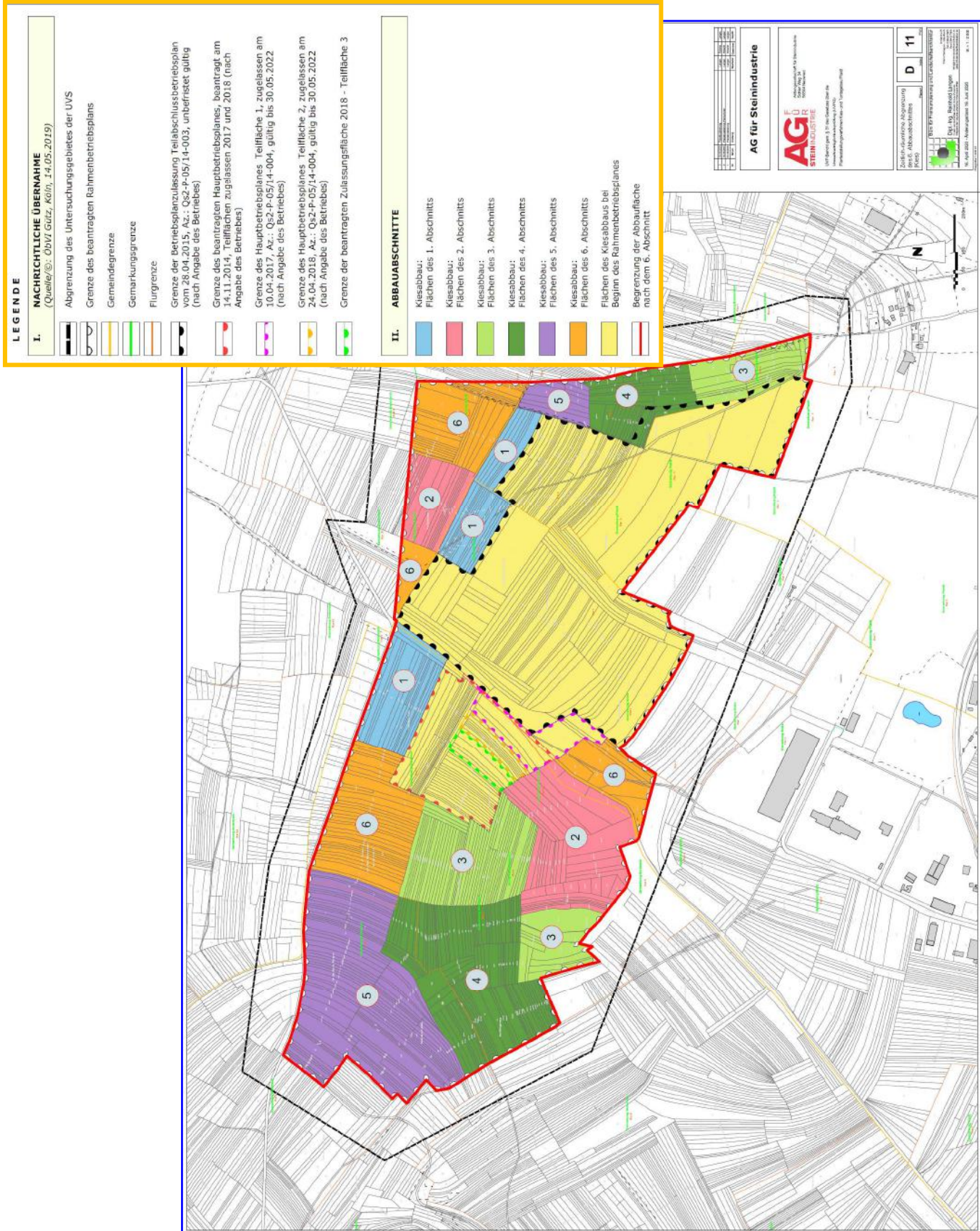


Abb. 2: Einteilung in Abbaublöcke

5

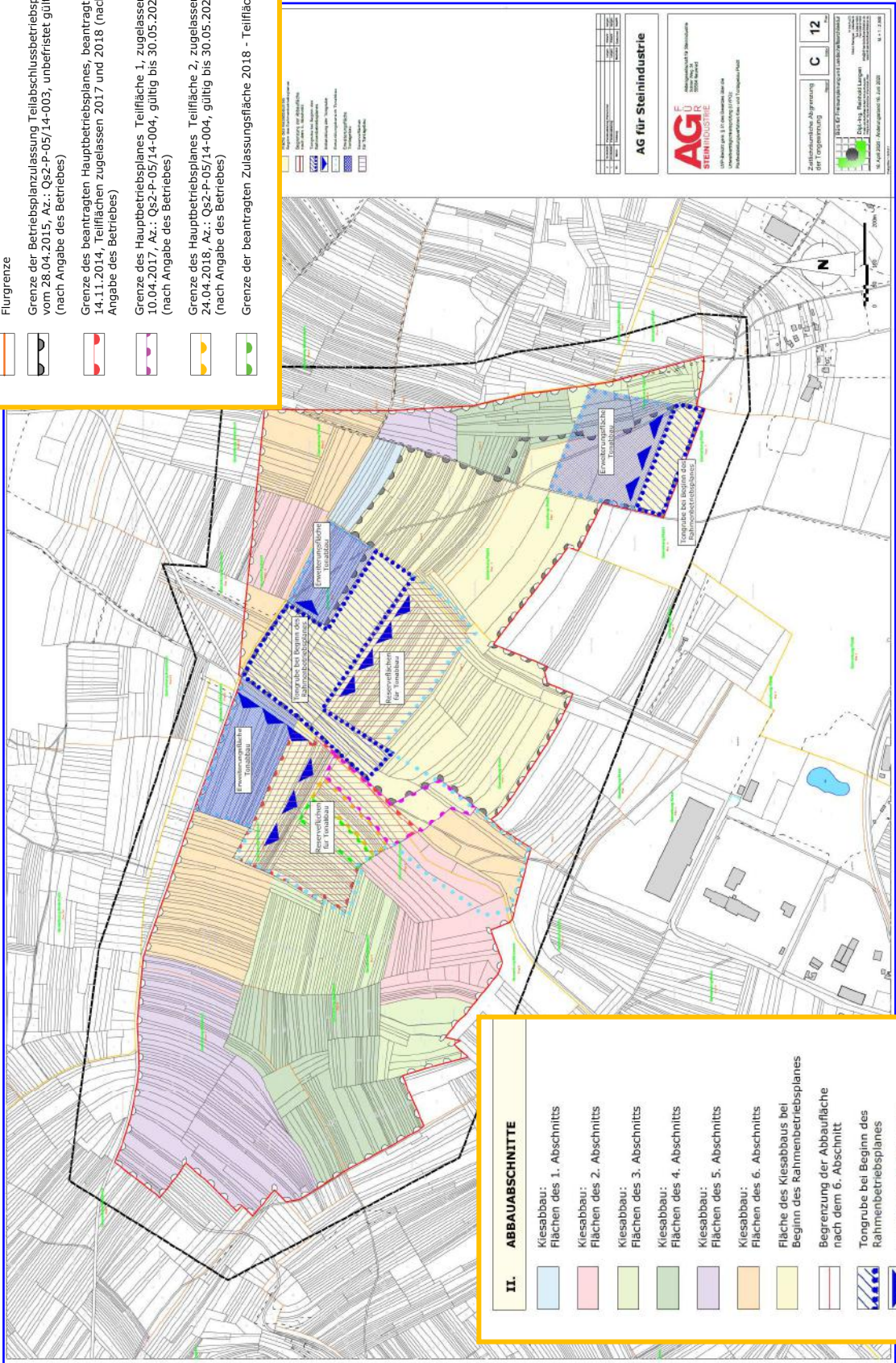
© BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (Plan im Originalformat siehe **Teil 06 der UVP-Planunterlagen**; Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“)



LEGENDE

I. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
(Quelle: ©: Öbvt Gütz, Köln, 14.05.2019)

- Abgrenzung des Untersuchungsgebietes der UVS
- Grenze des beantragten Rahmenbetriebsplans
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Grenze der Betriebsplanzulassung Teilabschlussbetriebsplan vom 28.04.2015, Az.: Qs2-P-05/14-003, unbefristet gültig (nach Angabe des Betriebes)
- Grenze des beantragten Hauptbetriebsplanes, beantragt am 14.11.2014, Teilflächen zugelassen 2017 und 2018 (nach Angabe des Betriebes)
- Grenze des Hauptbetriebsplanes Teilfläche 1, zugelassen am 10.04.2017, Az.: Qs2-P-05/14-004, gültig bis 30.05.2022 (nach Angabe des Betriebes)
- Grenze des Hauptbetriebsplanes Teilfläche 2, zugelassen am 24.04.2018, Az.: Qs2-P-05/14-004, gültig bis 30.05.2022 (nach Angabe des Betriebes)
- Grenze der beantragten Zulassungsfäche 2018 - Teilfläche 3



II. ABBAUABSCHNITTE

- Kiesabbau: Flächen des 1. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 2. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 3. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 4. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 5. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 6. Abschnitts
- Fläche des Kiesabbaus bei Beginn des Rahmenbetriebsplanes
- Begrenzung der Abbaufäche nach dem 6. Abschnitt
- Tongrube bei Beginn des Rahmenbetriebsplanes
- Entwicklung der Tongrube
- Entwicklungsbereich Tonabbau
- Erweiterungsfläche Tontagebau
- Reservierflächen für Tontagebau

Abb. 3: Geplante Lage des Tonabbaus im Kontext der Gewinnungsabschnitte
© BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (Plan im Originalformat siehe Teil 06 der UVP-Planunterlagen;
Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“)



- 5 Die Größe der Erweiterungsfläche im Westen beträgt 4,7 ha, die der Fläche im Osten 2,4 ha. Die planmäßige Größe dieses Abbaufeldes für die Tongewinnung beträgt mit ca. 15 ha 10% der gesamten Rahmenbetriebsplanfläche. Mögliche Reserveflächen im unmittelbaren Anschluss in südlicher Richtung sind bei der Dimensionierung der Wasserhaltung eingeplant. Sie haben eine Größe von 9,6 und 4,5 ha. Auf diesen Flächen ist der Kies bereits abgebaut. Die Flächen werden nicht offen gehalten, sondern sind bereits verfüllt und für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert.
- 10 Sollten diese Flächen erneut zur Tongewinnung aufgeschlossen werden, so ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt die dann bestehende Tongrube wieder verfüllt und zumindest teilweise rekultiviert ist.
- 15 Eine weitere kleinere Abbaufäche für Ton befindet sich im Südosten der Betriebsplanfläche. Auch hier ist eine mögliche Erweiterung in nördlicher Richtung geplant. Die Größe des derzeitigen Tonabbaus beträgt 2 ha, als Erweiterungsflächen sind weitere 7 ha vorgesehen. Davon sind 2,2 ha für den Abbau vorbereitet, 4,8 ha sind in landwirtschaftlicher Nutzung.
- 20 In der **Abb. 4** ist die geplante Lage des Tonabbaus am Ende der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes zu sehen. Weiter sind in dieser Abbildung die Flächen für die Wasserhaltungen der Tontagebaue und die Flächen für Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes dargestellt. Die restlichen Flächen des Kiesabbaus stehen wieder in landwirtschaftlicher Nutzung.



LEGENDE

- I. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
 (Quelle/©: ObVI Gütz, Köln, 14.05.2019)
- Abgrenzung des Untersuchungsgebietes der UVS
 - Grenze des beantragten Rahmenbetriebsplans
 - Gemeindegrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Grenze der Betriebsplanzulassung Teilabschlussbetriebsplan vom 28.04.2015, Az.: Q52-P-05/14-003; unbefristet gültig (nach Angabe des Betriebes)
 - Grenze des beantragten Hauptbetriebsplanes, beantragt am 14.11.2014, Teilflächen zugelassen 2017 und 2018 (nach Angabe des Betriebes)
 - Grenze des Hauptbetriebsplanes Teilfläche 1, zugelassen am 10.04.2017, Az.: Q52-P-05/14-004, gültig bis 30.05.2022 (nach Angabe des Betriebes)
 - Grenze des Hauptbetriebsplanes Teilfläche 2, zugelassen am 24.04.2018, Az.: Q52-P-05/14-004, gültig bis 30.05.2022 (nach Angabe des Betriebes)
 - Grenze der beantragten Zulassungsfläche 2018 - Teilfläche 3
- II. ERSCHLIESSUNG**
- Straßen- und Wirtschaftswegverbindungen außerhalb des Geltungsbereichs des Rahmenbetriebsplans
 - Wirtschaftswege innerhalb des Geltungsbereichs des Rahmenbetriebsbereichs (ggf. auch Wiederherstellung im Zuge der Wiedernutzbarmachung nach Abbauende)

- III. TOPOGRAFIE UND LANDSCHAFTSGESTALT**
- Gestufte und bewegte Landschaftsterrassierung
 - Lage der Endböschungen
- IV. WIEDERNUTZBARMACHUNG VON FLÄCHEN**
- Landwirtschaftliche Rekultivierung
- V. TONGEWINNUNG**
- Tongrube bei Beginn des Rahmenbetriebsplanes
 - Erweiterungsfläche Tontagebau
 - Reservflächen für Tontagebau
- VI. UMWELTMASSNAHMEN**
- Stilwasserbereiche, tlw. wechselseitig, dauerhaft verbleibend
 - Erhalt der drei geplanten Versickerungsbecken
 - Flächen für Naturschutzmaßnahmen: Vegetationsfreie Böschungen und Sand-/Kieswände
 - Flächen für Naturschutzmaßnahmen: Krautflecken
 - Flächen für Naturschutzmaßnahmen: Säume und Hecken
 - Flächen für Naturschutzmaßnahmen: Streifen für Bäume (auch als Anpflanzungsfläche)

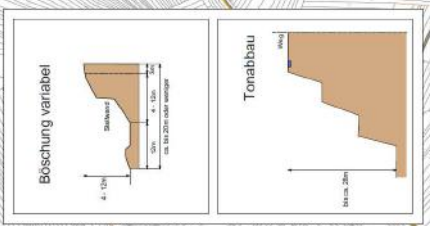


Abb. 4: Geplante Lage des Tonabbaus am Ende der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes
 © BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (Plan im Originalformat siehe Teil 06 der UVP-Planunterlagen;
 Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“)



3.1.2.3 Beschreibung der Abbauphasen

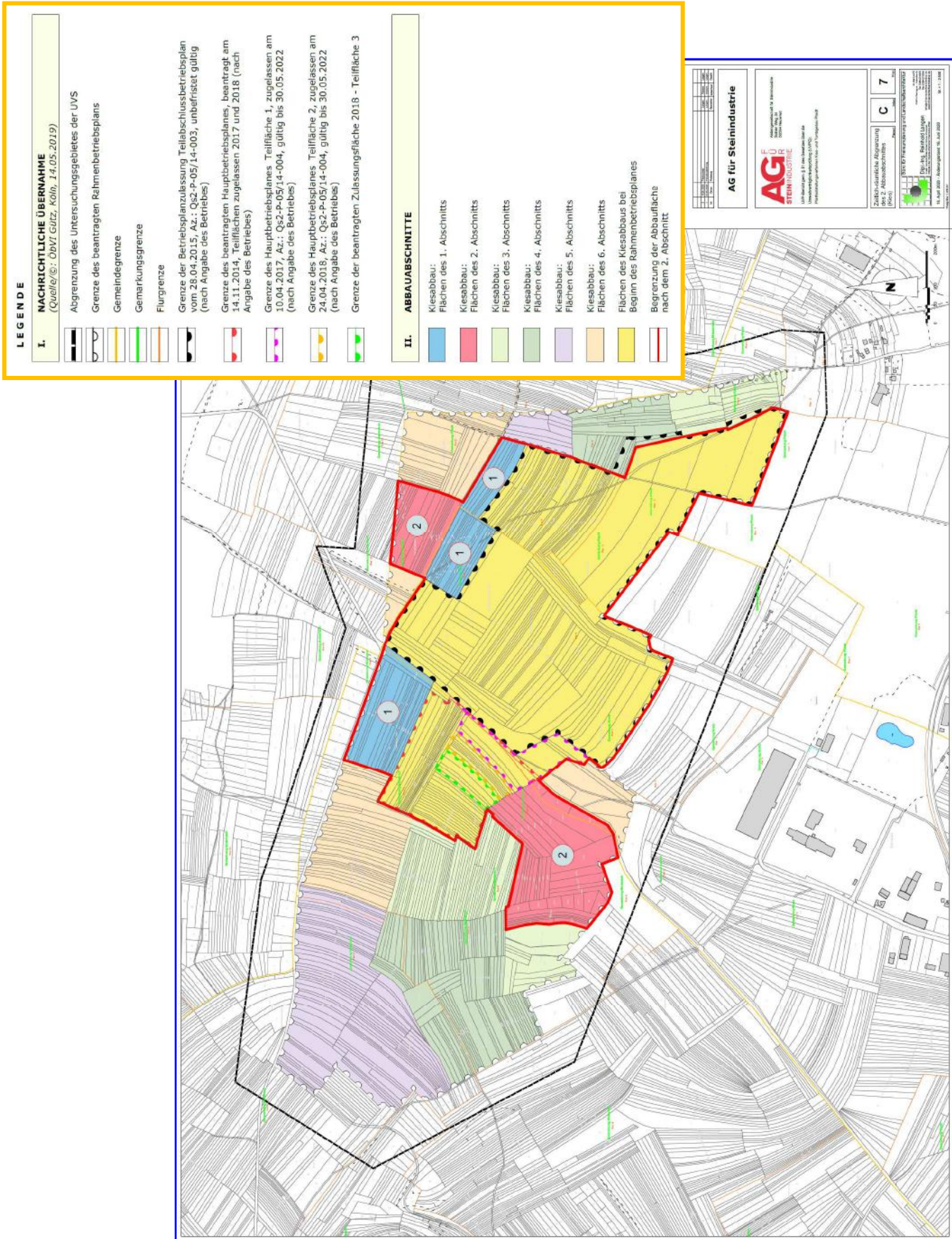
3.1.2.3.1 Abbauabschnitt 1

- 5 Der Abbauabschnitt 1 ist in drei Felder aufgeteilt, die an die abgebauten Flächen in Richtung Norden anschließen. Der Abbau kann aus den jeweils noch aufstehenden Endböschungen des vorhergehenden Abbaus entwickelt werden.
- 10 Die nördlichen Endböschungen dieser Abbaufelder grenzen an den vorhandenen Verbindungsweg zwischen Nickenich und Andernach an. Sie stellen dauerhafte Endböschungen des Tagebaus dar und sind entsprechend zu gestalten. Hier entstehen bereits im ersten Abbauabschnitt über eine Länge von 1.000 m dauerhaft verbleibende Flächen für Naturschutzzwecke.
- 15 Eine besondere Stellung in der Abbaureihenfolge nehmen der westliche und der mittlere Teilabschnitt ein. Diese Flächen sind für die Erweiterung des zentralen Tontagebaus vorgesehen und müssen daher offengehalten werden. Der gesamte Abraum wird in den vorgeschalteten derzeit laufenden Abbau eingebaut. Eine Absenkung des Geländes ist in diesem Bereich nicht vorgesehen. Diese Flächen stehen dann auch nicht für den Einbau des Abraumes aus dem Abbauabschnitt 2 zur Verfügung.
- 20



3.1.2.3.2 Abbauabschnitt 2

- 5 Die beiden Teilflächen des Abbauabschnittes 2 sind dadurch gekennzeichnet, dass keine aufste-
henden Abbauwände aus den vorherigen Abschnitten zur Verfügung stehen. Hier muss jeweils
ein engräumiger Aufschluss aufgefahren werden. Dabei anfallende Abraummassen müssen evtl.
kurzfristig zwischengelagert werden. Der Oberboden kann im nördlich angrenzenden Feld aufge-
bracht werden. Fortlaufend werden dann die Abraummassen in die ausgekiesten Flächen ohne
Zwischenlagerung eingebaut.
- 10 Das westliche Abbaufeld weist einige verfahrenstechnische Besonderheiten auf. Hier sind die
Versickerungsbecken für Tontagebau angeordnet (vgl. Pläne im Originalformat im **Teil 06 der**
UVP-Planunterlagen; Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“, dort **Plan 3** und **Plan 13**). Dieser
Bereich bleibt beim Abbau also ausgespart. Im südlichen Bereich der Fläche soll bei der Verfüll-
15 lung das Gelände so modelliert werden, dass keine Böschung verbleibt. In einem Teilbereich sind
auch hier auf Dauer verbleibende Flächen für den Naturschutz einzurichten. Es wird ein Sammel-
becken für Regenwasser für die westlichen Abbauabschnitte angelegt.
- 20 Die Anordnung der Abbaufrenten ergibt in beiden Feldern des Abbauabschnittes 2 hinsichtlich
der Erkundung der Lagerstätte ein hohes Maß an Informationen.



5

Abb. 6: 2. Abbaubereich (unmaßstäblich Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 7)

© BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (Plan im Originalformat siehe Teil 06 der UVP-Planunterlagen; Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“)



3.1.2.3.3 Abbauabschnitt 3

- 5 Der Schwerpunkt des dritten Abbauabschnittes liegt im westlichen Feld. Aus Abschnitt 2 stehen zwei rechtwinklig zueinander verlaufende Abbauböschungen zur Verfügung. Der Abraum und der Oberboden können anfänglich kontinuierlich anschließend im Feld 2 eingebaut werden. Dann erfolgt die Verfüllung der Flächen innerhalb des Feldes.
- 10 Die Anordnung und Reihenfolge der Abschnitte 3 und 4 ergeben sich aus der Forderung, den Abbau gegen die Hangneigung zu führen.
- 15 Das Ostfeld des Abbauabschnittes hat eine geringe Ausdehnung. Der Aufschluss muss hergestellt werden. Die endgültige Herstellung des Weges in diesem Bereich ist von Bedeutung. Hier entstehen dann für den Naturschutz wichtige dauerhaft verbleibende Böschungsbereiche (vgl. Plan im Originalformat im **Teil 06 der** UVP-Planunterlagen; Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“, dort **Plan 13**).



LEGENDE

I. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

(Quelle/©: ÖbVI Gütz, Köln, 14.05.2019)

- Abgrenzung des Untersuchungsgebietes der UVS
- Grenze des beantragten Rahmenbetriebsplans
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze

- Grenze der Betriebsplanzulassung Teilabschlussbetriebsplan vom 28.04.2015, Az.: Qs2-P-05/14-003, unbefristet gültig (nach Angabe des Betriebes)
- Grenze des beantragten Hauptbetriebsplanes, beantragt am 14.11.2014, Teilflächen zugelassen 2017 und 2018 (nach Angabe des Betriebes)
- Grenze des Hauptbetriebsplanes Teilfläche 1, zugelassen am 10.04.2017, Az.: Qs2-P-05/14-004, gültig bis 30.05.2022 (nach Angabe des Betriebes)
- Grenze des Hauptbetriebsplanes Teilfläche 2, zugelassen am 24.04.2018, Az.: Qs2-P-05/14-004, gültig bis 30.05.2022 (nach Angabe des Betriebes)
- Grenze der beantragten Zulassungsfäche 2018 - Teilfläche 3

II. ABBAUABSCHNITTE

- Kiesabbau: Flächen des 1. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 2. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 3. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 4. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 5. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 6. Abschnitts
- Flächen des Kiesabbaus bei Beginn des Rahmenbetriebsplanes
- Begrenzung der Abbaufläche nach dem 3. Abschnitt

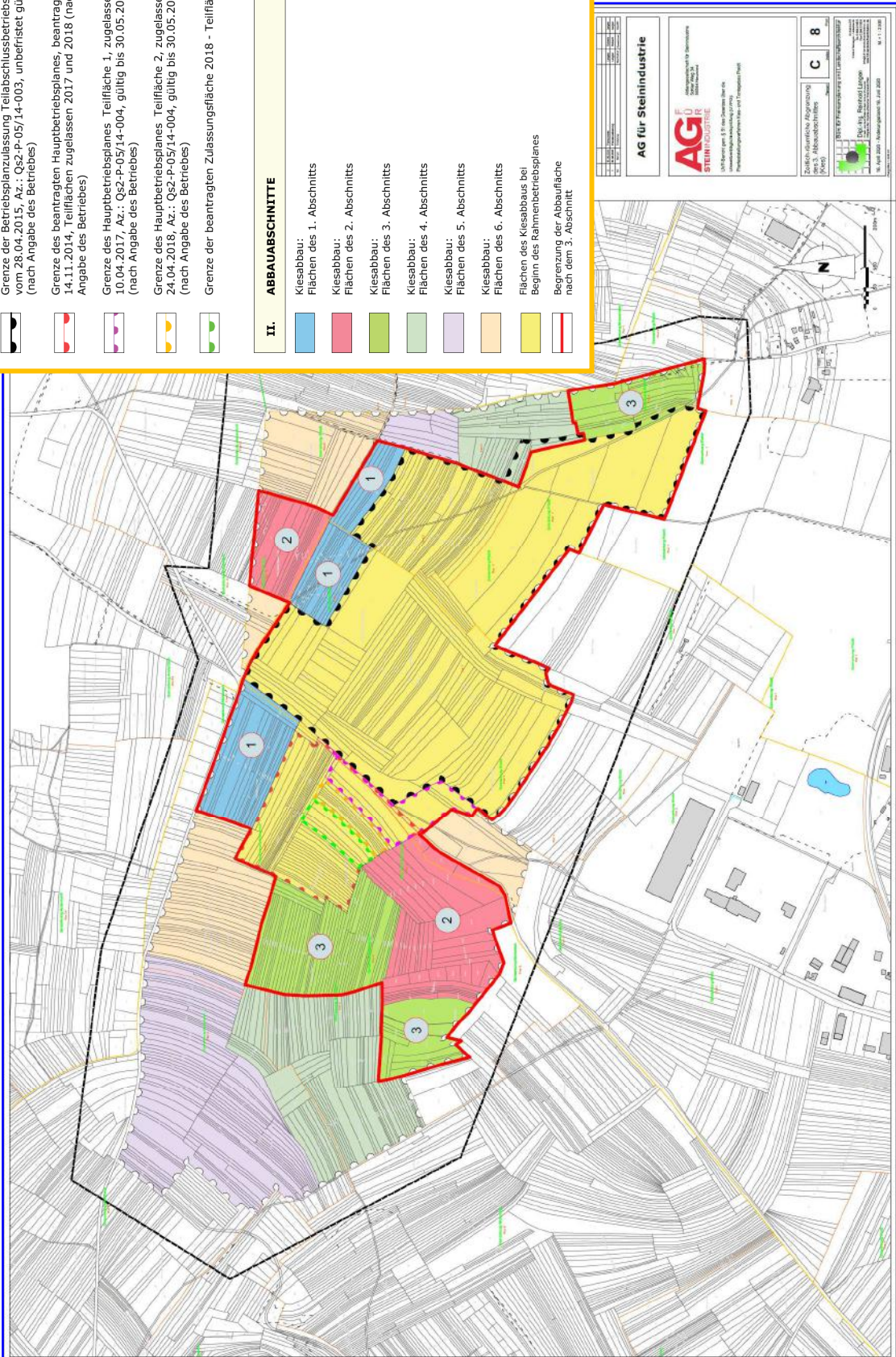


Abb. 7: 3. Abbaubeschnitt (unmaßstäblich Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 8)
© BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (Plan im Originalformat siehe Teil 06 der UVP-Planunterlagen; Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“)



3.1.2.3.4 Abbauabschnitt 4

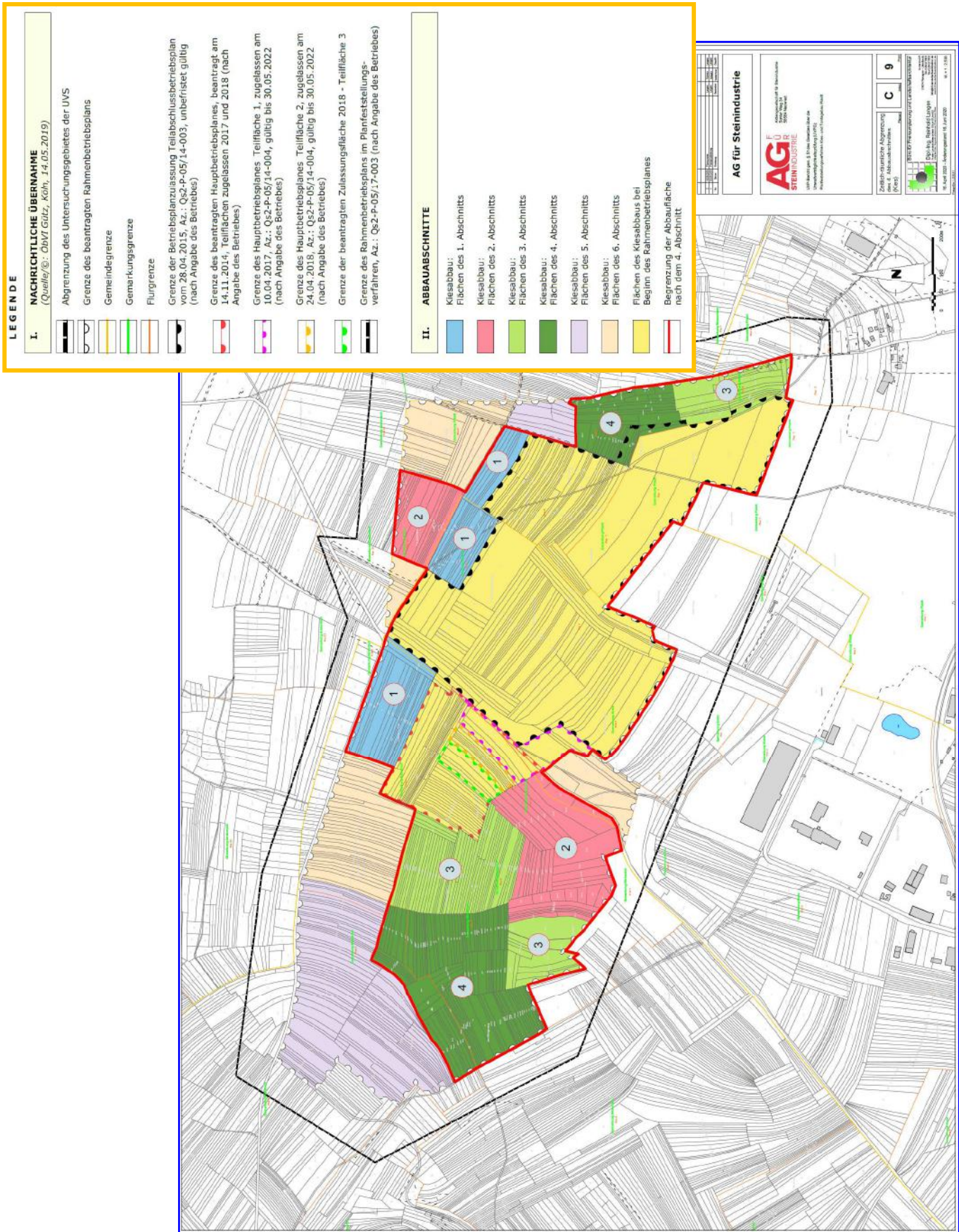
5 Für den Abbauabschnitt gelten die gleichen Bedingungen wie für den Abschnitt 3. Der Abbau-
schwerpunkt verlagert sich nach Westen. Die Abschnitte des Altabbaus und der Abschnitte 2 und
3 sind weitgehend wieder in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Kiesabfuhrwege werden verlagert
und schließen an den südlich verlaufenden Weg an. Am Rande der Betriebsplanfläche entstehen
im Abbauabschnitt 4 dauerhaft verbleibende Böschungen.

10 Im Osten entstehen ebenfalls weitere Endböschungen. Der ursprüngliche Verlauf des Weges
kann wieder hergestellt werden.

15

3.1.2.3.5 Abbauabschnitt 5

20 Der Abschnitt 5 kann großräumig an den Abschnitt 4 anschließen. Verfüllung und Rekultivierung
können kontinuierlich gestaltet werden. Der Abbau liefert wertvolle Informationen über den La-
gerstättenverlauf und die Lagerstättenausprägung.



5

Abb. 8: 4. Abbauschneitt (unmaßstäblich Kopie des im Original beigelegten Plots Plan 9)

© BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (Plan im Originalformat siehe Teil 06 der UVP-Planunterlagen; Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“)

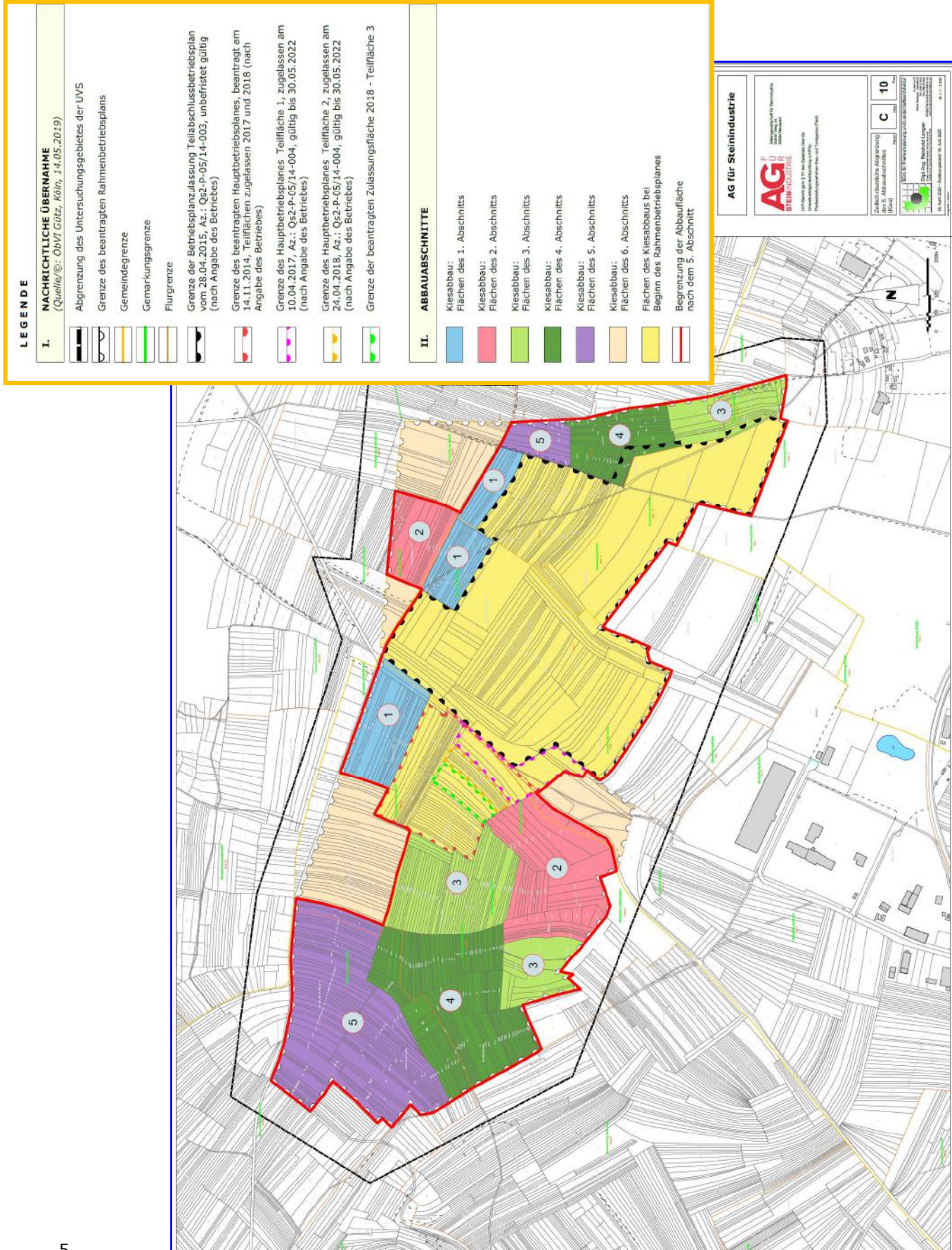
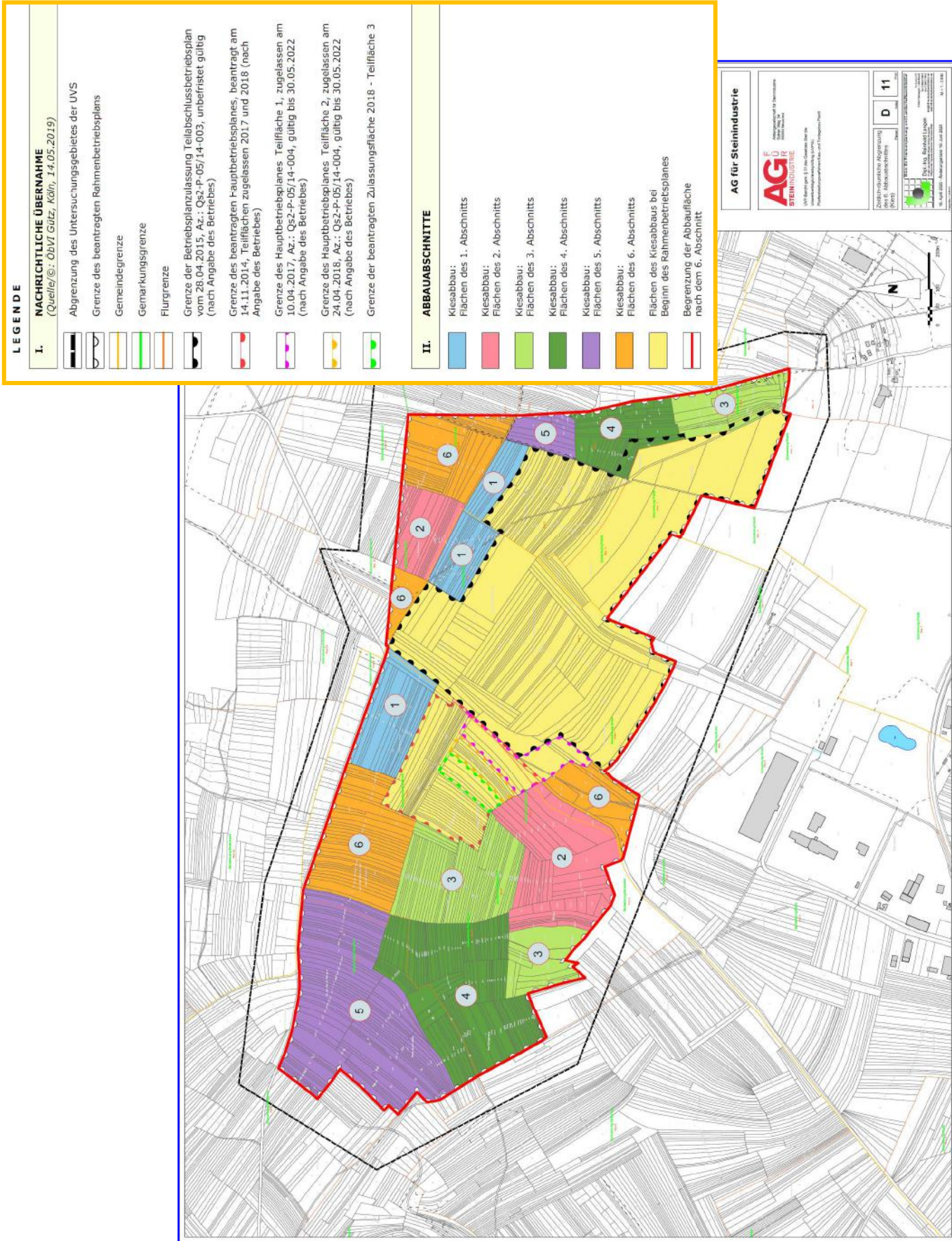


Abb. 9: 5. Abbaue Abschnitt (unmaßstäblich Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 10)

© BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (Plan im Originalformat siehe **Teil 06** der UVP-Planunterlagen; Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“)



5

Abb. 10: 6. Abbaubeschnitt (unmaßstäblich Kopie des im Original beigelegten Plots Plan 11)

© BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (Plan im Originalformat siehe **Teil 06** der UVP-Planunterlagen; Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“)



3.1.2.3.6 Abbauabschnitt 6

5 Der Abbauabschnitt 6 schließt den Rahmenbetriebsplan ab. Der westliche Abbaublock ist dreiseitig aufgeschlossen. Man hat damit gute Informationen über die Lagerstätte und die Abraumverhältnisse. Dadurch kann die Verfüllung und Rekultivierung für die Endphase detailliert geplant und realisiert werden.

10 Bei der Verfüllung der Abgrabungsräume des Abbaus und dem Auftrag von Oberboden muss in diesem letzten Abbauabschnitt teilweise auf vorher planmäßig angelegte Halden von Abraum und Oberboden sowie verstärkt auf Fremdmaterial zurückgegriffen werden.

15 3.1.2.3.7 Tonabbau

20 Der Tonabbau läuft parallel zu den einzelnen Abbauabschnitten 1 bis 6. Zu Beginn des Rahmenbetriebsplanes sind Tonabbau an zwei Stellen mit der Größe von 7,7 + 2,0 ha vorhanden. Der Abbauschwerpunkt liegt auf der größeren Fläche in der Mitte am nördlichen Rand des Plangebietes (vgl. Pläne im Originalformat im **Teil 06 der UVP-Planunterlagen**; Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“, dort **Plan 12** und **Plan 13**).

25 In der Abbauphase 1 wird auf den geplanten Abbauf Flächen des mittleren Abbaus der Kies gewonnen. Da diese Fläche für den Abbau von Ton vorgesehen ist, werden die Flächen nicht verfüllt und sind damit für die Erweiterung der Tongrube vorbereitet.

30 Der Tonabbau läuft dann nach der Planung auf den bezeichneten Flächen während der Abbauabschnitte 2 bis 6. Die gesamte offene Grubenfläche beträgt in der Endausdehnung dann 15 ha. Diese große Aufschlussfläche ist nötig, da aufgrund der erwarteten Lagerstättenmächtigkeit von über 25 m ein ausgedehntes Böschungssystem erforderlich ist. Zudem ist die Lagerstätte des Tones durch starke Qualitätsunterschiede bei ungleicher Verteilung gekennzeichnet. Nur eine ausreichend große Abbaufäche ermöglicht bei diesen Verhältnissen eine hinreichende Erkundung und die Möglichkeit der selektiven Gewinnung, insbesondere der qualitativ hochwertigen Lagerstättenpartien. Der kleinere Tagebau im Südosten der Betriebsplanfläche dient in diesem Zusammenhang als Ergänzung des größeren Abbaus und bei Bedarf auch als Ausweichmöglichkeit.

40 Der mittlere Tontagebau wird zur Teufe hin im Strossenbau geführt und nach Westen und Osten aufgeweitet. Das Tagebautiefste des Tonabbaus liegt dabei aus Gründen der Wasserhaltung mit dem Grubensumpf ortsfest am südlichen Rand des Aufschlusses. Die Böschungen werden mit Bermen unterteilt. Die Zufahrtsrampen werden in dieses System integriert.

45 Eine Verfüllung des Tonabbaus ist für die Bereiche vorgesehen, in denen die Lagerstätte vollständig abgebaut ist und die nicht für die Wasserhaltung erforderlich sind.

Für den kleineren südöstlichen Tontagebau gelten die gleichen Prinzipien, allerdings erfolgt hier die Aufweitung in nördlicher Richtung.



5

Abb. 11: 6. Abbaubeschnitt (unmaßstäblich Kopie des im Original beigelegten Plots Plan 11)

© BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (Plan im Originalformat siehe **Teil 06** der UVP-Planunterlagen; Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“)



3.1.2.4 Rekultivierung und Verfüllung

5 Beim Abbau des Kieses auf der Rahmenbetriebsplanfläche werden die Massen der Quarzkiesla-
gerstätte aus dem Tagebau entnommen. Der vorhandene Oberboden und die Abraummassen,
die vorwiegend aus Löss und Lösslehm bestehen, verbleiben im Tagebau. Durch die entnomme-
nen Kiesmassen entsteht ein Massendefizit, das großräumig zu einer Absenkung der Oberfläche
10 führt. Ein Teil des Massendefizites soll durch das Einbringen von Fremdmaterial ausgeglichen
werden. Es soll dabei Fremdmaterial nach Anlage 1 vom 22. September 2006 des „Gemeinsamen
Rundschreibens des Ministeriums für Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zu den Anforderungen an die bodenähnliche Verfüllung von
Abgrabungen mit Bodenmaterial vom 12. Dezember 2006“ oder neueren Vorschriften für die
Verfüllung eingesetzt werden.

15 Ziel der Verfüllung und Rekultivierung ist neben den Belangen des Naturschutzes und der Land-
schaftsgestaltung vor allem die Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung. Da-
neben werden Ziele der Sicherheit von Endböschungen und Endböschungsbereichen verfolgt.

20 Verfüllung und Rekultivierung werden abbaubegleitend durchgeführt. Der mit Baggern abgetra-
gene Abraum wird mit LKW oder Muldenkippern in die bereits abgebauten Bereiche transportiert
und abgekippt. Planierraupen übernehmen die Verteilung und Profilierung des Geländes. Der ab-
getragene Oberboden wird i.d.R. ohne Zwischenlager auf diese Flächen aufgebracht.

25 Die wirtschaftliche Anforderung, Transportwege kurz zu halten und Aufhaldungen soweit wie
möglich zu vermeiden, geht konform mit der Anforderung, die benötigte offene Grubenfläche für
den Abbau möglichst gering zu halten.

30 Durch die großräumig und langfristig angelegt Abbauplanung kann die Planung des Abraums und
die Verfüllung gut koordiniert und auch im Hinblick auf die Gestaltung der rekultivierten Land-
schaft optimiert werden. In der Regel werden die Abraummassen zu Beginn eines Abbaub-
schnittes in den offenen Bereich des vorherigen Abschnittes eingebaut. Bald danach kann der im
Abbauabschnitt selbst freigelegte Bereich verfüllt werden. Abweichend hiervon sind die Bedin-
gungen im Abbauabschnitt 1 bei der Freilegung der Flächen für den Tonabbau und unter Um-
ständen beim letzten Abbauabschnitt 6. Hier müssen möglicherweise Halden mit Oberboden für
35 die letzten Rekultivierungsflächen bereitgehalten werden.

40 Die Verfüllung des Tontagebaus kann wegen der Größe und Teufe nur sehr bedingt abbaubeglei-
tend durchgeführt werden. Es ist zu erwarten, dass die Verfüllung und Rekultivierung zeitlich
dem Abbau nachgelagert sein wird und entsprechend in einem Abschlussbetriebsplan geregelt
wird.

45 3.1.2.5 Tagesanlagen

50 Beim geplanten Tagebau handelt es sich um einen reinen Gewinnungsbetrieb. Die gesamte För-
derung wird zur Aufbereitung in das Werk Plaidt der AG FÜR STEININDUSTRIE an der B 256 trans-
portiert und dort aufbereitet und verladen. Daher sind im Tagebau selbst innerhalb der Betriebs-
planfläche keine Aufbereitungsanlagen vorhanden.

55 3.1.2.5.1 Aufbereitungsanlagen

Im Tagebau sind keine Aufbereitungsanlagen vorhanden.

60 3.1.2.5.2 Sonstige Betriebsanlagen und -einrichtungen

65 Aufgrund der räumlichen Nähe zum Werk Plaidt der AG FÜR STEININDUSTRIE an der B 256 können
die dortigen Anlagen und Einrichtungen wie Büro, Sozialräume, Werkstatt, usw. dort genutzt
werden. Standorte und Flächen im Tagebau selbst werden daher nicht gebraucht.



5 Durch den Abbauzuschnitt und die Abbauführung auf relativ engem Raum mit abbaubegleitender Verfüllung und Rekultivierung sind für die Zwischenlagerung von Oberboden und Abraum Hal- denflächen nur in geringem Umfang erforderlich. Der Großteil der Massen wird unmittelbar nach dem Abtrag an anderer Stelle wieder eingebaut.

Die jeweils aktuellen Abbauränder und Abraumkanten werden planmäßig mit Erdwällen gesi- chert. Falls erforderlich werden auch Zäune errichtet.

10 Absetzbecken und Versickerungsbecken werden zur Entwässerung des Tontagebaus planmäßig im Zentrum der Abbaufäche angelegt und nach den wasserwirtschaftlichen Planunterlagen der fachtechnischen Stellungnahme zum Oberflächenwasseranfall und dessen Entwässerung ange- legt und betrieben. Diese Anlagen befinden sich während der gesamten Laufzeit des Vorhabens an der gleichen Stelle.

20 3.1.2.5.3 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind aufgrund der geplanten Betriebsstruktur nicht erforderlich. Die Kom- munikation erfolgt über Mobilfunk.

25 3.1.2.5.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

30 Im Tagebau Plaidt werden keine ortsfesten Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen eingesetzt.

Das Betanken der Abbaumaschinen mit Dieselmotoren erfolgt direkt aus dafür zugelassenen Tankfahrzeugen. Im Werkskomplex Plaidt der AG FÜR STEININDUSTRIE außerhalb des Tagebaus steht eine zugelassene Eigenbedarfstankstelle zur Verfügung.

35 3.1.2.5.5 Anfall von Abfällen und Abwasser

40 Abfälle und Abwasser fallen aufgrund der Betriebsweise und der maschinellen Ausrüstung nicht an.

45 Für die Beseitigung von angesammeltem Oberflächenwasser bestehen innerhalb der derzeit gül- tigen Betriebsplanzulassungen Erlaubnisse zur Versickerung. Weitere Erlaubnisse werden im Rahmenbetriebsplanverfahren beantragt. Daneben liegt eine Erlaubnis zur Einleitung von Nieder- schlagswasser in den Regenwassergraben der VERBANDSGEMEINDE PELLENZ vor.

50 3.1.2.6 Verkehr - Anschluss an Verkehrswege

55 Die Rahmenbetriebsplanfläche ist von befahrbaren Wegen fast vollständig umschlossen. Der Ver- kehr kann für jede Abbausituation sichergestellt werden. Der Anschluss der Tagebaufläche für die Förderung ist bereits für die laufenden Betriebsplanflächen vorhanden und kann auch zukünf- tig sichergestellt werden.

Für den Materialtransport werden weder Bundes- noch Landesstraßen benutzt.

60



3.2 Wesentliche vom Vorhaben ausgehende Wirkungen

3.2.1 Grundlagen

Abbauvorhaben werden in den drei aufeinanderfolgenden Phasen entwickelt:

- die Vorbereitungsphase,
- die Abbauphase und
- die Rekultivierungs-/Wiedernutzbarmachungs-/Renaturierungsphase.

Dabei wird die Gesamtfläche ggf. auch in Abbauabschnitte untergliedert.

Nachfolgend werden die mittel- und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die nach dem UVPG zu beachtenden Schutzgüter untersucht.

3.2.2 Wirkungen der Vorbereitungsphase

Die in der Vorbereitungsphase zu erwartenden bau- und anlagebedingten Wirkungen werden im vorliegenden Verfahren von dem Umstand geprägt, dass es sich um einen bereits im Betrieb befindlichen Tagebau handelt, der erweitert wird. Daher sind

- Maßnahmen der äußeren Erschließung und
- Maßnahmen zur Aufbereitung gelöster Stoffe

in diesem Fall nicht relevant.

Schutzgutbezogene Betrachtung:

Folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG sind in der Vorbereitungsphase potenziell möglich:

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (§ 2 [1] Nr. 1 UVPG)

- Inanspruchnahme von Freiflächen, siedlungsnahen Freiräumen und Wegeverbindungen für die ruhige, freiraumbezogene Erholung,
- Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, auch als Existenzgrundlage der hier wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe,
- Durchschneidung von Wegebeziehungen,
- Räumung von Oberboden und Abraum.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§ 2 [1] Nr. 2 UVPG)

- (Vorübergehender) Verlust von Offenland als Lebensraum von Offenlandspezialisten (u.a. Feldvögel),
- Zerschneidung von Austauschachsen im Offenland,
- Verlust von Lebensräumen und Biozönosen durch Räumung von Saumstrukturen in der Grenzlage des bestehenden Tagebaus,
- Schaffung von Kulisseneffekten durch Wallschüttungen, sich einstellendem sukzessiven Bewuchs etc.,
- Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen und die Anwesenheit von Menschen.



Schutzgüter Fläche und Boden (§ 2 [1] Nr. 3 UVPG)

- Flächeninanspruchnahme,
- Bodenbewegung, -zwischenlagerung in Halden,
- Risiko des Vermischens von Bodenhorizonten,
- Risiko der Belastung der Bodenstruktur durch Befahren oder Lagern,
- Erosion.

Schutzgut Wasser (§ 2 [1] Nr. 3 UVPG)

- Reduzierung der Aufnahmefähigkeit des Niederschlagswassers durch (vorübergehende) Veränderung der topografischen Verhältnisse (erhöhter Oberflächenabfluss).

Schutzgüter Luft und Klima (§ 2 [1] Nr. 3 UVPG)

- Risiko von Stoff- und Staubimmissionen,
- Veränderung der orografischen Verhältnisse,
- Veränderung der Luftableitung / Luftströmung.

Schutzgut Landschaft (§ 2 [1] Nr. 3 UVPG)

- Bildveränderungen,
- Flächenentzug,
- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion,
- Zerschneidung von Wegebeziehungen,
- weitere anthropogene Überformung der agrarischen Offenlandschaft.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§ 2 [1] Nr. 4 UVPG)

- Gefährdung der vorhandenen historischen Wegekreuze als Zeichen der Landschaftsbeschichte und der Glaubenswelt ihrer Bewohner sowie als Erinnerung an Unglücksfälle,
- Flächenzerschneidung (Änderung von Schlaggrößen),
- (überwiegend vorübergehende) Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen.



Wechselwirkungen (§ 2 [1] Nr. 5 UVPG)

- Abhängigkeit der Biotopfunktionen und der Lebensräume von der Bodenfunktion,
- Abhängigkeit der Biotopfunktionen und der Lebensräume von der Wasserfunktion,
- Abhängigkeiten des Landschaftsbildes von den Bodenformen (Bodenrelief),
- Abhängigkeiten des Klimas von der Bodennutzung,
- Abhängigkeiten des Menschen von der Bodennutzung in Bezug auf die Erholungsfunktion,
- Abhängigkeiten des Wasserhaushaltes / Grundwasser von der Bodennutzung in Bezug auf die Grundwasserspense.

3.2.3 Wirkungen der Abbauphase

Während der Abbauphase werden die Bodenschätze Kies und Ton gewonnen und die gelösten Stoffe zur Aufbereitung abtransportiert. Dabei erfolgt die Gewinnung abschnittsweise entsprechend den Darstellungen der **Pläne 6 – 13**.

Zu erwartende Vorhabenswirkungen:

- Anlagebedingte Wirkungen:
 - Zerschneidungswirkung,
 - optische Beeinträchtigung und
 - (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme.
- Betriebsbedingte Wirkungen:
 - Störwirkungen/Anwesenheit von Menschen,
 - betriebsbedingte Staubimmissionen
 - Lärm von Fahrzeugen (Löse- und Fördergeräte, Transporte).

Schutzgutbezogene Betrachtung:

Folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG sind in der Abbauphase potenziell möglich:

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (§ 2 [1] Nr. 1 UVPG)

- Inanspruchnahme von Freiflächen, siedlungsnahen Freiräumen und Wegeverbindungen für die ruhige, freiraumbezogene Erholung,
- Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, auch als Existenzgrundlage der hier wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe,
- Durchschneidung von Wegebeziehungen.



Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§ 2 [1] Nr. 2 UVPG)

- 5
- (Vorübergehender) Verlust von Offenland als Lebensraum von Offenlandspezialisten (u.a. Feldvögel), parallel jedoch auch Neuschaffung von Sonderstandorten und Habitaten für potenziell gefährdete Arten,
- 10
- Neuschaffung von Kleinstrukturen,
 - Habitatverluste durch Flächenbedarf des Tagebaus,
 - Störwirkungen durch Grubenbetrieb (Staubfrachten, Lärm, Bewegungsunruhe),
 - Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen und die Anwesenheit von Menschen.
- 15

Schutzgüter Fläche und Boden (§ 2 [1] Nr. 3 UVPG)

- 20
- Flächeninanspruchnahme,
 - Bodenbewegung, -zwischenlagerung in Halden,
- 25
- Risiko des Vermischens von Bodenhorizonten,
 - Risiko der Belastung der Bodenstruktur und Befahren oder Lagern,
 - Erosion.
- 30

Schutzgut Wasser (§ 2 [1] Nr. 3 UVPG)

- 35
- Reduzierung der Aufnahmefähigkeit des Niederschlagswassers durch (vorübergehende) Veränderung der topografischen Verhältnisse (erhöhter Oberflächenabfluss),
- 40
- Bildung von Flachgewässern in wechselnden Lagen,
 - Stoffeinträge in entstehende Flachgewässer.

Schutzgüter Luft und Klima (§ 2 [1] Nr. 3 UVPG)

- 45
- Risiko von Stoff- und Staubimmissionen,
- 50
- Veränderung der orografischen Verhältnisse,
 - Veränderung der Luftableitung / Luftströmung,
 - Veränderungen des Kleinklimas durch Böschungen, Halden und Gewässer.
- 55

Schutzgut Landschaft (§ 2 [1] Nr. 3 UVPG)

- 60
- Bildveränderungen,
 - Flächenentzug,
- 65
- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion,
 - Zerschneidung von Wegebeziehungen,



- weitere anthropogene Überformung der agrarischen Offenlandschaft.

5

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§ 2 [1] Nr. 4 UVPG)

10

- Gefährdung der vorhandenen historischen Wegekreuze als Zeichen der Landschaftsbe-
schichte und der Glaubenswelt ihrer Bewohner sowie als Erinnerung an Unglücksfälle,
- Flächenzerschneidung (Änderung von Schlaggrößen),
- (überwiegend vorübergehende) Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

15

Wechselwirkungen (§ 2 [1] Nr. 5 UVPG)

20

- Boden als Biotopstandort und Standort von Sonderhabitaten (z.B. Steilwände, Sand-
und Kiesflächen),
- Wasser als Biotopstandort,
- Abhängigkeit der Biotopfunktionen und der Lebensräume von der Bodenfunktion,
- Abhängigkeit der Biotopfunktionen und der Lebensräume von der Wasserfunktion,
- Abhängigkeiten des Landschaftsbildes von den Bodenformen (Abbaufächen, Böschun-
gen, Wälle, Rekultierungsflächen, Bodenrelief),
- Abhängigkeiten des Klimas von der Bodennutzung,
- Abhängigkeiten des Menschen von der Bodennutzung in Bezug auf die Erholungsfunkti-
on,
- Abhängigkeiten des Wasserhaushaltes / Grundwasser von der Bodennutzung in Bezug
auf die Grundwasserspende.

25

30

35

40

3.2.4 Wirkungen der Wiedernutzbarmachungsphase

45

Während der Wiedernutzbarmachungsphase werden die Flächen von allem Abbaugerät geräumt,
die überwiegend landwirtschaftliche Rekultivierung abschnittsweise während des gesamten Be-
triebszeitraums vorgenommen und die Flächen werden an die landwirtschaftlichen Flächennutzer
wieder zurückgegeben.

50

Durch die zeitliche und räumliche Beschränkung in einzelne Abschnitte verlaufen die Vorberei-
tungs-, Abbau- und Wiederherstellungsmaßnahmen zeitparallel, so dass nur eine geringe Fläche
sich jeweils in dem tatsächlichen Abbauzustand befindet.

55

Die Zielprojektion ist dem **Plan 13** zu entnehmen.



Zu erwartende Vorhabenswirkungen:

- Betriebsbedingte Wirkungen:

- Störwirkungen/Anwesenheit von Menschen bei Maßnahmen der Flächenwiederherstellung,
- betriebsbedingte Staubimmissionen,
- Lärm von Fahrzeugen (Löse- und Fördergeräte, Transporte).

- Anlagebedingte Wirkungen:

- Herstellung von Endböschungen,
- Verbleib von Kleingewässern,
- Verbleib von Säumen und
- (überwiegend) von rekultivierten Ackerstandorten.

Schutzgutbezogene Betrachtung:

Folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG sind in der Wiedernutzbarmachungsphase potenziell möglich:

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (§ 2 [1] Nr. 1 UVPG)

- Inanspruchnahme von Freiflächen, siedlungsnahen Freiräumen und Wegeverbindungen für die ruhige, freiraumbezogene Erholung infolge von Wiederherstellungsmaßnahmen,
- Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, auch als Existenzgrundlage der hier wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe bis zum vollständigen Abschluß der landwirtschaftlichen Rekultivierung,
- Störwirkungen durch Wegebauarbeiten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§ 2 [1] Nr. 2 UVPG)

- Neuschaffung von Lebensraum von Offenlandspezialisten (u.a. Feldvögel),
- Neuschaffung von Sonderstandorten und Habitaten für potenziell gefährdete Arten,
- Neuschaffung von Kleinstrukturen,
- Störwirkungen durch Wiederherstellungsmaßnahmen (Staubfrachten, Lärm, Bewegungsunruhe),
- Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen infolge von Wiederherstellungsmaßnahmen und die Anwesenheit von Menschen.

Schutzgüter Fläche und Boden (§ 2 [1] Nr. 3 UVPG)

- Rückgabe/Übergabe der wiederhergestellten landwirtschaftlichen Flächen,
- Übergabe wiederhergestellter Wegeverbindungen.



Schutzgut Wasser (§ 2 [1] Nr. 3 UVPG)

- Erhaltung von Flachgewässern.

Schutzgüter Luft und Klima (§ 2 [1] Nr. 3 UVPG)

- Risiko von Stoff- und Staubimmissionen durch Wiederherstellungsmaßnahmen,
- Angleichung der orografischen Verhältnisse an den Ausgangszustand,

Schutzgut Landschaft (§ 2 [1] Nr. 3 UVPG)

- Bildveränderungen durch die Schaffung der Zielprojektion (vgl. **Plan 13**),
- Wiederherstellung eines jkleinteiliger gestalteten Landschaftsausschnittes mit verbleibenden Endböschungen.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§ 2 [1] Nr. 4 UVPG)

- Remontage zwischenzeitlich gesicherter Wegekreuze an den jeweiligen Altstandorten oder in deren unmittelbarer Nähe (in Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz).

Wechselwirkungen (§ 2 [1] Nr. 5 UVPG)

- Boden als Biotopstandort und Standort von Sonderhabitaten (z.B. Steilwände, Sand- und Kiesflächen),
- Wasser als Biotopstandort,
- Abhängigkeit der Biotopfunktionen und der Lebensräume von der Bodenfunktion,
- Abhängigkeit der Biotopfunktionen und der Lebensräume von der Wasserfunktion,
- Abhängigkeiten des Landschaftsbildes von den Bodenformen (Böschungen, Wälle, Rekultivierungsflächen, Bodenrelief),
- Abhängigkeiten des Klimas von der Bodennutzung,
- Abhängigkeiten des Menschen von der Bodennutzung in Bezug auf die Erholungsfunktion,
- Abhängigkeiten des Wasserhaushaltes / Grundwasser von der Bodennutzung in Bezug auf die Grundwasserspende.



3.2.5 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren

3.2.5.1 Störwirkungen durch Flächenentzug

5 Durch die mit dem Vorhaben bezweckte Erweiterung des bestehenden Abbaus von Bodenschätzen geht ein Flächenentzug einher. Dieser wird abgepuffert durch die Differenzierung in unterschiedliche Abbauabschnitte, in denen nach der Vorbereitungsphase der Abbau und nachfolgend die Wiederherstellung erfolgt. Hierdurch befindet sich nur ein geringer Teil der Gesamtfläche im aktiven Abbau; der im aktiven Abbau befindliche Teilbereich liegt nach Schätzungen bei 15 – 20 % der Gesamtfläche des Rahmenbetriebsplans.

10 Aufgrund des bereits bestehenden Betriebes kommt es nicht zur Neuerstellung von Transportwegen zu den Aufbereitungsanlagen; diese Wege bleiben weitgehend unverändert erhalten und werden nur insoweit angepasst, wie dies zur Anbindung an die einzelnen Abbauabschnitte erforderlich ist.

3.2.5.2 Störwirkungen durch optische Eingriffe

20 Das Vorhaben führt zur Ausweitung des beanspruchten Landschaftsausschnittes und somit zu Störwirkungen infolge der Veränderung der Landschaftsgestalt, das Aufschütten randlicher Schutzwälle, der sukzessiven Bildung von Saumgesellschaften – auch mit Gebüsch – , die in dem Offenland des Planungsraums als Unterbrechung und als Störung empfunden werden können.

25 Aufgrund der Lage des Abbaus in einer südexponierten Richtung, also zu den vorgelagerten durch Gewerbebetriebe überprägten Nutzungen, und der abbaubedingten Bildung einer Hohlform ist das Betriebsareal – auch das der westlichen Erweiterung – aus Sicht der nächstliegenden Siedlungen nicht einsehbar.

3.2.5.3 Störwirkungen durch Zerschneidung

30 Bau- und anlagebedingte Störwirkungen können durch die Ausweitung der bestehenden Abbauflächen bewirkt werden. Sie sind bei Maßnahmen der Trockenaus Kiesung und der weitgehenden landwirtschaftlichen Rekultivierung in der Regel auf die Vorbereitungs- und Abbauphase beschränkt, da während der Wiederherstellungsphase Wegeverbindungen und artenschutzrechtlich relevante Austauschachsen – soweit vorhanden – wiederhergestellt werden.

35 Zerschneidungswirkungen können entstehen durch

- die Unterbrechung querender Wirtschaftswege,
- die Unterbrechung zusammenhängender Ackergewanne als Lebensraum z.B. von Feldvogelarten,
- die Beseitigung vorhandener Säume in Randlagen des bestehenden Abbaus als Wanderwege für Kleintiere und Arten der Feldflora und
- die Trennung von Erholungsräumen für die freiraumbezogene Erholung.

3.2.5.4 Störwirkungen durch Lärmemissionen

60 Lärmemissionen können durch das Lösen, Laden und Fördern von Bodenbestandteilen innerhalb des Tagebaus wie auch durch Transportbewegungen zu den außerhalb gelegenen vorhandenen Aufbereitungsanlagen entstehen. Die Ausbreitung ist im vorliegenden Fall aufgrund der Muldenlage mit Exposition abseits der nächstgelegenen Siedlungen und der ebenfalls siedlungsfernen externen Transportwege eingeschränkt, so dass auch heute erhebliche Störwirkungen durch Lärmemissionen noch nicht offenkundig geworden sind.



Störwirkungen durch Lärmemissionen können entstehen durch Maschineneinsatz und Transportvorgänge. Diese wirken auf

- 5
- die nähere Umgebung des Tagebaus als Teil eines Erholungsraums mit Wanderwegen und
 - vorhandene Säume in Randlagen des bestehenden Abbaus als Lebensraum von Kleintieren und Arten der Feldflora.
- 10

3.2.5.5 Störwirkungen durch Emission von Stoffen und Stäuben

15 Störwirkungen durch die Emission von Stoffen und Stäuben können entstehen durch Maschineneinsatz und Transportvorgänge. Diese wirken auf

- 20
- die nähere Umgebung des Tagebaus als Teil eines Erholungsraums mit Wanderwegen,
 - Transportwege zu den Aufbereitungsanlagen,
 - Vegetation in der näheren Umgebung des Abbaus sowie innerhalb des Grubenbereichs und
 - vorhandene Säume in Randlagen des bestehenden Abbaus als Lebensraum von Kleintieren und Arten der Feldflora.
- 25

30 Die Emission von Stoffen und Stäuben – z.B. durch Verdriftung – wird durch die eingeteufte Lage des Betriebs und die Förderung und den Transport meist erdfeuchter Bodenbestandteile jedoch weitgehend vermieden.

3.2.5.6 Störwirkungen durch die Anwesenheit des Menschen

40 Der Tagebau erfordert die Anwesenheit von Menschen während der Betriebszeiten. Hiermit sind Störwirkungen auf die Umgebung verbunden.

Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen wirken durch

- 45
- Bewegungsunruhe durch Personen, Maschinen- und sonstige Fahrzeugverkehre,
 - Scheuchwirkung auf sensible, störungsempfindliche Tierarten und
 - Beeinträchtigung der ruhigen, freiraumbezogenen Erholung.
- 50

3.2.5.7 Störwirkungen durch Lichtemissionen

55 Während der täglichen Betriebszeiten ist nur während der frühen und späten täglichen Arbeitsstunden und auch nur beschränkt auf das Winterhalbjahr mit Störungen durch Lichtemissionen, z.B. ausgehend von Maschinen und Transportfahrzeugen, zu rechnen. Daher werden derartige Störwirkungen als insgesamt vernachlässigbar eingeschätzt.

60



Störwirkungen durch Lichtemissionen wirken durch

- Scheuchwirkung auf entsprechend sensible Tierarten und
- in Bezug auf die Beeinträchtigung der ruhigen, freiraumbezogenen Erholung.

5

10

3.3 Nullvariante

Durch die im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) erfolgte Darstellung des Vorhabenstandortes innerhalb eines Vorranggebietes für den Rohstoffabbau (vgl. **Tz. 5.1.4.2**) ist ein Präjudiz für die Raumordnung und Landesplanung geschaffen.

15

Die hier gewinnbaren Rohstoffe sind standortgebunden und unvermehrbar.

20

Die Erweiterung der vorhandenen Abbauflächen ist – nach heute bereits erfolgter partieller Re-kultivierung von Teilflächen – notwendig, um den Fortbestand des Betriebes der AG FÜR STEININDUSTRIE an der B 256 in Plaidt und die Versorgung des nördlichen Rheinland-Pfalz mit Kies und Sand sicherzustellen. Würde die beantragte Betriebserweiterung nicht weiter verfolgt, so würde mittelfristig dieser Betrieb auslaufen und für die Rohstoffversorgung der Region weitere Transportwege mit den damit verbundenen Nachteilen bedeuten. Daher stellt die Nullvariante – also der Verzicht auf die verfolgten Planungsabsichten – keine Planungsalternative für das abbauende Unternehmen dar. In dem Fall, dass das Vorhaben nicht weiterverfolgt werden würde, würde die bestehende Bodennutzung (vorrangig die Landwirtschaft) *ohne Unterbrechung* fortbestehen.

25

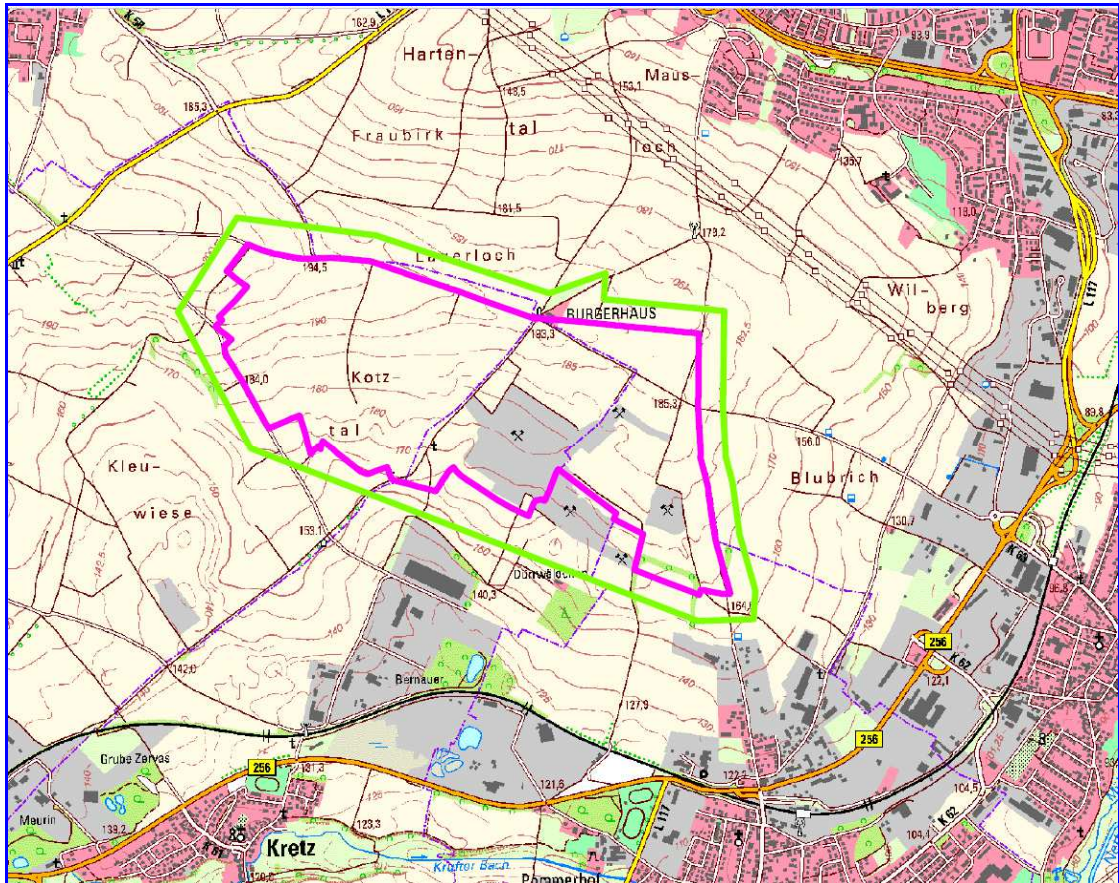
4. DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

5

Nach § 2 (2) UVPG sind die unmittelbaren und mittelbaren Umweltauswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter zu untersuchen. Daher wurde über den beantragten räumlichen Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans hinausgehend ein umlaufender Pufferstreifen mit untersucht (vgl. **Abb. 11**). Darüberhinaus wurde schutzgutbezogen auch die weitere Umgebung bis zu den umliegenden Siedlungsräumen mit erfasst, um die Einbindung in den räumlichen Kontext auf Maßstabsebene der Mesozone darstellen zu können.

10



15

Abb. 12: Geplante Grenzen: UVS-Grenze (grün); Rahmenbetriebsplangrenze (magenta)

(Quelle / ©: Vermessungsbüro GÜTZ, Köln, vom 21. Februar 2018)

20

Aufgrund der von agrarischem Offenland geprägten Umgebung bestehen keine Raumkanten, die sich als Grenzziehung des Untersuchungsraums anbieten. Schutzgüter, die eine weitreichendere Betrachtung erfordern (z.B. Schutzvorschriften nach den BNatSchG und dem WHG/LWG) wurden darüberhinausgehend deutlich weiträumiger mit einbezogen.

25

4.2 Untersuchungsinhalte, methodische Vorgehensweise

30

Nach § 16 UVPG hat der Vorhabenträger der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen, der zumindest folgende Angaben enthält:

35



1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- 5 2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- 10 3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- 15 4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
- 20 5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
- 25 7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

In dem UVP-Bericht werden die maßgeblichen Umweltauswirkungen auf die in § 2 (1) UVPG aufgeführten Schutzgüter

- 30 1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- 35 3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
- 40 ermittelt und hinsichtlich ihrer Wirkungen und Wirkungszusammenhänge bewertet.

45 Die methodische Vorgehensweise zur Bearbeitung des UVP-Berichts ist wie folgt strukturiert:

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens hinsichtlich der Schutzgüter, auch inhaltlicher Schwerpunkte und der Untersuchungstiefe (dies ist im Wesentlichen im vorgehaltenen Scopingverfahren erfolgt),

- 50
 - die Bestandserhebung der Schutzgüter sowie deren status quo,
 - die Konfliktanalyse zur Bestimmung von Wirkungen des Vorhabens,
 - 55 • die Beschreibung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen,
 - Zusammenfassende Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen des Vorhabens und
 - 60 • die Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens.

Berücksichtigt wurden hierbei auch die Ergebnisse vorläufig erstellter Sondergutachten zum Arten- und Habitatschutz und zum Wasserhaushalt.

65



5. BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE IM UNTERSUCHUNGSRAUM

5.1 Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes

5.1.1 Administrative Einordnung des Untersuchungsraumes

Kommunale Gliederung:

Der Quarzsandtagebau „Plaidt“ liegt im Grenzbereich der Gemarkungen Plaidt, Kretz und Nicke-
nich (Andernach), nördlich der Ortslage Plaidt und nordöstlich der Ortslage Kretz, in der Ver-
bandsgemeinde Pellenz und im Landkreis Mayen-Koblenz.

Ortschaften, Streusiedlungen, Einzelgehöfte:

Es liegen weder Ortschaften, noch Streusiedlungen innerhalb oder in der Umgebung des Projekt-
standortes. Das ehemalige landwirtschaftliche Gehöft „Burger Haus“, unmittelbar nördlich des
Projektgebiets gelegen, wurde bereits im Jahr 2016 Jahren abgebrochen.

Verkehrswege, Straßenanschluss:

Das Abbaugelände wird wie bisher über den Abfuhrweg Industriegebiet Pommerfeld in Kretz er-
schlossen. Auf diesem Weg wird die Rohförderung in die Aufbereitungen auf dem Betriebsgelän-
de an der B 256 transportiert. Bundes- oder Landesstraßen werden dabei nicht benutzt.

Sollte die Brücke über die Eisenbahnlinie („Kuhbrücke“) wieder zur Verfügung stehen, besteht
ein alternativer Abfuhrweg für das östliche Abbaufeld auf der Gemarkung Plaidt.

Ein zweckmäßiges Wegenetz innerhalb des Rahmenbetriebsplangelandes ist vorhanden.

Radwege:

Als solche ausgewiesene Radwege sind am Projektstandort nicht vorhanden.

Wanderwege:

Über den Höhenrücken am Burger Berg, der den nördlichen Gebietsrand des Projektstandortes
bildet, verläuft die vierte Etappe des Rhein-Burgen-Weges zwischen Andernach und Bassenheim
sowie ausgeschilderte Ortswanderwege. Weitere ausgeschilderte Ortswanderwege führen nach
Namedy (7,8 km), Andernach (4,2 km) und zum Hochkreuz (4,4 km).

5.1.2 Naturräumliche Einordnung

Der Projektstandort und seine Umgebung liegen im Naturraum 291.20 „Andernach-Koblenzer
Terrassenhügel“ (vgl. **Abb. 12**), die nach dem LANIS-RLP wie folgt charakterisiert werden:

*„Die Einheit umfasst die linksrheinischen Hauptterrassenflächen zwischen Kranenberg bei An-
dernach und der Koblenzer Karthause, die zur Rheintalniederung in einer mäßig steilen Front ab-
fallen. Sie stellt sich als Abfolge mehrerer nordostgerichteter Riedel mit Höhen von 180 bis 200 m
ü.NN und dazwischen verlaufender muldenartiger Täler dar.*

*Den markantesten Talzug bildet das breite Muldenal der Nette. Aufgrund der ausgedehnten Sied-
lungskörper im Raum Andernach/Plaidt sind die Bachläufe insgesamt durch einen hohen Aus-
baugrad gekennzeichnet. Allerdings ist insbesondere die Nettetalniederung mit dem uferbeglei-
tenden Gehölzsaum und den Talwiesen als landschaftsprägende Struktur und als Erholungsraum
hervorzuheben.*

*Wegen umfangreicher Rodungen mehrerer geschlossener Waldareale zwischen Eich und Rüb-
enach zur Gewinnung von Ackerland und zum Abbau von Rohstoffen ist der Landschaftsraum
heute zu rund 90% durch Offenland geprägt und Wald nur noch kleinflächig an steilen Talhang-
abschnitten vorhanden. Der verstärkte Abbau von Bims, Trass und Ton nach dem 2. Weltkrieg
hat vor allem im Bereich Andernach/Weisenthurm und Miesenheim zu umfangreichen Relief-
veränderungen und zur Entstehung von Natur aus zweiter Hand auf stillgelegten Abbaufeldern
mit Tümpeln und Weihern geführt.*

Die übrigen offenen und unbesiedelten Bereiche sind überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt, meistens in Form von Ackerflächen. Die Reste ausgedehnter Streuobstwiesen, die in der historischen Kulturlandschaft großflächig die Riedelhänge und Magerwiesen im Raum Kettig – Rübenach – Mühlheim eingenommen haben, sind noch in kleinen Restbeständen an den Hängen des Nettetals bei Miesenheim und entlang der Terrassenränder im Osten erhalten, im übrigen aber durch ausgedehnte Intensivobstkulturen ersetzt. Am östlichen Rand der Einheit bei Winnigen vermitteln die ersten Weinanbauflächen zum Moseltal.

Die größeren Orte Plaidt, Miesenheim, Saffig, Kettig, Mühlheim und Bassenheim sind in den Bachtälern angesiedelt und ursprünglich bäuerlich geprägt. Besonders die Siedlungen im Nettetal und entlang der B 9 im Raum Andernach/Weisenthurm haben ein starkes Wachstum erfahren. Teilweise bestehen Ansätze zur Bildung geschlossener Siedlungsbänder durch Zusammenwachsen von Ortschaften. Neben zwei kleineren Dörfern (Eich, Biesholder) auf den Riedelflächen sind vor allem die Höfesiedlungen (Hengsthof, Pfaffenbrucherhof) charakteristisch für das Gebiet. Als historisch bedeutsame Einzelbauwerke sind das Schloss Bassenheim sowie das römische Landgut bei Winnigen zu nennen.“

Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=291.20

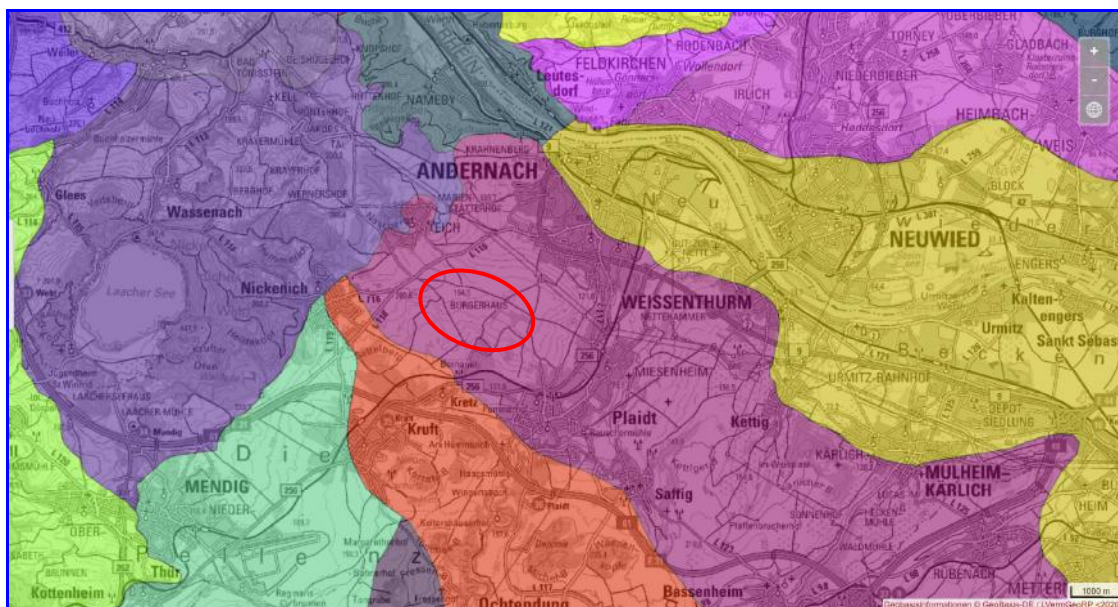


Abb. 13: Landschaftsräumliche Einheiten

© LANIS / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN RHEINLAND-PFALZ,
http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/ - Tag des letzten Zugriffs: 15. Juni 2020

Legende: dunkelmagenta: Naturraum 291.20
„Andernach-Koblenzer Terrassenhügel“
rotes Kreisoval: Lage des Plangebietes

5.1.3 Aktuelle Nutzungen und wesentliche Vegetationsstrukturen

Die aktuelle Landnutzung wird neben der bergbaulichen Nutzung der aufgeschlossenen Tagebauflächen von der Landwirtschaft bestimmt. Das Offenland zwischen Plaidt, Kretz, Nickenich, Eich, Andernach und Miesenheim wird nahezu vollflächig ackerbaulich bewirtschaftet. Die vulkanisch beeinflussten Lockersubstrate stellen gut bearbeitbare Ackerböden von mittlerer, teils auch geringerer Bonität dar.

Forstlich bewirtschaftete Flächen sind mit Ausnahme flächenmäßig sehr untergeordneter Bestände nicht vorhanden.

5.1.4 Planerische Ziele der Raum- und Landesplanung

5.1.4.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

5

Das Landesentwicklungsprogramm IV mit der 1. bis 3. Teilfortschreibung weist den Vorhabenstandort als

10

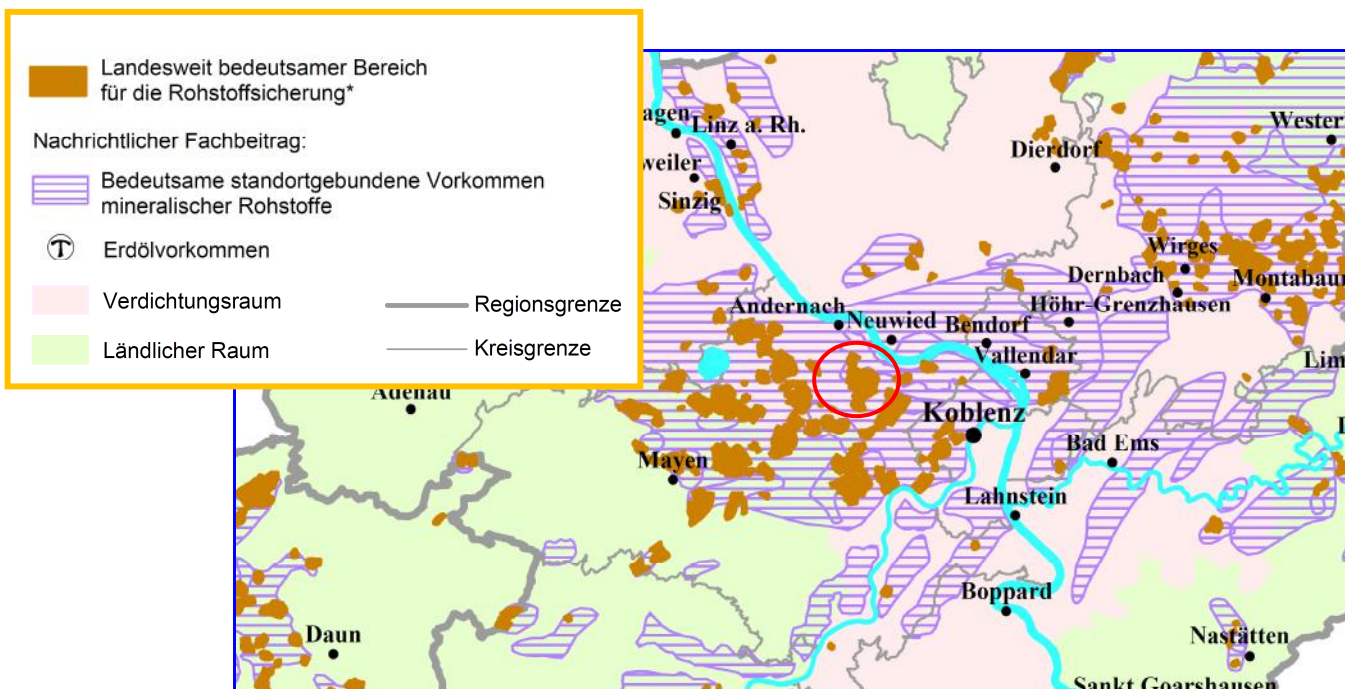
- landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung

und nachrichtlich als

- bedeutsames standortgebundenes Vorkommen mineralischer Rohstoffe

15

aus (vgl. **Abb. 13**).



20

Abb. 14: Auszug aus der Karte 14 – Rohstoffsicherung des LEP IV

© MINISTERIUM DES INNEN UND FÜR SPORT RHEINLAND-PFALZ, Oberste Landesplanungsbehörde - Tag des letzten Zugriffs: 15. Juni 2020

25

Regional werden weitere Ziele (Z) und Grundsätze (G) formuliert; die vorliegend als wesentlich erkannten Funktionen „Rohstoffsicherung“ und „Landwirtschaft“ werden nachfolgend aufgeführt:

30

Rohstoffsicherung:

- **Z 127**

Auf allen Planungsebenen ist zu beachten, dass der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung zukommen und die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe die Grundlage für eine überregional bedeutsame Rohstoffindustrie bildet. Dabei ist die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung besonders zu beachten. Die notwendige Verkehrserschließung und der umweltverträgliche Transport sind unter Beachtung der naturräumlichen und bevölkerungsbezogenen Schutzerfordernisse sicherzustellen.

40

- **Z 128**

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung (s. Karte 17: Leitbild Rohstoffsicherung) sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.

45



- **G 129**
Soweit über die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung hinaus weitere bedeutsame Gebiete vorhanden sind, sollen diese durch die Regionalplanung sowie durch Handlungs- und Entwicklungskonzepte entwickelt, gesichert und umgesetzt werden.
- **Z 130**
Die Landesregierung dokumentiert in einem Rohstoffbericht die besondere Bedeutung der Bodenschätze auf der Grundlage einer rohstoffwirtschaftlichen Bestandsaufnahme und stellt Maßnahmen für eine zukunftsorientierte Rohstoffsicherung dar. Der Rohstoffbericht ist nach seiner erstmaligen Herausgabe im zeitlichen Abstand von drei bis fünf Jahren fortzuschreiben.
- **G 131**
Die Rohstoffsicherung erfolgt grundsätzlich auf der Basis der fortlaufend vom Landesamt für Geologie und Bergbau durchgeführten Untersuchungen und vorgehaltenen Daten zu Verbreitung, Zusammensetzung und qualitätsbestimmenden Merkmalen von Locker- und Festgesteinsvorkommen, die für eine wirtschaftliche Verwendung als mineralische Rohstoffe aktuell oder in Zukunft infrage kommen.
- **G 132**
Rohstofflagerstätten sind standortgebunden. Ihr Abbau soll möglichst dort erfolgen, wo es sich um wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten handelt und unter Berücksichtigung dieses Umstandes die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur am geringsten sind. Die Rohstoffgewinnung in vorhandenen Tagebauen und deren Erweiterung soll möglichst einem Aufschluss neuer gleichwertiger Vorkommen vorgezogen werden. Bei der Entscheidung über die Nachnutzung von Rohstoffgewinnungsstellen sind die Rekultivierung und Renaturierung und die Einbindung in die Landschaft besonders zu berücksichtigen.

Landwirtschaft:

- **Z 120**
Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.
- **G 121**
Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.

5.1.4.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) wird der Vorhabenstandort wie folgt gekennzeichnet (vgl. auch **Abb. 14**):

- Vorranggebiet Rohstoffabbau (Z)

und überlagernd:

- Regionaler Grünzug (Z)

sowie randlich angrenzend

- Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)

und

- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G).

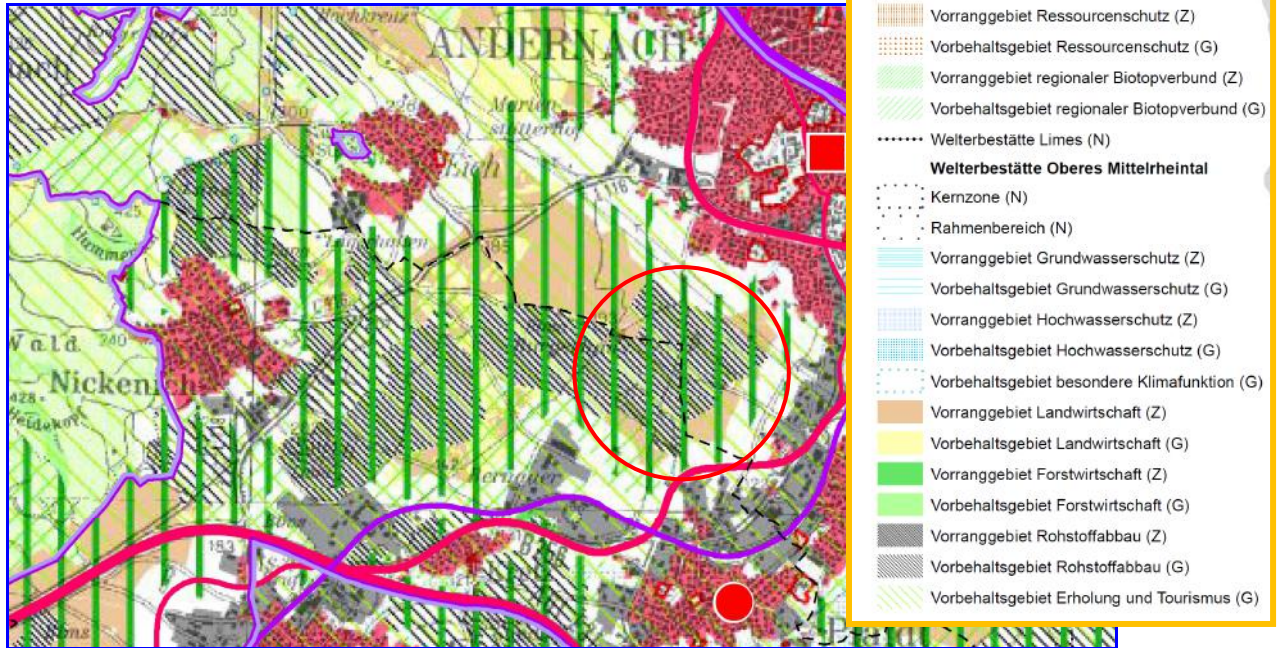


Abb. 15: Auszug aus der Karte des RROP Mittelrhein-Westerwald

© PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD, Stand vom 07. Dezember 2017 - Tag des letzten Zugriffs: 15. Juni 2020

5.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

5.2.1 Bewertungsgrundlagen

Grundlage der Bewertung des Schutzgutes Mensch sind die in Ortsbegehungen, Terminen und Befragungen gewonnen Erkenntnisse über die Nutzung des Vorhabenstandortes und seiner Umgebung durch den Menschen.

5.2.2 Datengrundlagen

Für den vorhandenen Grubenbetrieb liegen Angaben über die Zahl der Beschäftigten vor; gesonderte externe Daten sind nicht erforderlich.

5.2.3 Schutzgebiete, geschützte Gebietskategorien

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald weist Freiflächen außerhalb des Vorhabenstandorts als „Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus“ aus (vgl. **Abb. 14**).



5.2.4 Bereiche mit verbindlichen Festlegungen

5 Bereiche mit verbindlichen Festlegungen betreffend des Schutzgutes „Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit“ wurden nicht ausgewiesen.

5.2.5 Bestandsdarstellung

10 Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um intensiv bewirtschaftetes Offenland. Die Hauptnutzungen sind die Rohstoffgewinnung und die Landwirtschaft.

15

5.2.6 Vorbelastungen

20 Die Betroffenheit des Menschen ist im vorliegenden Fall vor allem von folgendem Themenkreis geprägt:

- Betroffenheit des Menschen in Bezug auf die Erfordernisse der Freizeit- und Erholungsvorsorge sowie als landwirtschaftliche Nutzfläche.

25

30 Die überplanten Flächen werden bereits langfristig ackerbaulich bewirtschaftet; daneben besteht die bergbauliche Nutzung (Gewinnung von Bodenbestandteilen). Nach der Rekultivierung von Teilbereichen wurde / wird die landwirtschaftliche Flächennutzung wieder aufgenommen. Das bestehende Wegenetz dient der Erschließung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie der Abfuhr gewonnener Bodenschätze. Untergeordnet findet auch eine Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer statt.

35

5.2.7 Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen

Bewertung der Freizeit- und Erholungsnutzung (status quo):

40 Die Freizeit- und Erholungsnutzung im Plangebiet ist wie folgt zu beurteilen:

- Innerhalb des Plangebietes besteht aktuell ein nur geringes Potenzial der Freizeit- und Erholungsvorsorge;
- bestehende Verbindungsfunktionen in die umgebenden Freiräume werden gesichert und erhalten.

45

50 Es werden weder Erholungsflächen, noch wohnungsnah Freiflächen in Anspruch genommen. Der örtlichen Bevölkerung werden keine bislang verfügbaren Naherholungsflächen entzogen.

5.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

5.3.1 Bewertungsgrundlagen

60 Für das Vorhaben wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit Stand vom 17. April 2020 vorgelegt; er ist als **Anlage** beigefügt.



5.3.2 Datengrundlagen

5 Der artenschutzfachliche Status des Quarz- und Tontagebaus „Plaidt“ wurde in den vergangenen Jahren fortlaufend aktualisiert und fortgeschrieben: Nach Erhebungen im Sommer/Herbst 2014 wurde im Frühjahr 2015 eine weitere Erfassung des Frühjahr-/Frühsommeraspektes bei der Avifauna durchgeführt. Im Jahr 2018 wurden diese gewonnenen Daten in etwas geänderter Abgrenzung des Untersuchungsraumes verifiziert bzw. ergänzt.

10 Das im Jahr 2018 erfasste Untersuchungsgebiet ist ca. 224 ha groß und umfasst den relevanten Bereich der UVP und befindet sich in der ausgedehnten Agrarlandschaft zwischen den Ortschaften Plaidt und Kretz im Süden, Andernach im Nordosten, Eich und Nickenich im Norden bzw. Nordwesten (TK 25 5510, Blattname Neuwied, Quadrant 3, Minutenraster 53).

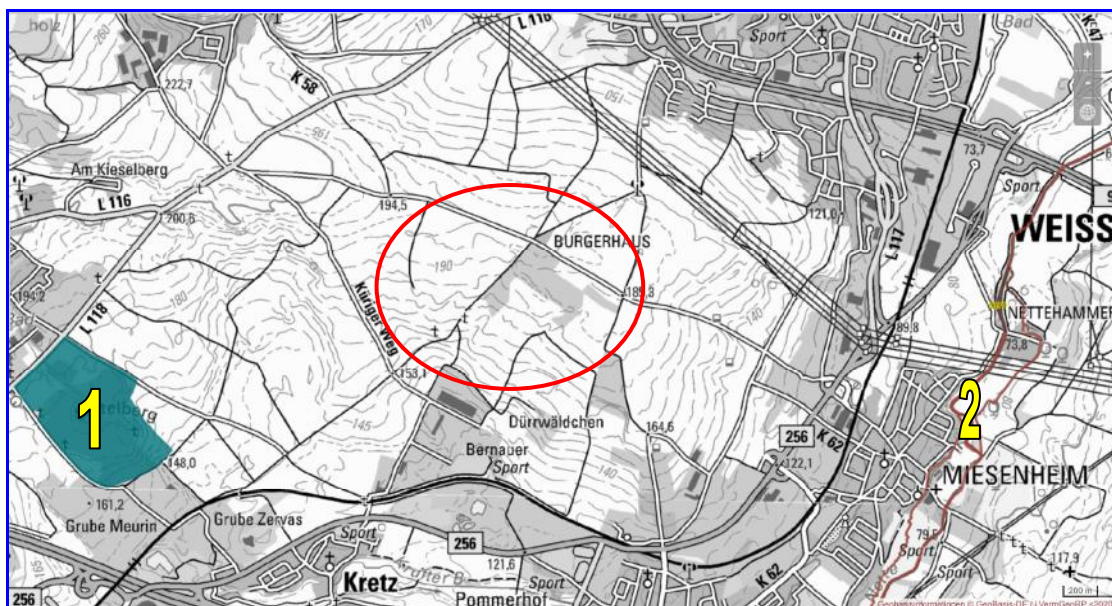
15

5.3.3 Schutzgebiete, geschützte Gebietskategorien

5.3.3.1 Internationale Schutzgebiete: Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie

20 Gebiete nach der FFH-RL sowie Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie liegen nicht in der Nähe des Vorhabenstandortes (vgl. **Abb. 15**); die nächstgelegenen Flächen (des Vogelschutzgebietes „Unteres Mittelrheingebiet“ (VSG-5609-401) liegt etwa 2 km WSW des Projektstandortes, während sich das FFH-Gebiet „Nettetal“ (FFH-5610-301) im Abstand von etwa 2,2 km östlich des Projektstandortes befindet; Betroffenheiten liegen daher nicht vor.

25



30

Abb. 16: Internationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 09. Juni 2020

35

Legende:



Vorhabenstandort

1

Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ (VSG-5609-401)

2

FFH-Gebiet „Nettetal“ (FFH-5610-301)

45

Abschätzung der Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-RL) sowie von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und den Vogelarten nach VSG-Richtlinie:

5 Artenschutzrechtlich als relevant erkannten Tabuflächen wurden nicht festgestellt und sind somit auch nicht zu berücksichtigen, so dass projektbezogen keine Betroffenheit erkennbar ist.

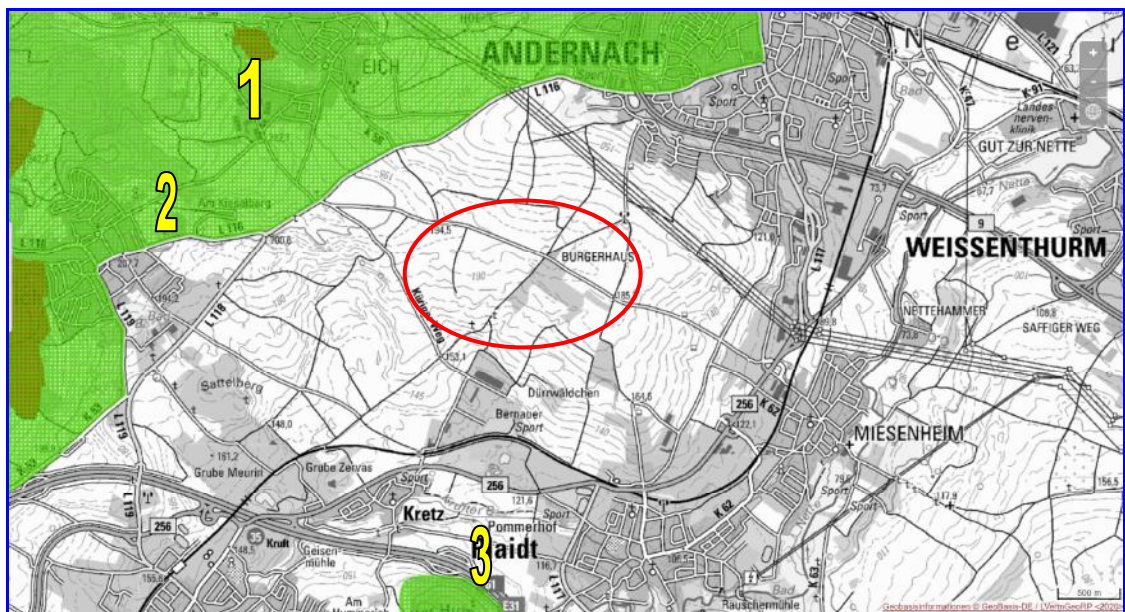
Fazit:

10 Die nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt, die definierten Erhaltungsziele für gemeldete Lebensraumtypen und Arten sind durch die Planungen nicht berührt.

15

5.3.3.2 Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

20 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das nächstgelegene NSG ist das NSG „Nastberg“ (NSG-7137-048) in ca. 2,2 km Entfernung NW des Plangebietes (vgl. **Abb. 16**).



25

Abb. 17: Nationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 09. Juni 2020

30

Legende:



Vorhabenstandort

1

NSG „Nastberg“ (NSG-7137-048)

2

LSG „Rhein-Ahr-Eifel“ (07-LSG-71-4)

3

LSG „Plaidter Hummerich“ (07-LSG-7137-016)

40



5.3.3.3 Nationale Schutzgebiete: Nationalparke (§ 24 BNatSchG)

5 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

10 5.3.3.4 Nationale Schutzgebiete: Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

15 5.3.3.5 Nationale Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

20 Das Plangebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG). Das nächstgelegene LSG ist das LSG „Rhein-Ahr-Eifel“ (07-LSG-71-4; vgl. „2“ und grünes Flächenraster in **Abb. 16**), das durch die L 116 östlich begrenzt wird, sowie das LSG „Plaidter Hummerich“ (07-LSG-7137-016; vgl. „3“ und grünes Flächenraster in **Abb. 16**).

25 5.3.3.6 Nationale Schutzgebiete: Naturparke (§ 27 BNatSchG)

30 Das Vorhaben liegt außerhalb von Naturparks i. S. d. § 27 BNatSchG.

35 5.3.3.7 Nationale Schutzgebiete: Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmale i. S. d. § 28 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

40 5.3.3.8 Nationale Schutzgebiete: Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

45 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 26 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

50 5.3.3.9 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 7 BNatSchG / § 15 LNatSchG

55 Das Ziel der gesetzlich geschützten Biotope ist es, die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften von seltenen, in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wertvolle Biotope unmittelbar unter einen gesetzlichen Schutz gestellt. Ihr Schutz besteht von Gesetz wegen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Erfassung im Rahmen der Kartierung.²

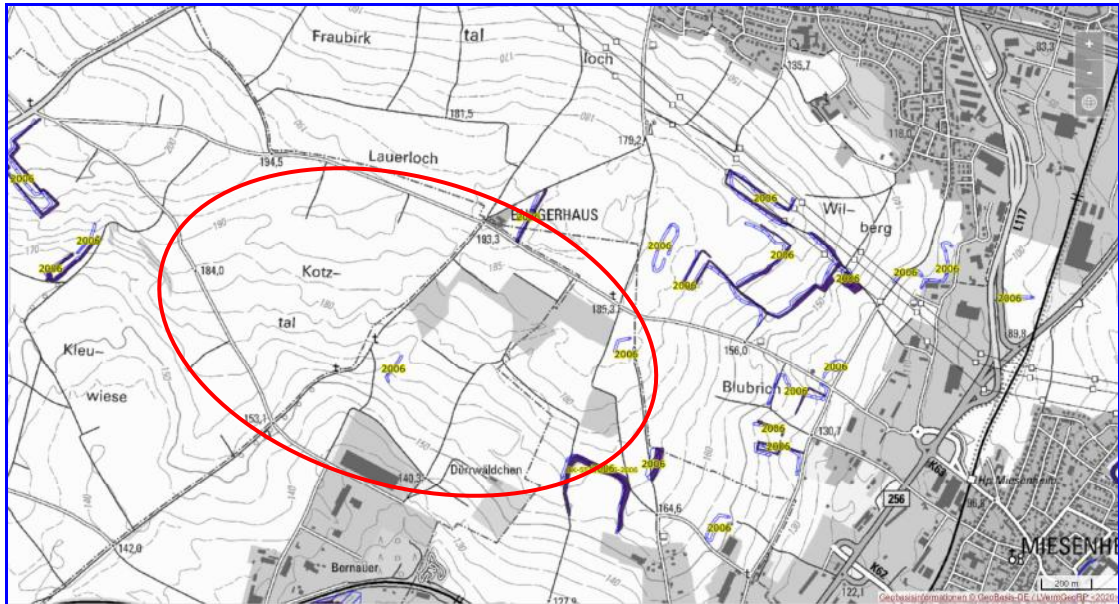
60 Bestimmte Biotoptypen, die in § 30 BNatSchG genannt bzw. zusätzlich landesrechtlich genannt sind, fallen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Biotope bundesweit unter gesetzlichen Schutz. Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 7 BNatSchG und des § 15 LNatSchG liegen nicht innerhalb des Projektstandortes.³ Auswirkungen des Vorhabens auf die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotoptypen sind nicht zu erwarten.

² http://www.naturschutz.rlp.de/?q=gesetzlich_geschuetztes_biotope

³ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz vom 17.04.2020, dort Tz. 5.1.3

5.3.3.10 Objekte des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz

5 Ein Objekt des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz ist im UG und seiner Nachbarschaft erfasst: BK-5510-0425-2006 (Gebietsname: *Bimskanten S Andernach*; vgl. **Abb. 17**).



10

Abb. 18: Objekte des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz: Bimskanten S Andernach (BK-5510-0425-2006)

© LANIS / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN RHEINLAND-PFALZ,
http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/ - Tag des letzten Zugriffs: 15. Juni 2020

15

5.3.4 Bereiche mit verbindlichen Festlegungen

20

Bereiche, in denen der Vorhabenstandort Schutzgebiete überlagert, sind nicht vorhanden.

25

5.3.5 Bestandsdarstellung und Bewertung

30 Im Rahmen der Untersuchung wurden aufgrund des Gebietscharakters, der großräumigen Lage innerhalb der umgebenden Landschaft und der kleinräumigen Strukturen am Projektstandort die Artengruppen Avifauna, Herpetofauna, Tagfalter, Heuschrecken und Libellen als zu erheben und zu bewerten ausgewählt. Diese Artengruppen lassen erwarten, dass hiermit die maßgeblichen repräsentativen (Arten-)Daten erhoben werden können, die sichere Rückschlüsse auf die faunistische und floristische Ausstattung des Gebietes zulassen. Bei der Bestandserhebung erfolgte außerdem eine Erhebung von Flora und Vegetation des Gebietes.

35

NATURA 2000-Gebiete wie auch Gebiete nationaler Schutzkategorien sind nicht betroffen.

40

Bei dem Projektstandort handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen, die nur sporadisch als Lebensraum von Arten besiedelt werden können, sowie um bereits veränderte Abbauflächen. Planungsrelevante Nachweise mit konkreten Bezügen für den Projektstandort fanden sich im Rahmen der durchgeführten Erhebungen nicht.

45

Gerade während der Erhebungen in den Jahren 2014, 2015 und 2018 zeigte sich, dass die Abbauflächen aufgrund der Etablierung von Sonderstandorten artenschutzfachlich „in Wert gewachsen“ sind: Es konnten sich inzwischen Arten ansiedeln, die von der Schaffung von z.B. Abbauwänden und Kleingewässern sowie Säumen in der ansonsten wenig strukturierten umgebenden Agrarlandschaft profitiert haben; viele Arten sind von den erst durch die Abbautätigkeit geschaffenen Strukturen abhängig.



5 Dabei ist das Arteninventar an den kleinräumig mit dem fortschreitenden Abbau einhergehenden schnellen Wechsel von Flächenstrukturen angepasst; solange auf der Gesamtfläche jeweils die wertgebende Habitatausstattung erhalten bleibt, sind im Regelfall keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Für die lokalen Populationen der im Wirkraum nicht kategorisch auszuschließenden Arten sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

10 Demnach bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die zeitlich beschränkte Nutzung des Projektraumes zur Entnahme von Bodenbestandteilen.

15 Nach Abschluss der Gewinnungsphase wird der Projektstandort mit zugelassenen Stoffen wiederverfüllt und der landwirtschaftlichen Folgenutzung zugeführt, lebensraumerhaltende Maßnahmen (Erhaltung v.a. von Abbaukanten und Kleingewässern) sollen dabei gesichert werden. Entsprechend den Vorgaben des § 15 BNatSchG ist nach erfolgter Wiederverfüllung die mit der Gewinnung von Bodenschätzen einhergehende zeitlich begrenzte Beeinträchtigung beendet, so dass die Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

20 Ein dauerhafter Eingriff verbleibt deshalb nicht.

25 Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG wird nicht erforderlich, ebenfalls keine Befreiung gem. § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG.

5.3.6 Vorbelastungen

30 Vorbelastungen des Schutzguts „*Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*“ bestehen infolge der langjährigen intensiven Landnutzung insbesondere durch

- 35 • die landwirtschaftliche Flächennutzung (teilweise unterbrochen durch die Ausbimsung von Flächen),
- die Gewinnung von Bodenbestandteilen (Bims, Kies, Ton); einhergehend mit der Um- und Zwischenlagerung von Boden,
- 40 • die Erschließung mit teils schotterbefestigten Wegen.

5.3.7 Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen

45 Infolge der Gewinnung von Bodenbestandteilen haben sich in der Vergangenheit (Bimskanten) und insbesondere seit Aufnahme des Abbaubetriebs der Kies- und Tongrube „*Plaidt*“ vielfache Sonderstandorte ergeben, die einen hohen Wert für das Schutzgut „*Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*“ aufweisen.

50 Biotopbestandteile wie

- 55 • Steilwände,
- extensive Sand- und Kiesflächen,
- ruderale Säume und
- periodische Kleingewässer (auch Flachgewässer)

60 sind Lebensraum von (teilweise auch allgemein in ihrem Bestand bedrohten) Tier- und Pflanzenarten geworden. Gerade unbewachsene Flachgewässer sind als Reproduktionsgewässer von Amphibienarten und Steilböschungen als Brutwände des Bienenfressers bedeutend. Solche Lebensräume sind an die aktive Entnahme von Bodenbestandteilen gebunden; würde die bergbauliche Nutzung aufgegeben, käme es durch natürliche Sukzession, Erosion (Selbstabböschung) und andere natürliche Prozesse zur Entwertung des Vorhabenstandortes für die hier nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten.



Ziele im Sinne des Schutzguts „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ ist es daher, sowohl zeitlich als auch räumlich differenzierte Flächennutzungen und -gestaltungen sicherzustellen, damit die biotopinitiiierende Schaffung von Sonderstandorten fortgesetzt werden kann.

5

5.4 Schutzgut Fläche

10

5.4.1 Bewertungsgrundlagen

Der Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen sowie dem Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme, dem in einem dicht besiedelten Land wie Deutschland eine wichtige Rolle zukommt, soll das Schutzgut „Fläche“, das im Jahr 2017 in den Katalog der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG aufgenommen wurde, Rechnung tragen.

15

Der Flächenverbrauch soll beschränkt werden, Flächenneuanspruchnahme soll vermieden werden. Als Kriterium für die Schutzgutbewertung wird das Vorhandensein von unbebauten Freiflächen herangezogen und die mögliche Wiedereingliederung von Flächen nach Nutzungsende.

20

5.4.2 Datengrundlagen

Grundlage der Datenerhebung ist der **Plan 1** („Nutzung“, Index D, Stand vom 19. Juni 2020).

25

Der Bewertung ging eine Auswertung der verfügbaren Veröffentlichungen über die allgemeinen geologischen und tektonischen Verhältnisse sowie zur Lagerstättengene⁴ voraus. Die planungsrelevanten Grundlagen zum Flächenbestand wurden der Grubenkarte des BERGTECHNISCHEN VERMESSUNGSBÜROS GÜTZ, Köln, entnommen.

30

35

5.4.3 Schutzgebiete, geschützte Gebietskategorien, Bereiche mit verbindlichen Festlegungen

Schutzgebiete, geschützte Gebietskategorien oder Bereiche mit verbindlichen Festlegungen zum Schutzgut „Fläche“ liegen nicht vor.

40

5.4.4 Bestandsbeschreibung und -bewertung

45

5.4.4.1 Geomorphologie (einschließlich landschaftsprägender Elemente und regionaler Besonderheiten)

Der Projektstandort liegt innerhalb eines durch die Steine-Erden-Industrie deutlich überprägten Landschaftsraums mit teilweise noch vorhandenen Bimskanten innerhalb eines überwiegend landwirtschaftlich genutzten, leicht bewegten Offenlandes in der Rhein-Hauptterrasse.

50

Die überwiegende Geländeneigung verläuft in nord-südlicher Richtung; der heute den nördlichen Rand des Gewinnungsbereichs markierende in Ost-West-Richtung verlaufende Wirtschaftsweg markiert dabei annähernd den Wechsel der Hauptgefällerrichtung, der von dort nach Norden schwenkt.

55

⁴ Verwendete Quellen: FRANKE, W.R. & WEIDENFELLER, M. (2002): Geologische Karte Rheinland-Pfalz 1:50 000 Neuwieder Becken; MEYER, W.(2013): Geologie der Eifel; SCHMINCKE, H.-U. (2013): Vulkane der Eifel; BOY, J. et al. (2005): Geologie von Rheinland-Pfalz; MÜLLER, W. und SCHUMACHER K.-H. (2013): Steinreiche Eifel. Herkunft, Gewinnung und Verwendung der Eifeligesteine; SCHUMACHER, K.-H. und MÜLLER, W. (2011): Steinreiche Eifel Herkunft, Gewinnung und Verwendung der Eifeligesteine; GIEBEL, H. et al. (1990): Hydrogeologie und Grundwasserhaushalt im Neuwieder Becken; HOBERGER, K.-H. et al. (2000): Hydrogeologische Kartierung Neuwieder Becken; HOSELMANN, c. (1996): Der Hauptterrassen-Komplex am unteren Mittelrhein.



Die ackerbauliche Nutzung und die weit ausgezogenen nur leicht bewegten morphologischen Bedingungen zeichnen sich durch einen Mangel an prägenden Elementen aus. So fehlen markante Kuppenlagen ebenso wie auch gestaltprägender Bewuchs. Bildbestimmend sind die Ackerschläge in ebener, nur leicht geneigter Lage, und der bereits bestehende, teils rekultivierte Abbaubereich.

5.4.4.2 Geologische Situation und Lagerstättenverhältnisse

Allgemeine geologische und tektonische Verhältnisse / Lagerstättenogenese

Das Neuwieder Becken ist eine in der umfangreichen Fachliteratur beschriebene tektonische Senke innerhalb des sich seit dem Tertiär (Eozän) bis heute heraushebenden Teils Eifel des Rheinischen Schiefergebirges. Die ältesten im Neuwieder Becken zu Tage tretenden Gesteinsschichten sind feinklastische marine Sedimente des Unterdevons (Hunsrück-Schiefer der Siegen-Stufe). Diese bestehen aus Tonschiefern und untergeordnet aus quarzitischen Sandsteinen. Diese Gesteine des seit dem Perm und Mesozoikum teilweise abgetragenen Gebirges bilden den Untergrund für die jüngeren, weniger verfestigten tertiäre Sedimente und die Lockergesteine des Quartärs.

Die tertiäre Schichtenfolge liegt auf einer mehrere Meter mächtigen Verwitterungsrinde auf, die eine Folge der durch Kaolinisierung zersetzten devonischen Gesteine ist. Die ältesten Sedimente des Tertiärs sind die sogenannten „*Vallendar-Schotter*“, die als fluviatile Bildungen nur lokal auf alte Flussrinnen beschränkt auftreten. Danach folgen die Sedimente der „*Neuwied-Gruppe*“, bestehend aus der bis 38 m mächtigen „*Klebsand-Serie*“ und der bis 42 m mächtigen „*Braunkohlen-Serie*“. Die „*Braunkohlen-Serie*“ besteht aus bräunlich grauen bis dunkelgrauen, olivgrauen und grünlich blauen Ton und Tonmergel mit Einschaltungen von Braunkohlen. Darauf abgelagert wurden olivgrüne und olivgraue Tone und Tonmergel der mehr als 50 m mächtigen „*Maifeld-Formation*“. Überlagert werden diese Sedimente von der bis 30 m mächtigen „*Arenberg-Formation*“ und der „*Kärlich-Formation*“.

Die „*Kärlich-Formation*“ beginnt mit Grünton / Bentonit, der als verwitterter Tuff gedeutet wird. Danach folgt der „*Kärlicher Blauton*“, dessen Mächtigkeit zwischen 4 m und 7 m Mächtigkeit liegt. Über diesem Blauton folgen die Trachyttuffe, die von sandigen Tonen und Letten, dem sogenannten „*Knubb*“, überlagert werden. Zu den jüngsten aufgeschlossenen tertiären Sedimenten gehört der sogenannte bis 10 m Mächtigkeit aufweisende „*Kieseloolithschotter*“ in Form von hellen Kiesen fluviatilen Ursprungs.

Auch im Quartär sind im Neuwieder Becken die Sedimente in Form von Sanden und Kiesen sowie Schottern des fluviatilen Ursprungs abgelagert worden. Da diese Gesteine terrassenartige Verebnungsflächen bilden, werden diese je nach Höhenlage in die Hochterrassen, die Hauptterrassen, die Mittelterrassen und die Niederterrassen gegliedert. Die Hochterrassen werden vom Bimstuff des Laacher See-Vulkans überlagert. In den Sedimenten der jüngeren Niederterrassen sind bereits die Gerölle aus Bims enthalten.

Während der letzten Kaltzeitperiode wurde auf den älteren Terrassen und den Talhängen des Neuwieder Beckens Löß (äolisches Sediment) bestehend aus Schluff und Feinsand bis 15 m Mächtigkeit abgelagert.

Der Löß wird bereichsweise von den Bimstufen überlagert, die als Ergebnis des quartären Vulkanismus der Osteifel gelten. Dieser Vulkanismus ist älter als ca. 650.000 Jahre und endete vor etwa 12.900 Jahren. In der letzten Phase des Laacher See-Vulkanismus wurden phonolitische bis trachytische Tuffe, die als Bimstufte oder feinkörnige Aschen (Traß) eine weite Verbreitung im Neuwieder Becken haben, abgelagert.

Aus den vorhandenen Tagebauaufschlüssen, aus den geologischen Karten und der zugehörigen Fachliteratur geht hervor, dass im Bereich der Rahmenbetriebsplanfläche des Tagebaus „*Plaidt*“ quartäre Kiese und Sande abgelagert worden sind. Es handelt sich hierbei um die bunte Schotter-sedimente, die der jüngeren Hauptterrasse (tR5 = jHT) zugeordnet werden. Diese Kiese und Sande sind von Löss und darüber von Bimsschichten überlagert.

Im Liegenden der quartären Sedimente finden sich Tone der „*Maifeld-Formation*“.



Bodenschatzart / Bodenschatzqualität (Darstellung der Explorationsergebnisse)

In einer ausgedehnten Lagerstätte liegen wirtschaftlich gewinn- und verwertbare Quarzsande und -kiese vor. Des Weiteren sind auf den gleichen Flächen und darüber hinaus verwertbare Tone vorhanden.

Der Kies und Sand findet in aufbereiteten Zustand überwiegend in der Baustoffindustrie als Roh- und Zuschlagstoff für Beton und Mörtel sowie im Garten- und Landschaftsbau seine Verwendung. Der Rohstoff Ton wird bei der Herstellung von Baukeramik, in der Feuerfestindustrie, im Bereich Umweltschutz und im Deponiebau eingesetzt.

Lagerstättenparameter (Mächtigkeit, geologischer Vorrat, gewinnbarer Vorrat, Abraummächtigkeit, territoriale Lage und Ausdehnung)

Sowohl die Kiesablagerung als auch die Tonablagerungen sind Teilbereiche von größeren geologischen Formationen innerhalb des Neuwieder Beckens und dessen Randbereichen. Neben der Lagerstätte in Plaidt finden sich die Sedimente der Hauptterrassen im Raum Koblenz auch zwischen Güls und Metternich (WEIDENFELLER 2019). Es ist anzunehmen, dass der geologische Vorrat ebenso wie der gewinnbare Vorrat beider Mineralien im Bereich des Burger Berges über die überplante Betriebsplanfläche hinausgeht.

Der gewinnbare Vorrat an Quarzsand und Quarzkies ist Grundlage der Abgrenzung der Rahmenbetriebsplanfläche und wird mit 9 Mio. Tonnen abgeschätzt. Der gewinnbare Vorrat an Ton geht mit Sicherheit über die Fördermenge während der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes hinaus.

Die durchschnittliche Kiesmächtigkeit im bisher aufgeschlossenen Bereich beträgt etwa 7 m. In einigen Bereichen kann sie bis zu 14 m ansteigen. Nach Süden läuft die Kieslagerstätte aus. Der Ton ist auch darüber hinaus vorhanden. Die Höhe des Abraums beträgt in der Regel etwa die Hälfte der Kiesmächtigkeit und unterliegt ebenso wie die Kiesmächtigkeit gewissen Schwankungen. Bei den bisher angetroffenen Verhältnissen konnte ein wirtschaftlicher Abbau im Hinblick auf die Abraummächtigkeit durchgängig realisiert werden.

Die Tone der Maifeld-Formation sind im gesamten Neuwieder Becken sowie dessen südwestlicher und nordöstlicher Umrandung verbreitet (WEIDENFELLER 2019). Das Liegende der Tonlagerstätte ist in der Grube Plaidt bisher noch nicht aufgeschlossen worden. Bei den Planungen wird von einer Mächtigkeit von mehr als 20 m ausgegangen. Bei unmittelbar vorlaufendem Kiesabbau fällt für den Ton kein Abraum an. Möglicherweise müssen für eine erweiterte Tongewinnung bereits verfüllte Bereiche erneut abgeräumt werden. Ein wirtschaftlicher Abbau ist dadurch aber nicht gefährdet.

5.4.5 Vorbelastungen

Vorbelastungen des Schutzgutes „Fläche“ bestehen im Allgemeinen in der Versiegelung durch Überbauung und Infrastrukturmaßnahmen (Verkehrstrassen etc.), die zu einem Entzug von Freiflächen führen. Derartige Vorbelastungen sind kleinörtlich nicht vorhanden, wohl aber strukturelle Flächenüberprägungen durch die Intensivlandwirtschaft sowie der (zeitlich beschränkte) Flächenentzug durch die erfolgten (und teils bereits rekultivierten) Abgrabungen.

5.4.6 Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber vorhandensbedingten Wirkungen

Innerhalb des Offenlandes werden künftig zusätzliche Flächen aufgrund der geplanten Abgrabung zumindest zeitweise der Offenlandschaft entzogen. Die Empfindlichkeit bezieht sich auf die Faktoren Flächenentzug und Zerschneidung von Offenlandflächen.



5.5 Schutzgut Boden

5.5.1 Bewertungsgrundlagen

5

Der Faktor Boden wird im Hinblick auf das Vorhandensein natürlicher Bodenstrukturen als Parameter für seine natürliche Ertragsfähigkeit beurteilt. Eine Empfindlichkeit des Naturhaushaltes gegenüber einem Funktionsverlust des Bodens als Pflanzenstandort und der Erosion (durch Intensivierung der Nutzung, durch Bearbeitung, Abschwemmung, Wind) ist im vorliegenden Fall gegeben, weil durch die Erweiterung des Tagebaus Flächen in Anspruch genommen werden.

10

5.5.2 Datengrundlagen

15

Grundlage der Datenerhebung ist der **Plan 2** („Schutzgut Boden“, Index C, Stand vom 16. Juni 2020).

20

5.5.3 Schutzgebiete, geschützte Gebietskategorien

25

Schutzgebiete oder geschützte Gebietskategorien zum Schutzgut „Boden“ sind nicht betroffen.

5.5.4 Bereiche mit verbindlichen Festlegungen

30

Der Vorhabenstandort liegt nach dem Landesentwicklungsprogramm IV in einem

- „landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung“

35

und in einem

- „bedeutsamen standortgebundenen Vorkommen mineralischer Rohstoffe“

40

(vgl. **Tz. 5.1.4.1**) und nach dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) innerhalb eines

- „Vorranggebiets Rohstoffabbau (Z)“

45

(vgl. **Tz. 5.1.4.2**).

5.5.5 Bestandsdarstellung

50

Bodengeologische Situation – Bodenarten und -typen und deren räumliche Verteilung

55

Aus den vorhandenen Tagebauaufschlüssen, aus den geologischen Karten und der zugehörigen Fachliteratur geht hervor, dass in der Umgebung des Tagebaus „Plaidt“ quartäre Kiese und Sande abgelagert worden sind. Es handelt sich hierbei um die bunte Schotterersedimente, die der jüngeren Hauptterrasse (tR5 = jHT) zugeordnet werden. Zu den Schotterkomponenten gehören Gesteine aus dem Devonstockwerk von Eifel und Hunsrück, Quarzite, Tonschiefer, Grauwacken, Sandsteine, Gangquarzstücke, schwarzer Lydit und Buntsandstein.

60

Im Liegenden der quartären Sedimente beginnt in der Umgebung des Tagebaus „Plaidt“ die tertiäre Schichtenfolge mit kohleführenden gelbbraunen bis grauen Tonen. Diese Tone werden von einer Schicht unterlagert, die überwiegend aus hellgrauem Ton besteht. Es könnte sich hierbei um die Sedimente die in der Fachliteratur als „Kärlicher Blauton“ bezeichnet wird. Diese Tone werden ohne scharfe Grenze von grünen Tonen der „Maifeld-Formation“ unterlagert. Diese vorwiegend tonigen Schichten erreichen im Neuwieder Becken bis 70 m Mächtigkeit.

65



Die Lagerstätten dieser hochwertigen Tonrohstoffe sind teilweise in Tagebauen der Umgebung gut erschlossen sowie waren und sind noch heute Gegenstand von Abbauaktivitäten einiger Unternehmen. Folglich sind diese Rohstoffe durch vorhandene Aufschlüsse gut dokumentiert.

Die flächenmäßige Ausbreitung sowie die abbauwürdige Mächtigkeit dieser Tonlagerstätte sind durch einige Verwerfungen tektonischen Ursprungs (eine kleinräumige tektonische Grabenstruktur) begrenzt.

Es ist geplant im Tagebau „Plaidt“ die vorhandene Tonlagerstätte zu erkunden und bergmännisch zu erschließen sowie im Rahmen der Restgewinnung den Ton zu gewinnen.

Beschaffenheit des Bodens und der Gesteine im möglichen Einwirkungsbereich des Vorhabens

Diese Tonlagerstätte ist, wie die externe Untersuchung vom 18. November 2013 durch das Labor der Tonbergbaufirma HUBERT GERHARZ GMBH, Ransbach-Baumbach, gezeigt hat, bestens für feuerfeste Zwecke geeignet; siehe **Anlage**: Untersuchungsbericht vom 18. November 2013.

Der Kies und Sand findet in aufbereiteten Zustand überwiegend in der Baustoffindustrie als Roh- und Zuschlagstoff für Beton und Mörtel sowie im Garten- und Landschaftsbau seine Verwendung. Der Rohstoff Ton wird bei der Herstellung von Baukeramik, in der Feuerfestindustrie, im Bereich Umweltschutz und im Deponiebau eingesetzt.

Altlasten und Vorbelastungen (Eintrag durch Landwirtschaft, Schwermetallgehalte)

Im Bestand wie im Planungsbereich des Abbauvorhabens ist das Vorhandensein von Altlasten oder sonstigen Hinterlassenschaften nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

5.5.6 Vorbelastungen

Vorbelastungen bestehen regional durch den früher bereits erfolgten Bimsabbau mit nachfolgendem Wiederauftrag gelöster Böden (keine natürlich gewachsene Struktur), sowie vorhabensbezogen durch die Flächenbewirtschaft mit periodischem Umbruch der oberen Bodenschicht im Bereich der Ackerflächen sowie durch die Abgrabung und die Entnahme, Zwischenlagerung und Wiederaufbringung von Bodenmassen im Bereich rekultivierter Teilflächen.

5.5.7 Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen

Funktionen als Lebensgrundlage für Mensch, Pflanzen und Tiere, Bodenwertzahlen, Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte

Lebensgrundlage für Mensch, Pflanzen und Tiere

Bei der Bewertung des Bodens nach seinen Funktionen als Lebensgrundlage für Mensch, Pflanzen und Tiere ist nach dem bestehenden Tagebau und den geplanten Erweiterungsflächen zu differenzieren.

Innerhalb des bestehenden Betriebs wurden die anstehenden Oberböden und der Abraum getrennt gelagert und partiell wieder eingebaut. Hier bestehen weitflächig bereits heute rekultivierte Flächen, die an die Landwirtschaft zurückgegeben wurden und bereits wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die projektierten Erweiterungsflächen werden flächig ackerbaulich bewirtschaftet.

Damit unterliegt das gesamte Projektgebiet heute einer intensiven Nutzung durch den Menschen, sowohl zur landwirtschaftlichen Produktion als auch zur Gewinnung von Bodenschätzen; es ist demnach Lebensgrundlage der hier wirtschaftenden Menschen.



Die flächige landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die mit dem Umbruch von Ackerflächen und periodischer Neueinsaat einhergeht, ist als Lebensraum von Tierarten wenig bedeutsam, jedoch für Offenlandspezialisten, v.a. der Feldvogelfauna, von Bedeutung.

Die Vielfalt der Strukturen, Krautflächen, Böschungen, Steilwände, (periodischen) Abtragungsgewässer und Halden innerhalb des bestehenden Tagebaus und der mit dem Abbaubetrieb einhergehenden dynamischen Entwicklung dieser Sonderstandorte erfüllt die Lebensraumsprüche oft spezifisch angepasster Arten wie verschiedenen Amphibien- und Vogelarten, z.B. des die Klimagunst der vergangenen Jahre nutzenden Bienenfressers.

Der Tagebau stellt daher in der Vielzahl seiner Strukturen bedeutende Habitatbestandteile bereit, die oft nur durch Fortbestand der Eingriffsfolgen erhalten werden kann.

Beispiele hierfür sind

- die Schaffung, Erhaltung und das Wandern unbegrünter Flachwasserflächen als Laichhabitat von Amphibien,
- die Schaffung, Erhaltung und das Wandern von Sandwänden als Bruthabitat von Wildbienen und spezifisch angepassten Vogelarten (Bienenfresser, ggf. auch Uferschwalben).

Der bestehende Abbaubetrieb stellt daher heute ein wichtiges Trittsteinbiotop für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten (z.T. auch als Profiteure des Klimawandels) sowie von (kulturfolgenden) Arten der Extensivstandorte dar. Diese Arten sind auf den Fortbestand einer dynamischen Abbauentwicklung angewiesen.

Bodenwertzahlen (Ackerzahlen)

Die Bodenwertzahl ist ein Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden. Durch Zu- oder Abschläge wird die Ackerzahl ermittelt; dabei werden die die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden beeinflussender Parameter wie klimatische Faktoren, Waldschatten und Hangneigung berücksichtigt, um hierdurch die natürlichen Standortbedingungen möglichst realistisch bewerten zu können. Theoretisch können die Ackerzahlen zwischen 0 und 100 liegen.

Im Projektgebiet liegen die Ackerzahlen kleinräumig durchmischt in den Wertstufen

- > 20 bis \leq 40 und
- > 40 bis \leq 60

(vgl. **Abb. 18**).

Damit sind die landwirtschaftlich genutzten Böden des Projektgebietes mit Ackerzahlen zwischen 20 und 60 als gering bis durchschnittlich wertige Ackerstandorte einzustufen.

Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte

Die Böden des Landschaftsraums wiesen eine Überkleidung durch Bimsablagerungen, entstanden aus dem Eifelvulkanismus auf. Diese Bimsauflagerungen wurden kleinparzellig abgebaut, so dass die verbleibenden Bimsanten das Bodenrelief offen zutage treten ließen. Aufgrund der weitgehend abgeschlossenen Bimsgewinnung sind die Bimsanten nur noch vereinzelt im Landschaftsraum sichtbar und zum Teil biotopkartierte Flächen, da sie oftmals die einzigen Extensivstandorte darstellen (vgl. Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz, **Abb. 17**).

Derartige Bimsanten werden durch den geplanten Abbau nicht verändert; sie sind innerhalb des Projektstandortes nicht mehr vorhanden.

Nachweise kulturgeschichtlicher Fundstätten am Projektstandort sind bislang nicht bekannt geworden.

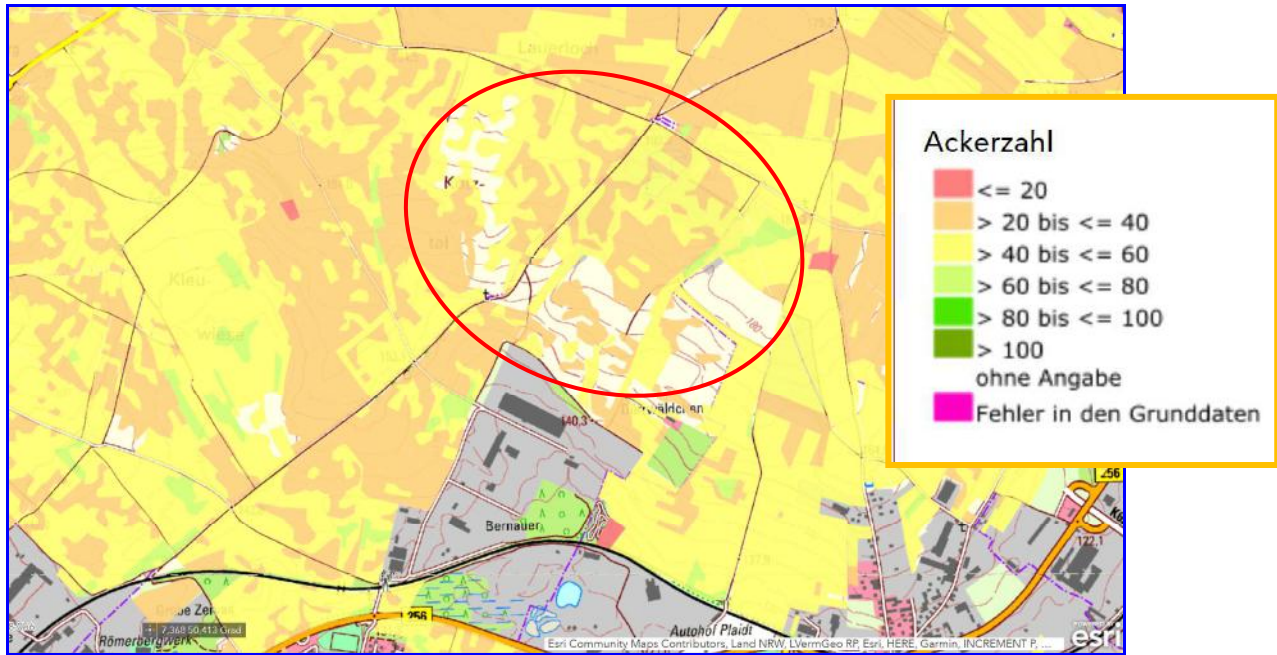


Abb. 19: Bodenwertzahlen

© <https://www.geobox-i.de/GBV-RLP-Pflanzenbau/> - Tag des letzten Zugriffs: 17. Juni 2020

Legende: rotes Kreisoval: Lage des Plangebietes

5.6 Schutzgut Wasser

5.6.1 Bewertungsgrundlagen

Das Schutzgut „Wasser“ ist aufgrund der Regelungen des UVPG, des WHG und der landesrechtlichen Bestimmungen des LWG Rheinland-Pfalz geschützt. Nach § 1 WHG ist es „Zweck dieses Gesetzes, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen“.

Nach § 19 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde bei Planfeststellungen und bergrechtlichen Betriebsplänen über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung. Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis. In diesen Fällen ist die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der WRRL

Das Naturschutzrecht und das Wasserrecht sind eigenständig nebeneinanderstehende Regelungsbereiche des Umweltrechts, die jedoch zahlreiche Überschneidungsbereiche aufweisen. In der Konsequenz der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) verfolgt das Wasserrecht inzwischen einen vorwiegend ökologischen Regelungsansatz und deckt sich daher zumindest teilweise mit den Zielen des Naturschutzrechts. So stellt die WRRL in ihren Zielsetzungen für den europäischen Gewässerschutz den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete wie allgemein der aquatischen Umwelt in den Vordergrund (Art. 1 lit. a und lit. c), und versteht damit den Gewässerschutz in einem naturschutzrechtlichen Kontext.

Entsprechend fasst z.B. der im deutschen Recht enthaltene Bewirtschaftungsgrundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf und schlägt so die Brücke zum Naturschutzrecht. Das nationale Naturschutzrecht wiederum, das u.a. die Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) umsetzt, bezieht die Gewässer in dieser Lebensraumeigenschaft in den europäischen Gebietsschutz ein. Der Schutz der biologischen Vielfalt, des Naturhaushalts sowie der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft nach § 1 Abs. 1 BNatSchG umfasst auch den natürlichen Wasserhaushalt (§ 7 Nr. 2 BNatSchG).



Dies verdeutlicht in besonderem Maße die Vorschrift des § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG, wonach es zum bezeichneten Schutzauftrag des BNatSchG gehört,

„Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (...)“

Im Ergebnis kann daher bereits wegen des Fehlens einer speziellen Norm nicht angenommen werden, dass die Prüfung der wasserrechtlichen Rahmenbedingungen in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung aufgeht. Vielmehr bedarf es separater Begutachtungen.

Natura 2000-Gebiete können sich, auch auf Binnengewässer, wie Flüsse, Bäche, Seen und Teiche erstrecken. Ein umfassender Schutz der Binnengewässer erfolgt in Europa über die WRRL, welche die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis spätestens 2027 bei Oberflächengewässern einen guten ökologischen und chemischen Zustand bzw. ein gutes Potenzial zu erreichen. Diese Verpflichtungen befördern grundsätzlich die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie, da sie eine naturnahe Gewässerqualität bezwecken. Bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme nach Art. 9 WRRL sind daher gemäß Anhang VI u.a. auch die FFH-Richtlinie als Grundlage für Maßnahmen zu nehmen.

In Einzelfällen kann es allerdings zu schwer zu lösenden Regelungskonflikten kommen, wenn sich z.B. durch Natura 2000-Gebieten geschützte Lebensraumtypen oder Arten allein aufgrund anthropogenen Veränderungen am Wasserkörper entwickelt oder angesiedelt haben, die durch eine Renaturierung des Gewässers gefährdet wären. Bei Schutzgebieten bestimmt Art. 4 Abs. 1 lit. c) WRRL, dass anderweitige gemeinschaftliche Rechtsvorschriften für Schutzgebiete den Zielen der WRRL vorgehen, weshalb bei Natura 2000-Gebieten grundsätzlich von einem Vorrang der Schutzziele der FFH-Richtlinie auszugehen ist. Allerdings gilt nach Art. 4 Abs. 2 WRRL bei Zielkonflikten des Absatz 1 das weiterreichende Ziel, so dass ein materieller Zielvergleich erforderlich ist.

Da sich das Ziel der FFH-Richtlinie „*günstiger Erhaltungszustand*“ auf die gesamte jeweilige biogeografische Region bezieht, kann die Renaturierung eines einzelnen anthropogen veränderten Gewässers weitergehend und damit vorrangig gegenüber dem Erhalt von Habitaten oder Arten sein, wenn letztere die dauerhafte Aufrechterhaltung eines künstlichen Gewässerzustandes erfordern würden, ihr Bestand aber aufgrund anderer Gebiete gesichert ist.

Im Einzelfall hat die Konfliktauflösung im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gem. §§ 34, 36 BNatSchG zu erfolgen, wenn nicht mit Gewissheit auszuschließen ist, dass ein wasserrechtliches Maßnahmenprogramm bzw. Bewirtschaftungsplan oder eine wasserrechtliche Maßnahme die Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebiets beeinträchtigen. Sofern das Gebiet droht erheblich beeinträchtigt zu werden, ist im Rahmen der Ausnahmeprüfung zu ermitteln, ob die Ziele der WRRL die Erhaltungsziele überwiegen, keine Alternativen bestehen und die Kohärenz gewährleistet bleibt (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 3–5 BNatSchG).

5.6.2 Datengrundlagen

Grundlage der Datenerhebung ist der **Plan 3** („Schutzgut Wasser“, Index C, Stand vom 16. Juni 2020).

5.6.3 Schutzgebiete, geschützte Gebietskategorien

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete/Wassergewinnung:

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzonen; die nächstgelegenen Schutzonen finden sich bei Eich NW des Projektgebietes, südlich von Kruft sowie im Verlauf der Nette östlich des Projektstandortes.

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Trinkwassereinzugsgebiete sind nicht betroffen.



Die nächstgelegenen Schutzgebiete im Nettetetal liegen ca. 2.100 m östlich, ca. 3.700 m südwestlich südlich der Ortslage von Kruft und ca. 2.300 m nordwestlich nördlich der Ortslage von Eich (vgl. **Abb. 19**).

5

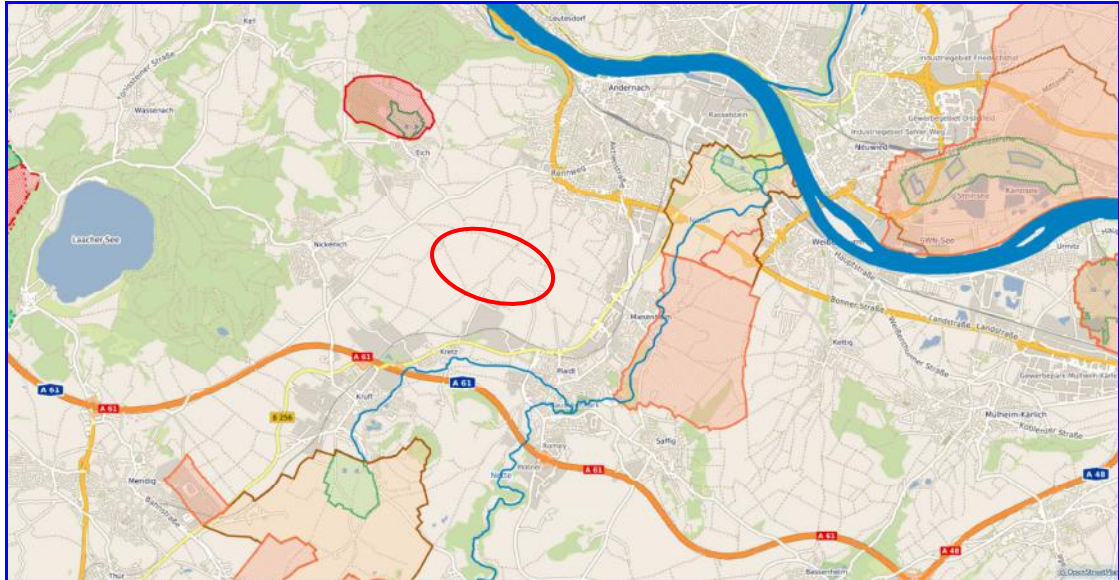


Abb. 20: Lage von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten (unmaßstäblich)

© <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175> - Tag des letzten Zugriffs: 15. Juni 2020

10

15

Überschwemmungsgebiete:

Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

20

5.6.4 Bereiche mit verbindlichen Festlegungen

Bereiche mit verbindlichen Festlegungen sind nicht betroffen.

25

5.6.5 Bestandsdarstellung

30

5.6.5.1 Oberflächenwasser, Grundwasser und Wassergewinnung

Oberflächenwasser:

Die vulkanischen Lockergesteine und hier insbesondere die Bimstufe des Neuwieder Beckens sind gute Grundwasserleiter, können aber nur an hydrogeologisch günstigen Stellen wirtschaftlich genutzt werden. Im weiten Umkreis des Abbauvorhabens sind diese Rohstoffe bereits seit vielen Jahren ausgebeutet. Die aktuelle Überdeckung der Kies- und Sandlagerstätte besteht aus Löß-Ablagerungen, die sich aus Schluff und Feinsand zusammensetzen. Dieses Sediment zeichnet sich durch geringe Durchlässigkeit aus.

35

40

Auf Grund der Höhenlage sowie der Ausdehnung führen die fluviatilen Sande und Kiese der pleistozänen Hochterrasse nur örtlich Grundwasser, das nur in Quellen an den Terrassenrändern austritt. Deswegen bieten diese keine bedeutenden Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Grundwassergewinnung.

45

Stehende natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es finden sich jedoch mehrere Abtragungsgewässer innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes, die in **Plan 1** als „FG1 - Abtragungsgewässer im Lockergestein“ erfasst wurden.



Grundwasser:

Wie die vorhandenen Aufschlüsse der sich im Abbau befindlichen Quarzsand- und Kieslagerstätte des Betriebes „Plaidt“ gezeigt haben, ist im Bereich der Abbaufäche des Tagebaus mit keinem permanenten Grundwasserspiegel zu rechnen. Die vorhandenen grundwasserdurchlässigen Sedimente lassen auch wegen ihrer hohen Durchlässigkeit keine Bildung von Grundwasserhorizonten zu. Auf Grund der anstehenden Lößüberdeckung ist im Abbaugbiet nur bei entsprechenden Wetterbedingungen mit temporär aufgestauten Sicker- und Schichtenwasser zu rechnen. Die bindigen und sehr schwach durchlässigen Schichten aus Ton des sedimentären Tertiärs fungieren hier als Wasserstauer.

Die einzigen wasserwirtschaftlich relevanten Grundwasserleiter und -speicher im Neuwieder Becken sind die überwiegend aus Kies und Schotter bestehenden Sedimente der Niederterrasse. Diese ermöglichen die überregionale Grundwasserversorgung. Diese Grundwasservorräte stammen überwiegend aus den Niederschlägen im Einzugsgebiet der links- und rechtsrheinisch dem Rhein zuströmenden Bäche, die im Bereich der Niederterrasse münden. Der Planungsbereich des Tagebaus „Plaidt“ liegt nicht über den Zuflussareal der wasserwirtschaftlich genutzten Grundwasserleiters der Niederterrasse.

Die weiteren wasserwirtschaftlich genutzten Grundwasserstockwerke liegen unterhalb der abbauwürdigen Quarzsand- und Tonlagerstätte und sind eher in den Klufträumen der devonischen Gesteine ausgebildet. Die Teufe des Grundwasserhorizonts, der zur Trinkwassergewinnung genutzt wird, ist nicht bekannt.

Unabhängig hiervon stellt der Rohstoffabbau und das damit verbundene Abtragen der Deckschichten eine Maßnahme i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Diese bedürfen entsprechend § 19 WHG bzw. § 27 LWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbmäßigen Gewinnung von Bodenbestandteilen liegt für den bestehende Kies- und Sandgewinnung bestandskräftig vor und wird für den Rahmenbetriebsplan beantragt.

Auf Grund dieser hydrogeologischen Situation kann prognostiziert werden, dass kein bedeutender Grundwasserhorizont freigelegt wird.

Bei ordnungsgemäßer Rohstoffgewinnung ist ein Eintrag von grundwassergefährdenden Substanzen in Gefolge des Kies-, Sand- und Tonabbaus nicht zu erwarten. Die nachteiligen Auswirkungen des geplanten Abbaus auf Grundwasservorkommen, Gewässer, Landwirtschaft und die Umwelt werden daher als insignifikant eingestuft.

Hinweise auf einen bereits oberflächennah anstehenden Grundwasserspiegel fanden sich im bestehenden Betriebsgelände nicht: Das Grundwasser wird im bestehenden Tagebau nicht angeschnitten. Das sich in einzelnen Senken sammelnde Niederschlagswasser bildet überwiegend flache Abtragungsgewässer, die je nach Anfall abgepumpt werden oder einer Versickerung zugeführt werden.

Labortechnische Analysen der Abtragungsgewässer liegen nicht vor.

Langjährige Mittelwerte					
Station: Andernach (75 m)					Aktualisieren
Jahresmittelwerte Andernach (75 m)					
Jahr	Temp. (2 m) Ø [°C]	Wind (10 m) Ø [m/s]	Niederschlag Σ [mm]	Luftfeuchte Ø [%]	Jahr
2016	11.0	2.2	601.1	78	2016
2015	11.3	2.4	465.3	76	2015
2014	11.8	2.2	633.8	78	2014
2013	10.3	2.4	627.3	77	2013
2012	10.6	2.3	555.7	76	2012
Ø	Temp. (2 m) Ø [°C]	Wind (10 m) Ø [m/s]	Niederschlag Σ [mm]	Luftfeuchte Ø [%]	
Ø	11.0	2.3	576.6	77	Ø
Min.	10.3	2.2	465.3	76	Min.
Max.	11.8	2.4	633.8	78	Max.
Σ	-	-	-	-	Σ

Quelle: Agrarmeteorologie Rheinland-Pfalz, alle Angaben ohne Gewähr!
 Zuletzt geändert: 01.01.20 - 09:59 Uhr

Abb. 21: Klimatische Jahresmittelwerte der Wetterstation Andernach



Niederschlagsmengen

Die Niederschlagssummen der vergangenen Dekade liegen in der Station Andernach des Deutschen Wetterdienstes zwischen 465 mm/a Jahresniederschlag im Jahr 2015 und 634 mm/a im Jahr 2014; das Jahresmittel der vergangenen Dekade liegt bei 577 mm/a (nach Gutachten Büro WASSER + BODEN DR. KÖPPEN: 605 mm/a in der Zeitreihe 1939 – 2007). Damit nimmt die Region im Landesvergleich einen unteren bis mittleren Rang ein.

5.6.6 Vorbelastungen

Vorbelastungen sowohl des Grundwasserkörpers als auch der im Gebiet vorhandenen Abgrabungsgewässer sind nicht dokumentiert.

5.6.7 Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen

5.6.7.1 Verschlechterungsverbot nach der WRRL

Nach der WRRL sind die folgenden Prüfschritte vorzunehmen, um nachzuweisen, dass das Verschlechterungsverbot auf der Ebene der Qualitätskomponenten nicht verschlechtern darf.

Vollzugshinweise des MUEEF

Nach den „Vollzugshinweisen des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots nach den §§ 27 bzw. 47 WHG sowie zu den Ausnahmen nach den §§ 31 Abs. 2 bzw. 47 Abs. 3 Satz 1 WHG (Artikel 4 WRRL)“ gilt das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nach der Rechtsprechung der EuGH unmittelbar für die Zulassung von einzelnen Projekten. Demnach sind die Mitgliedsstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme verpflichtet, „die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann“.

Das Verschlechterungsverbot ist daher grundsätzlich bei allen wasserrechtlichen Zulassungen und bei der Planfeststellung eines Gewässerausbaus als eigenständiger Prüfungsaspekt, zusätzlich zu den anderen bundes- und landesrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen, anzuwenden; es ist nicht Teil des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG.

Die Beurteilung bezieht sich jeweils allein auf das beantragte Vorhaben.

Dabei ist zu untersuchen, ob ein Vorhaben Auswirkungen auf einen oder mehrere Wasserkörper – der auf den Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften - entsprechend der Definition des „Gewässerzustands“ gem. § 3 Nr. 8 WHG, hat.

Die Auswirkungen eines Vorhabens auf jede einzelne relevante biologische Qualitätskomponente und deren Einstufung in eine von fünf Zustandsklassen müssen prognostisch vom Antragsteller und der Zulassungsbehörde dargelegt und bewertet werden. Dabei ist als Bewertungsraum der jeweils betroffene Wasserkörper zugrunde zu legen.

Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers

Für die Prüfung des Verschlechterungsverbots kommt es darauf an, ob sich eine der für den betreffenden Wasserkörper relevanten biologischen Qualitätskomponenten klassenrelevant verschlechtert. Den sog. „unterstützenden Qualitätskomponenten“ (z.B. hydromorphologische, allgemein physikalisch-chemische Qualitätskomponenten, etc.) kommt nur eine flankierende Funktion zu; sie sind bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten lediglich unterstützend heranzuziehen.

Vorliegend kommt es insbesondere nicht zu solchen Eingriffen, die nach ihrer Art geeignet sind, den Oberflächengewässerkörper zu schädigen oder in anderer Weise nachhaltig zu verändern; die bereits heute bestehenden Abgrabungsgewässer bleiben – auch in der abbaubedingten Dynamik ihrer Entwicklung – erhalten.



5 Die Erweiterung der Abbauflächen wird sich prognostisch nicht nachteilig auf den Zustand des Wasserkörpers im Landschaftsraum auswirken, weil die Teilmaßnahmen nicht mit dem Wasserkörper in Verbindung stehen, sondern außerhalb des Gewässers hergestellt bzw. gegründet werden.

10 In der Gesamtbewertung ist daher festzustellen, dass die zu prognostizierenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen nicht zu einer messbaren Verschlechterung im Sinne der §§ 27 bzw. 47 WHG führen werden. Daher ist gemäß dem Leitfaden zur Erstellung des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie eine ausführliche Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erforderlich, weil eine Verschlechterung der betroffenen Wasserkörper ausgeschlossen werden kann. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass das Verschlechterungsverbot dem Vorhaben nicht entgegensteht.

5.6.7.2 Zielerreichungsgebots

20 Die Erreichung der im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm festgelegten Ziele für die Wasserkörper, dürfen durch die Umsetzung eines Vorhabens nicht gefährdet bzw. beeinträchtigt werden.⁵

5.6.7.3 Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des guten Zustands

30 Der Projektstandort liegt nicht innerhalb von punktuellen oder linearen Maßnahmenbereichen von Gewässern, wie z.B.

- der Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit,
- der Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen,
- der Reduzierung der Nährstoffeinträge (aus Punktbelastungen) und
- der Reduzierung von Schadstoffeinträgen (aus Punktbelastungen oder diffusen Belastungen).

40 Die projektierten Maßnahmen gefährden oder beeinträchtigen die Erreichbarkeit des guten Zustands für die Wasserkörper nicht. Die Wasserbewirtschaftung innerhalb des Tagebaus führt nicht zu Wirkungen, die dem Zielerreichungsgebot entgegenstehen.

45 Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme entfällt, da das Vorhaben weder dem Verschlechterungsverbot noch dem Zielerreichungsgebot entgegensteht.

5.7 Schutzgut Luft und Klima

5.7.1 Bewertungsgrundlagen

55 Neben dem UVPG finden sich weitere gesetzliche Grundlagen zum Schutz von Luft und Klima im BImSchG, den hierauf aufbauenden Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV) und dem BNatSchG. Ziel des BImSchG ist es, „die Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen“ (§ 1 (1) BImSchG). Nach dem Naturschutzrecht sind „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen“ (§ 1 (3) 4 BNatSchG).

⁵ Quelle, ©: <https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/wasserrahmenrichtlinie/verschlechterungsverbot-und-zielerreichungsgebot/>



5 Neben den Erkenntnissen zum regionalen und lokalen Klima sind auch die vorhandenen und die (ggf. zeitlich beschränkt) entstehenden klimatisch wirksamen Strukturen zu erwarten. Dies sind im vorliegenden Fall nach Süden teils offene Hohlformen, Wälle und Halden, in denen sich die Luft stärker als im Umfeld erwärmt und aufsteigt (Bildung von Wärmeinseln) sowie Frischluftleitbahnen.

10 **5.7.2 Datengrundlagen**

15 Grundlage der Datenerhebung ist der **Plan 4** („Schutzgut Luft und Klima / Lufthygiene“, Index D, Stand vom 19. Juni 2020).

20 **5.7.3 Schutzgebiete, geschützte Gebietskategorien**

25 Schutzgebiete und geschützte Gebietskategorien sind betreffend des Schutzgutes „Luft und Klima / Lufthygiene“ nicht ausgewiesen.

30 **5.7.4 Bereiche mit verbindlichen Festlegungen**

35 Nach dem LEP IV liegt der Projektraum innerhalb eines klimaökologischen Ausgleichsraumes und weist Flächen mit mittlerer oder geringer klimatologischer Bedeutung auf. Die klimatologische Ausgleichsleistung der Flächen wird als gering bis mittel wirksam bewertet.

40 **5.7.5 Bestandsdarstellung**

45 Bei dem Landschaftsraum handelt es sich um austauschstarke Freilandklimatope mit i.d.R. ungestörtem stark ausgeprägtem Tagesgang von Temperatur und Feuchte, windoffen, bei starker Frisch- und Kaltluftproduktion⁶. Potenzielle Luftleitbahnen sind nur schwach ausgeprägt vorhanden. Innerhalb der bestehenden Abgrabungsflächen kommt es zu reduzierten Luftaustauschraten bei nur mäßig ausgeprägten Tagesgängen von Temperatur und Feuchte. Die teils windgeschützten Hohlformen bilden Wärmeinseln, die auch hinsichtlich ihrer biotischen Funktion – z.B. als Lebensraum wärmeliebender Arten – bedeutsam sind. Südlich finden sich Industrie- und Gewerbe-klimatope mit teilweise intensiven Wärmeinseleffekten, z.T. starker Windfeldstörung, bei problematischem Luftaustausch und mäßiger Schadstoffbelastung der Luft.

50 **5.7.6 Vorbelastungen**

55 Die Wirtschaftswege innerhalb des agrarischen Offenlandes sind unbefestigt und gering belastet, weisen jedoch Staubfrachten auf. Planungsziel muß die Beschränkung von abbau- und transportbedingten Staubfrachten sein.

60 **5.7.7 Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen**

65 Infolge der bereits heute bestehenden südexponierten Hohlform und aufgrund des Fehlens von Verbindungsfunktionen zu Wohngebieten sind kleinklimatische Veränderungen des Offenlandklimatops nicht zu erwarten.

⁶ Vgl. Plan 4 („Schutzgut Luft und Klima / Lufthygiene“)



5.8 Schutzgut Landschaft

5.8.1 Bewertungsgrundlagen

5 Neben dem UVPG finden sich weitere gesetzliche Grundlagen zum Schutz der Landschaft im
BNatSchG. Schutzziel nach dem BNatSchG ist es, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der
Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern; der Schutz umfasst auch die
10 Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft
(allgemeiner Grundsatz; § 1 (1) Nr. 3 BNatSchG).

15 Nach § 1 (4) BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit so-
wie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und histo-
risch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor
Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Zum Zweck der Er-
holung in der freien Landschaft sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor
allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

20 Das Schutzgut Landschaft ist zum einen von den naturräumlichen Aspekten in ihren strukturellen
und ökologischen Zusammenhängen zu erfassen; zum anderen ist das Schutzgut Landschaft als
subjektiv vom Beobachter empfundene ästhetische Ideallandschaft und dem Abgleich mit dem
bestehenden und dem zu erwartenden (teilräumlichen) Landschaftsbild zu bewerten.

25 Wesentliche wertgebende Faktoren sind die Erholungseignung, die bestehenden Erholungsange-
bote und -funktionen, bestehende Sichtbeziehungen, die orografische Gliederung, die Exposition
von Wegen und Sichtachsen, die Gliederung und Kleinteiligkeit, die Ungestörtheit gegenüber
nachteiligen Einflüssen von außen, regionalplanerische Vorranggebiete und Vorbelastungen.

30

5.8.2 Datengrundlagen

35 Grundlage der Datenerhebung sind die regionalplanerischen Vorgaben aus dem Regionalen
Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) (vgl. **Tz. 5.1.4.2**).

Diese sind – jedoch nur randlich angrenzend – der Grundsatz eines Vorbehaltsgebietes „*Erholung
und Tourismus*“.

40 Weitere Aussagen sind dem **Plan 1** („*Nutzung*“, Index D, Stand vom 19. Juni 2020) zu entneh-
men.

45

5.8.3 Schutzgebiete, geschützte Gebietskategorien

50 Soweit naturschutzrechtlich gesetzlich geschützte Gebiete ausgewiesen sind, in deren Rechtsver-
ordnungen o.ä. auch explizit die Schönheit und Eigenart von Natur und Landschaft oder deren
Erholungswert aufgeführt sind, kann ein Schutz des Schutzgutes „*Landschaft*“ gegeben sein. Dies
ist regelmäßig insbesondere bei ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten (LSG) oder geschütz-
ten Landschaftsbestandteilen (gLb) der Fall.

55 Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine entsprechend geschützten Flächen.

5.8.4 Bereiche mit verbindlichen Festlegungen

60 Nach dem RROP befinden sich innerhalb des Untersuchungsraums keine Flächen mit verbindli-
chen Festlegungen mit Bezug zum Schutzgut „*Landschaft*“. Das nächstgelegene Landschafts-
schutzgebiet schließt den Ringwall des Laacher Sees mit ein. Seine Grenze wird im Wesentlichen
vom Verlauf der L116 / L118 Andernach – Kruft gebildet; es liegt etwa 1,5 km westlich, so dass
65 Auswirkungen auf das Untersuchungsgebiet nicht bestehen.



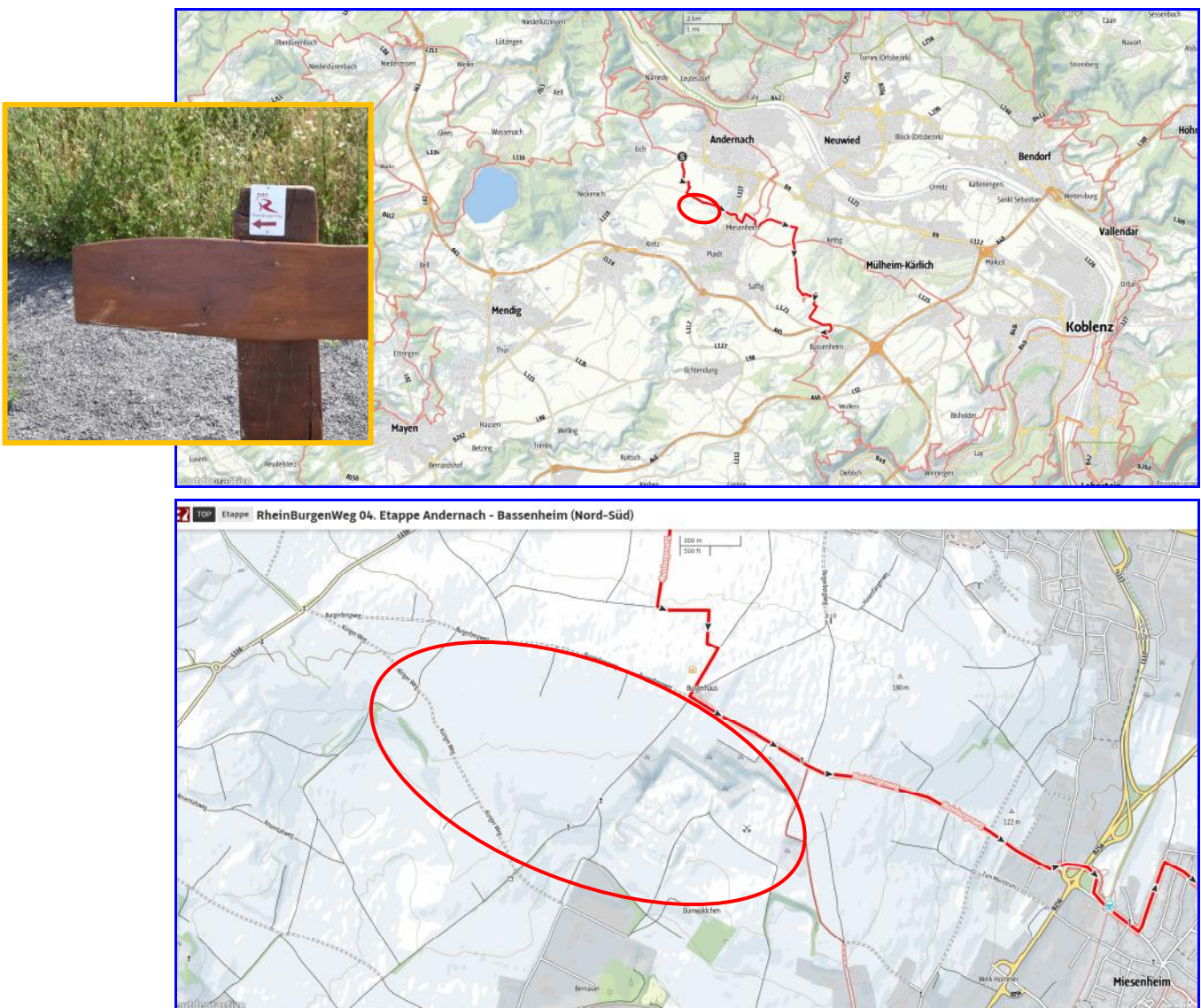
5.8.5 Bestandsdarstellung

5 Der Untersuchungsraum ist eine agrarisch überprägte Offenlandschaft ohne wesentliche Siedlungsbestandteile, Wald, Verkehrsstrassen oder andere dem Siedlungsraum zuzuordnenden Landschaftselemente. Die prägende Flächennutzung ist der Ackerbau, während das bestehende Abbaugelände des Quarz- und Tontagebaus „Plaidt“ infolge des bereits jahrzehntelangen Abbaus in einer Mulde innerhalb des von Plaidt und Kretz nach Norden – in Richtung des Standortes des ehemaligen Burger Hauses – sowie von Miesenheim nach Westen – ebenfalls in Richtung Burger Haus – eingeteuft liegt.

10 Die Landschaftsgestalt setzt sich auch in der Mesozone bis zu den umliegenden Siedlungsgrenzen von Plaidt, Kretz, Miesenheim, Andernach, Eich, Nickenich und Kruft als sanft aus der Ebene herausgehobene, zu allen Seiten flach abfallene Kuppenlage fort.

15 Infolge des zurückliegenden teils kleinparzellierten Bimsabbaus waren in früheren Jahren Bimsanten mit ihrer typischen Begleitvegetation ein prägender Strukturgeber, der jedoch mit voranschreitender Bimsgewinnung weiter zurückgeht.

20



25

Abb. 22: Lage der Etappe 04 des Rheinburgenweges

© <https://www.rheinburgenweg.com/a-rheinburgenweg-04-etappe-andernach-bassenheim-nord-sued#dm=1> - Tag des letzten Zugriffs: 20. April 020

30



5 Aus dem dargestellten naturräumlichen Inventar entwickelt sich der wertgebende ästhetische Aspekt, der von einem Mangel unterschiedlicher Landschaftselemente (geringes Maß der Vielfalt) und der fehlenden Fassung von Sichtbeziehungen oder Sichtachsen, dem Fehlen von Kulissen (z.B. Wald oder Bachuferwälder) gekennzeichnet ist. Die intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen führt zu einer dynamischen, schnellen Folge von Landschaftseindrücken während des Jahres, in der die Art und Wuchshöhe der Ackerfrüchte, der Farbaspekt (Austrieb, Blüte, Reife) und der Bewirtschaftungsstand (auflaufende Saaten, Flächenumbruch) den Landschaftseindruck bestimmen.

10 Die Größe der Ackerschläge hat zu einer Nivellierung der Landschaftsstrukturen geführt, die subjektiv als Verarmung des Bildeindrucks verstanden werden kann.

15 Über den Höhenrücken am Burger Berg, der den nördlichen Gebietsrand des Projektstandortes bildet, verläuft die vierte Etappe des Rhein-Burgen-Weges zwischen Andernach und Bassenheim sowie ausgeschilderte Ortswanderwege.

20 Weitere ausgeschilderte Ortswanderwege führen nach Namedy (7,8 km), Andernach (4,2 km) und zum Hochkreuz (4,4 km).

5.8.6 Vorbelastungen

25 Der hohe Anteil an intensiv bewirtschafteten Flächen der Hauptnutzer Landwirtschaft und Steine-Erden-Industrie hat bildprägend und überformend die Landschaft verändert.

30 Visuelle Vorbelastungen bestehen durch einen Teil der Abbauwände, soweit diese von außen einsehbar sind, sowie durch die aus Sicherheitserfordernissen aufgeschütteten Wällen entlang der Wirtschaftswege. Der überwiegende Teil der Abbauwände jedoch ist aufgrund der südwestexponierten Hohlform des bestehenden und ebenfalls auch des künftigen Abbaubereiches nach außen (zu Wohngebieten und von Straßen aus) nicht einsehbar und somit sichtverschattet.

35 Freistehende exponierte Abbauwände sind nicht vorhanden und werden auch künftig vermieden. Der Anteil visueller Vorbelastungen, die auf den bestehenden und künftigen Abbaubetrieb zurückgehen, ist daher als vergleichsweise gering einzuschätzen.

40 Akustische Vorbelastungen wirken im Untersuchungsraum neben den Landmaschinen und den Fahrverkehr auf der B 256 durch den Einsatz von Maschinen innerhalb des Grubenverkehrs und die Fahrverkehre durch die das geförderte Material abtransportierenden Lastkraftwagen zwischen dem Tagebau und den Aufbereitungsanlagen.

5.8.7 Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen

50 Die bestehenden Intensivnutzungen (Landwirtschaft, Steine-Erden-Industrie, Siedlung, Gewerbe / Industrie, Verkehr) führen zur einer weitgehend flächendeckenden Strukturarmut, die die Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensbedingten Wirkungen herabsetzt. Die vorhandenen Nutzungen bedingen einen vergleichsweise hohen Grad störender Einflüsse.

55 In der Gesamtschau ist daher von einer geringen bis mäßigen Empfindlichkeit der Landschaft gegenüber einer Erweiterung und Verlagerung des bestehenden Grubenbetriebs auszugehen.



5.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

5.9.1 Bewertungsgrundlagen

5 Neben dem UVPG finden sich weitere gesetzliche Grundlagen zum Schutz des kulturellen Erbes
und sonstiger Sachgüter im DSchG und weiteren Fachgesetzen. Schutzziel nach dem DSchG ist
es, die Kulturdenkmäler zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwa-
chen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen, sie wissenschaftlich zu erforschen und
10 die Ergebnisse der Öffentlichkeit, insbesondere für Zwecke der Bildung und Erziehung, zugäng-
lich zu machen. Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken darauf hin, daß die Kulturdenkmäler
in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und den Naturschutz
und die Landschaftspflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden (§ 1
DSchG).

15 Nach § 2 (1) Nr. 4 UVPG zählen das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu den vom UVPG
umfassten Schutzgütern. Hierzu zählen auch mögliche Wechselwirkungen zwischen diesem und
anderen Schutzgütern.

20

5.9.2 Datengrundlagen

25 Zum kulturellen Erbe zählen nach dem Denkmalrecht geschützte Objekte (z.B. Einzelschöpfun-
gen der Architektur) und Gebiete (z.B. Denkmalzonen) wie auch archäologische Fundstätten
(z.B. Grabungsschutzgebiete).

30 Als „sonstige Sachgüter“ werden zudem auch

- Einrichtungen der Infrastruktur (Bahntrassen, klassifizierte Straßen, Ortsstraßen, Wirt-
schaftswege),
- Vorrangflächen nach dem Landesplanungsrecht (LEP IV, RROP) und
- Altlasten

35

erfasst.

40

5.9.3 Schutzgebiete, geschützte Gebietskategorien

45 Das Denkmalschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (DSchG) verpflichtet in § 2 die Eigentü-
mer, sonstigen Verfügungsberechtigten und Besitzer, die Kulturdenkmäler im Rahmen des Zu-
mutbaren zu erhalten und zu pflegen. Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die
Eigenschaft als Kulturdenkmal begründeten Situationsgebundenheit im Rahmen der Sozialbin-
dung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen.

50

Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesonde-
re bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die
Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz
55 des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen und Planungen, die Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege be-
rühren, ist die Denkmalfachbehörde von Beginn an zu beteiligen. Bauliche, technische und wirt-
schaftliche Maßnahmen, die Kulturdenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ih-
rem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den unbedingt
60 notwendigen Umfang zu beschränken.



5.9.4 Bereiche mit verbindlichen Festlegungen

5 Das Landesentwicklungsprogramm IV mit der 1. bis 3. Teilfortschreibung weist den Vorhabenstandort als

- landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung

und nachrichtlich als

10

- bedeutsames standortgebundenes Vorkommen mineralischer Rohstoffe

aus.

15

Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) wird der Vorhabenstandort wie folgt gekennzeichnet:

20

- Vorranggebiet Rohstoffabbau (Z)

und überlagernd:

25

- Regionaler Grünzug (Z)

sowie randlich angrenzend

30

- Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)

und

- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G).

35

5.9.5 Bestandsdarstellung

40

5.9.5.1 Kulturgüter

Ein historisches Wegekreuz aus Basaltlava befindet sich unmittelbar nördlich des Wirtschaftsweges und innerhalb des beantragten Geltungsbereichs des geplanten Rahmenbetriebsplans.

45

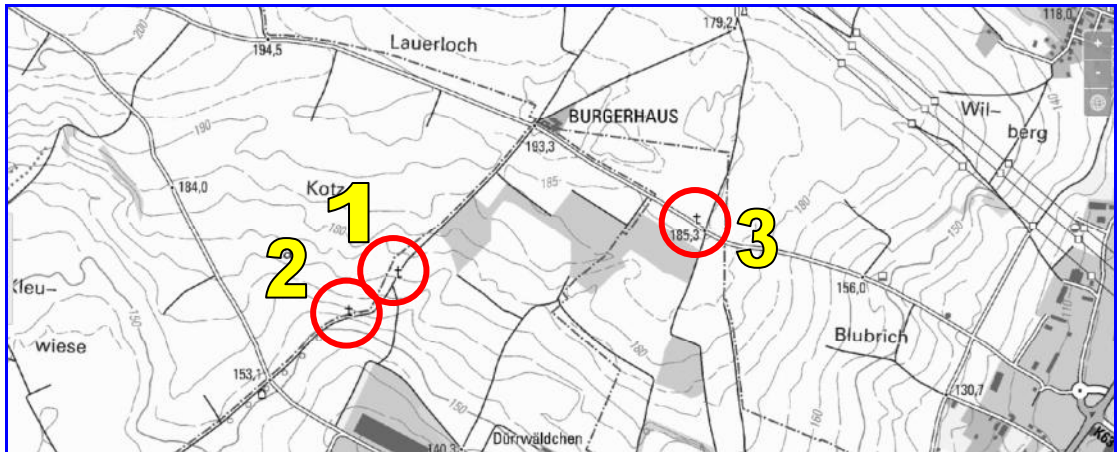
Zwei weitere Wegekreuze befinden sich an dem vom ehemaligen Bürgerhaus in Richtung Südwesten abgehenden Weg.

50

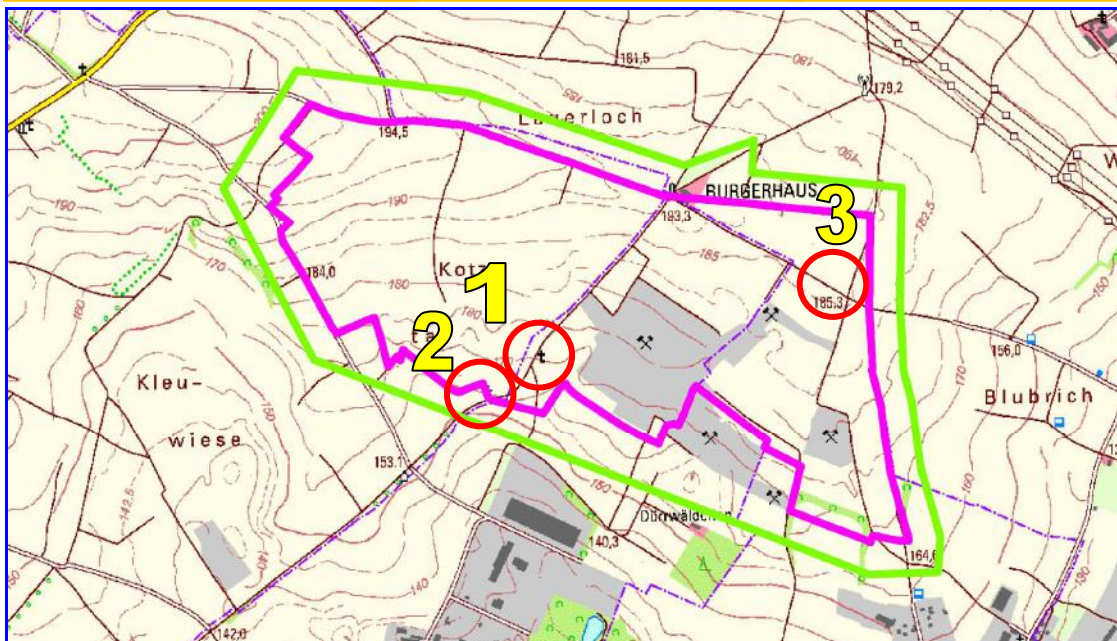


Die historischen drei Wegekreuze aus Basaltlava sind durch einen Steinmetz vor Beginn der Abbauarbeiten in dem entsprechenden Abschnitt fachgerecht zu demontieren und nach Rekultivierung des jeweiligen Abbauabschnittes an alter Stelle in Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz wieder zu versetzen.

55



5
10
15
20



25
30

Abb. 23: Drei Wegekreuze (oben); Detailstandorte 1 - 3 mit Fotos, Grenze Rahmenbetriebsplan (unten, magenta)
© LANIS / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN RHEINLAND-PFALZ,
http://map1.naturschutz.rlp.de/mapservers_lanis/ - Tag des letzten Zugriffs: 15. Juni 2020



Andere denkmalschutzrechtlich zu bewertende Objekte und Flächen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Archäologische Fundstätten sind nicht bekannt; durch die flächig erfolgte Bimsausbeute ist davon auszugehen, dass Bodendenkmäler ausgeschlossen werden können.

Sollten wider Erwarten im Zuge des laufenden und künftigen Abbaus archäologische Funde entdeckt werden, so sind diese unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen (§ 16 DSchG). Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 DSchG).

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige im unverändertem Zustand zu erhalten und soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 DSchG).

Eigentümer eines Grundstückes, sonstige über ein Grundstück Verfügungsberechtigte und Besitzer eines Grundstückes, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 DSchG).

5.9.5.2 Sonstige Sachgüter

Siedlung:

Es liegen weder Ortschaften, noch Streusiedlungen innerhalb oder in der Umgebung des Projektstandortes. Das ehemalige landwirtschaftliche Gehöft „Burger Haus“, unmittelbar nördlich des Projektgebiets gelegen, wurde bereits im Jahr 2016 Jahren abgebrochen.

Verkehrliche Infrastruktur:

Die Anbindung des Tagebaus zu öffentlichen Verkehrswegen (B 256 und BAB 61) erfolgt über die Privatwege und Gemeindewege zur betriebseigenen Aufbereitungsanlagen des Werkes Plaidt. Ein Bahnanschluss ist nicht vorhanden.

Aktuell sind keine Planungen über den Neubau überörtlicher (klassifizierter) Straßen, der Erweiterung überörtlicher Leitungsbaumaßnahmen und sonstiger Planungen bekannt.

Das Abbaugebiet wird wie bisher über den Abfuhrweg Industriegebiet Pommerfeld in Kretz erschlossen. Auf diesem Weg wird die Rohförderung in die Aufbereitungen auf dem Betriebsgelände an der B 256 transportiert. Bundes- oder Landesstraßen werden dabei nicht benutzt.

Sollte die Brücke über die Eisenbahnlinie („Kuhbrücke“) wieder zur Verfügung stehen, besteht ein alternativer Abfuhrweg für das östliche Abbaufeld auf der Gemarkung Plaidt.

Ein zweckmäßiges Wegenetz innerhalb des Rahmenbetriebsplangeländes ist vorhanden.

Als solche ausgewiesene Radwege sind am Projektstandort nicht vorhanden.

Über den Höhenrücken am Burger Berg, der den nördlichen Gebietsrand des Projektstandortes bildet, verläuft die vierte Etappe des Rhein-Burgen-Weges zwischen Andernach und Bassenheim sowie ausgeschilderte Ortswanderwege. Weitere ausgeschilderte Ortswanderwege führen nach Namedy (7,8 km), Andernach (4,2 km) und zum Hochkreuz (4,4 km).

Versorgungsleitungen/-trassen:

Im Planungsbereich liegen keine Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen.

Ein Nachrichtenkabel Nr. 999/003/001, Kabel Andernach-Ulmen, in der Gemarkung Kretz (E.ON Ruhrgas AG) ist stillgelegt und nach dem Schreiben der OPEN GRID EUROPE GMBH, Essen, vom 05. Oktober 2012 an den Grundstücksenden abgetrennt. Mit diesem Schreiben wurde der AG FÜR STEININDUSTRIE die Erlaubnis erteilt, das Kabel im Zuge der Abbautätigkeit zu entfernen, was auch in einem Abschnitt bereits geschehen ist.



Landwirtschaft:

Die projektierten Erweiterungsflächen werden flächig ackerbaulich bewirtschaftet.

5 Damit unterliegt das gesamte Projektgebiet heute einer intensiven Nutzung durch den Menschen, sowohl zur landwirtschaftlichen Produktion als auch zur Gewinnung von Bodenschätzen; es ist demnach Lebensgrundlage der hier wirtschaftenden Menschen.

10 Im Projektgebiet liegen die Ackerzahlen kleinräumig durchmischt in den Wertstufen

- > 20 bis </= 40 und
- > 40 bis </= 60.

15 Damit sind die landwirtschaftlich genutzten Böden des Projektgebietes mit Ackerzahlen zwischen 20 und 60 als gering bis durchschnittlich wertige Ackerstandorte einzustufen.

20 **Forstwirtschaft:**

Innerhalb des Projektstandortes befinden sich keine forstlich bewirtschafteten Waldflächen.

25 **Altlasten:**

Flächen mit Altlasten sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht bekannt.

30

5.9.6 Vorbelastungen

Im Untersuchungsgebiet wurden keine bedeutsamen Vorbelastungen von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern festgestellt.

35

5.9.7 Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen

40

Aufgrund der fachgesetzlichen Vorgaben des DSchG besteht grundsätzlich eine hohe Bedeutung. Örtliche Kulturgüter sind bis auf die drei zu erhaltenen Wegekreuze nicht vorhanden.

45 Die Bedeutung der Sachgüter hinsichtlich der Funktionen / des Funktionserhalts wird ebenso als grundsätzlich hoch bewertet.

50 **5.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

55

Neben den unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen in § 2 UVPG benannten Schutzgüter sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

60

Die Ermittlung der Wirkungsbeziehungen ermöglicht es, Abhängigkeiten und Wirkungszusammenhänge festzustellen.

Mögliche Wechselwirkungen können sein:

65

- Boden als Biotopstandort und Standort von Sonderhabitaten (z.B. Steilwände, Sand- und Kiesflächen),
- Wasser als Biotopstandort,
- Abhängigkeit der Biotopfunktionen und der Lebensräume von der Bodenfunktion,

70



- 5
- Abhängigkeit der Biotopfunktionen und der Lebensräume von der Wasserfunktion,
 - Abhängigkeiten des Landschaftsbildes von den Bodenformen (Abbauflächen, Böschungen, Wälle, Rekultierungsflächen, Bodenrelief),
- 10
- Abhängigkeiten des Klimas von der Bodennutzung,
 - Abhängigkeiten des Menschen von der Bodennutzung in Bezug auf die Erholungsfunktion,
 - Abhängigkeiten des Wasserhaushaltes / Grundwasser von der Bodennutzung in Bezug auf die Grundwasserspende.
- 15



6. DARSTELLUNG ETWAIGER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG GEFORDER- TER UNTERLAGEN

- 5 Die auf alle Schutzgüter einwirkenden Umweltauswirkungen können auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen sowie vorliegender Gutachten umfassend erfasst und bewertet werden.
- Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben traten nicht auf.
- 10 Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem UVP-Bericht kam es nicht zu Schwierigkeiten durch z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse. Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist auch dem Quellenverzeichnis zu diesem UVP-Bericht zu entnehmen.
- 15 Die Bestandsdarstellung und die Bewertung des Schutzgutes „*Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*“ ist auf der Grundlage des separat vorliegenden Fachbeitrags Artenschutz erfolgt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen kann mittels der vorliegenden Untersuchung in ausreichendem Maße durchgeführt werden.
- 20 Die angewendeten Verfahren – hier insbesondere die geplante Vorgehensweise beim Abbau der Bodenschätze - sind allgemein anerkannt. Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für die Ergebnisse des UVP-Berichts von Bedeutung sein könnten, sind nicht bekannt. Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem Umweltbericht kam es nicht zu Schwierigkeiten, da die relevanten Gutachten und Fachplanungen bereits vorlagen.
- 25



7. STANDORTBEZOGENE AUSWIRKUNGSANALYSE

7.1 Grundlagen

Auf der Grundlage der Ermittlung des status quo sind die zu erwartenden Auswirkungen des Abbaivorhabens auf die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander zu untersuchen und zu bewerten. Die zu prognostizierenden Auswirkungen sind nach den Abbauphasen

- Vorbereitungsphase,
- Abbauphase und
- Rekultivierungsphase/Wiedernutzbarmachung

zu differenzieren. Dabei ist zwischen den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu differenzieren.

In der parameterbezogenen Wirkungsanalyse wird die Einstufung in folgende Wertstufen vorgenommen:

- Erheblicher Grad der Beeinträchtigung, oder
- unerheblicher Grad der Beeinträchtigung, oder
- keine Betroffenheit oder Beeinträchtigung.

7.2 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

7.2.1 Flächen- und Funktionsverlust von Siedlungsflächen und siedlungsnahen Freiräumen

Der Flächen- und Funktionsverlust von Siedlungsflächen und siedlungsnahen Freiräumen ist wie folgt zu prognostizieren:

Das aktuell geplante Vorhaben eröffnet nicht einen Tagebaau, sondern wird diesen räumlich und zeitlich erweitern. Daher sind die in der status quo-Darstellung (vgl. **Tz. 5.2**) beschriebenen Wirkungen nach ihrer Art unverändert, werden sich jedoch über den zu berücksichtigenden Zeithorizont (in der Regel 30 Jahre) erstrecken und somit verlängern.

Das überplante Gesamtareal beläuft sich auf etwa 150 ha, hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass – entsprechend der bisher ausgeführten Vorgehensweise in den bereits genehmigten und im Betrieb befindlichen Teilen des bestehenden Tagebaus – nur jeweils Teilflächen des räumlichen Geltungsbereichs des zu erlassenden Rahmenbetriebsplans von dem jeweils aktiven Abbau erfasst sind. Zur Darstellung der Abbauplanung wird auf die **Pläne 6 bis 13** hingewiesen.

Die Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung betragen

- ca. 950 m NNO (Andernach, jenseits des Burger Berges),
- ca. 1.600 m NW (Eich)
- ca. 2.200 m W (Nickenich)
- ca. 1.300 m SW (Kretz)
- ca. 850 m S (Plaidt)
- ca. 1.400m SO (Miesenheim)

Flächen mit gewerblicher Nutzung unterschreiten diese Abstände zum Teil.

Während des Abbaus kommt es aufgrund rechtlich notwendiger Zugangsbeschränkungen zur Sperrung einzelner Wegeabschnitte im Inneren des räumlichen Geltungsbereichs des Rahmenbetriebsplans.

Der Verlust an wohnungsnahen Freiflächen besteht während der Zeit der Laufzeit des Tagebaus; der danach entstehende neu gestaltete Landschaftsausschnitt (vgl. **Plan 13**) wird jedoch durch neu gebildete Raumkanten (durch gestaltete Böschungsverläufe), frei entwickelte Gehölzsäume und das insgesamt wieder hergestellte Wegenetz eine Aufwertung des Areals erreichen.



Die Gewinnung von Bodenbestandteilen ist regional weit verbreitet, dies kann mit einem Gewöhnungseffekt für die örtliche Bevölkerung verbunden sein.

5 Die Abfuhr der geförderten Stoffe wird weiterhin über die bestehenden Abfuhrwege erfolgen. Auch hier liegen keine Wohnsiedlungen in der Nähe. Aufgrund der in den nach NNO ansteigenden Hang des Burger Berges ist der bestehende Tagebau in einer Hohlform eingeteuft, die Lärm- und Staubemissionen zurückhält.

10 Durch die abseitige Wahl der Zu- und Abfahrtstrassen zwischen dem Tagebau und den Aufbereitungsanlagen kommt es erkennbar nicht zu zusätzlichen Belastungen der Anwohner.

15 Die Flächeninanspruchnahme **führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung** des Schutzgutes „Menschen und menschliche Gesundheit“.

20 Die räumliche und zeitliche Erweiterung des Tagebaubetriebs werden den heute bestehenden Bildeindruck der bereits durch vielfache Wirkfaktoren stark überprägten Landschaft während der Vorbereitung der Erweiterungsabschnitte, der Gewinnung von Stoffen während der Betriebsphase (Abbau) und der nachfolgenden Wiederherstellungsphase (Rekultivierung) **nicht erheblich beeinträchtigen**.

25 **7.2.2 Trennung von Wegebeziehungen und Zerschneidung von siedlungsnahen Freiräumen**

30 Das teilweise den räumlichen Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes durchschneidende Wirtschaftswegenetz wird während des laufenden Betriebs zumindest in zeitlich und räumlich beschränkten Abschnitten für Freiraumnutzer (Erholungssuchende, Spaziergänger, aber auch Landwirte) gesperrt werden müssen, um den Sicherheitserfordernissen Rechnung zu tragen.

Ersatzwege bzw. Ersatzwegeverbindungen werden für die Dauer der Unterbrechnung angelegt und unterhalten.

35 Es werden jedoch keine Wegebeziehungen dauerhaft unterbrochen, so dass auch diesbezüglich **keine erhebliche Beeinträchtigung** vorliegt.

40 **7.2.3 Beeinträchtigung von Siedlungsflächen und siedlungsnahen Freiräumen durch Lärmimmissionen**

45 Die Abbau- und Gewinnungsverfahren und auch die üblichen Arbeitsabläufe, die bereits heute eingesetzt werden, bleiben unverändert erhalten, so dass hieraus eine Prognose in Bezug auf zu erwartende Beeinträchtigungen von Siedlungsflächen und siedlungsnahen Freiräumen durch Lärmimmissionen möglich ist.

50 Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu Wohngebieten ist davon auszugehen, dass **nachteilige Wirkungen** auf diese Wohngebiete durch Lärmimmissionen **auszuschließen** sind.

55 **7.2.4 Beeinträchtigung von Siedlungsflächen und siedlungsnahen Freiräumen durch Lichtimmissionen**

60 Der Tagebaubetrieb erfolgt regelmäßig bei Tageslicht; eine stationäre Beleuchtung des Betriebsgeländes ist nicht vorgesehen, zudem liegen die An- und Abfuhrtrassen ausreichend weit von Wohnsiedlungen entfernt, so dass nachteilige Wirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit durch Lichtimmissionen **auszuschließen** sind.



7.2.5 Beeinträchtigung von Siedlungsflächen und siedlungsnahen Freiräumen durch Stoff- / Staubimmissionen

5 Bei der Betrachtung möglicher Stoff- bzw. Staubemissionen sind zwei mögliche Ursachen zu betrachten: Der Gewinnungsvorgang und die Transportvorgänge inner- und außerhalb des Tagebaus.

10 Hinsichtlich der Gewinnung ist festzustellen, dass der gewonnene Kies in der Regel erd- oder bergfeucht ist und daher während des Gewinnungsvorgangs keine stofflichen Emissionen stattfinden.

Gleiches gilt auch für die Tongewinnung.

15 Während der Fahrverkehre innerhalb der Grube sowie zu den Aufbereitungsanlagen und zurück kann es während der trockenen Jahreszeit zu Staubemissionen kommen. Dies macht die Befuchtung bzw. Reinigung der Abfuhrtrassen aus in den vorhandenen Wasserflächen zwischengespeicherten Niederschlagswasser im Bedarfsfall erforderlich.

20 Durch die Form der Gewinnung (erdfeuchten Materials) und die Geländebeziehungen sind Verwehungen aus dem Tagebau heraus weitgehend unterbunden, können jedoch auf den Zufahrtstrassen auftreten; sie können daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In der Gesamtbewertung ist daher davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen des Schutzgutes „*Menschen und menschliche Gesundheit*“ nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, jedoch aufgrund der bestehenden vergleichsweise großen Abstände zu Wohnsiedlungen (vgl. **Tz. 7.2.1**) insgesamt als **noch unerheblich** anzusehen sind.

30

7.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut „*Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*“ findet insbesondere Berücksichtigung hinsichtlich der im Fachbeitrag Artenschutz (vgl. **Anlage**) als relevant erkannten

35

- potenziellen Lebensstätten von Tieren und Pflanzen,
- konkret nachgewiesenen Artenvorkommen,
- exponierten, in der „*Normallandschaft*“ seltenen Sonderstandorten,
- vorhandener europäischer und nationaler Schutzgebiete und den
- Schutzvorschriften, die sich aus dem Naturschutzrecht und hier insbesondere dem Artenschutzrecht ergeben.

40

45

7.3.1 Verlust / Beschädigung von Vegetationsstrukturen, Biotopen bzw. Biozöosen

Der Prozess der Gewinnung von Kies und Ton ist ein vergleichsweise dynamischer, der insbesondere an den Rändern des Abbaubereichs zur Bildung von Saumstrukturen aus Gras- und Krautbewuchs sowie im Einzelfall auch zur sukzessiven Bildung von Gebüschstrukturen führen kann.

50

Verbreitet sind oft Ackerfolgegellschaften mit verbreiteten Stickstoff- und Störzeigern, daneben auch Neophytenfluren aus Sommerflieder (*Buddleia spec.*) oder Salweidengesellschaften. All diesen Beständen ist gemein, dass sie sich schnell entwickeln können und eingriffsbedingte Lücken wieder schließen, sie breiten sich oft in nur kurzen Zeitspannen aus.

55

Diese Entwicklungen sind auch schon in dem heute bereits bestehenden Tagebau, vor allem dessen Rändern, gut feststellbar.

60

Aufgrund der im Übrigen nahezu ausschließlich bestehenden Ackerflächen kommt es abbaubedingt in nur geringem Umfang zur Beseitigung vorhandener Strauchsäume, so an dem vom Standort des ehemaligen Bürgerhauses nach Südwesten abgehenden Wirtschaftsweg. Dieser Verlust von Gehölzen und Säumen beinhaltet jedoch keine schutzwürdigen Vorkommen von Pflanzenarten, zudem ist die Bildung von Gehölz- und Krautsäumen, z.B. auf Randböschungen, dauerhaft deutlich umfangreicher als der abbaubedingt entfallende Bestand.

65



Die hierdurch entstehenden Biotopverluste und Eingriffe in die Vegetation stellen **keine erhebliche Beeinträchtigung** dar.

5

7.3.2 Verlust faunistischer Lebensräume

10 Das Arteninventar im heute bereits vorhandenen Grubenareal hat sich über viele Jahre bereits an den vorstehend beschriebenen dynamischen Gewinnungsprozess angepasst. Der Grubenbereich profitiert hinsichtlich seines gegenüber der Umgebung hohen Tierartenvorkommens von der Strukturarmut umliegender Bereiche.

15 Der Abbaubetrieb führt zu stetigen Veränderungen z.B. in die Halden und Böschungen innerhalb der Grube, die Randgestaltung und Lage der Kleingewässer und die Ausbildung der Steilwände, ohne dass dies in Bezug auf das Lebensraumpotenzial vorkommender Arten als Eingriff zu werten wäre: Viele Arten, z.B. Amphibien (so z.B. verschiedene Krötenarten) und Vögel (z.B. der an zwei verschiedenen Stellen der südexponierten Steilwand zum Burgerbergweg nistenden Bienenfresser (*Merops apiaster*) zeigen deutlich auf, dass es des Abbaubetriebes bedarf, um die für Arten mit speziellen Habitatpräferenzen oder -bindungen erforderlichen Lebensbedingungen zu schaffen und zu erhalten.

25 Länger stehende verkrautende Flachgewässer sind für verschiedene Amphibienarten oftmals ebenso uninteressant wie Steilhänge als Bruthabitat des Bienenfressers, die durch Überhang von z.B. Brombeere oder Verbuschung des Steilhangfusses keinen freien Anflug mehr bieten und das Risiko des Zustiegs durch Prädatoren erhöhen.

30 Der Erhalt offener Flachgewässer und freier Steilhänge ist daher für einen wesentlichen Teil der im Fachbeitrag Artenschutz (vgl. **ANLAGE**) aufgeführten Arten ein wesentlicher Faktor, der die Kies- und Tongrube „Plaidt“ auch als Lebensraum bedrohter Arten interessant macht.

35 Infolge der zeitweisen Inanspruchnahme ackerbaulicher Freiflächen werden Feldbrüter aus diesen Teilflächen verdrängt; zeitgleich entstehen jedoch innerhalb des Betriebsgeländes rekultivierte vergleichsweise großformatige Ackerschläge wieder neu, so dass sich Flächenverlust und -gewinnung gegenseitig weitgehend aufheben.

40 Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes kommt es aufgrund der vorliegenden Kartiererergebnisse aus den Vorjahren daher erkennbar nicht zum Verlust faunistischer Lebensräume, es treten **keine erheblichen Beeinträchtigungen** auf.

45 7.3.3 Kulisseneffekt

50 Durch randliche Wallstrukturen und dort natürlich sich einstellendem Bewuchs kommt es zu Kulisseneffekten, die z.B. für Feldvögel (z.B. die Feldlerche – *Alauda arvensis*), die an offene Landschaften gebunden sind, eine Störwirkung erzeugen. Diese zeitweise Inanspruchnahme ackerbaulicher Freiflächen führt zur Verdrängung solcher und weiterer Arten. Eine Kompensation erfolgt zeitgleich jedoch durch die innerhalb des Betriebsgeländes rekultivierten vergleichsweise großformatige Ackerschläge, so dass sich Flächenverlust und -gewinnung gegenseitig weitgehend aufheben.

55 Auch in Bezug auf mögliche Kulisseneffekte treten **keine erheblichen Beeinträchtigungen** auf.

60

7.3.4 Zerschneidungs- und Barrierewirkung einschließlich Kollisionsgefährdung

65 Aufgrund der bestehenden Flächennutzung durch den Abbaubetrieb auf Teilflächen sind Zerschneidungs- und Barriereeffekte erkennbar nicht zu besorgen: Die Lage des Vorhabensgebietes ermöglicht es, Wanderungsbewegungen auch für weniger vagile Arten im Umfeld oder durch bzw. über den Tagebaubetrieb hinweg durchzuführen.



5 Dies wird sich bei Ausweitung des Vorhabens auf benachbarte Freiflächen ebenso fortsetzen. Für weniger bewegliche Arten (z.B. Amphibien, Insekten) ist davon auszugehen, dass ihr Habitat vollständig innerhalb des Tagebaus liegt. Daher ist ein Mosaik aus Intensivabbauflächen und solchen Bereichen, in den zunächst der Abbau ruht oder aber eine endgültige Flächenwiederherstellung nach abgeschlossener Ausbeute angestrebt wird, essentiell für die vorkommenden Arten.

10 Es kommt daher nicht zu dauerhaften Zerschneidungseffekten. Kollisionsgefahren können weitgehend, aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. So sind z.B. Kleingewässer während der Reproduktionszeiten der Amphibienarten solange unverändert zu erhalten, bis z.B. die Brut (Kaulquappen, Larven) das Gewässer verlassen hat. Unter Berücksichtigung entsprechender Beschränkungen sind **erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen**.

15 **7.3.5 Beeinträchtigung von Tierlebensräumen durch Lärmimmissionen**

20 Während der Betriebszeit des bestehenden Tagebaus ist es auch in der Vergangenheit durch Maschineneinsatz und Fahrzeuge innerhalb des Grubenbetriebs zu Lärmimmissionen gekommen, die jedoch auf die Betriebsstunden beschränkt waren. Es zeigt sich, dass die Besiedlung des Tagebaus durch Tierarten hierdurch nicht eingeschränkt worden ist, so dass davon auszugehen ist, dass Lärmimmissionen bei der Erschließung weiterer Abbauabschnitte ebenso **keine erhebliche Beeinträchtigung** für die innerhalb und im Umfeld des Tagebaus lebenden Tierarten auslösen wird.

30 **7.3.6 Beeinträchtigung von Tierlebensräumen durch Lichtimmissionen**

35 Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen wären bei Neuvorhaben möglich, können jedoch aufgrund der gewonnenen Erfahrungen im laufenden Betrieb, insbesondere der Betriebszeiten des bestehenden Tagebaus auch für die Zukunft weitgehend ausgeschlossen werden, so dass davon auszugehen ist, dass Lichtimmissionen bei der Erschließung weiterer Abbauabschnitte ebenso **keine erhebliche Beeinträchtigung** für die innerhalb und im Umfeld des Tagebaus lebenden Tierarten auslösen wird.

40 **7.3.7 Beeinträchtigung faunistischer Arten durch Störungen und Scheucheffekte**

45 Während der Betriebszeit des seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bereits bestehenden Tagebaus haben sich eine Vielzahl von Arten im Tagebau eingefunden. Es ist nachweislich trotz des laufenden Abbaubetriebs zu einer deutlichen Verbesserung der Habitatqualität gekommen. Daher wird eine Beeinträchtigung der nachgewiesenen Arten nicht prognostiziert. Es liegt **keine erhebliche Beeinträchtigung** faunistischer Arten durch Störungen und Scheucheffekte vor.

55 **7.3.8 Veränderung der Standortbedingungen von Wuchsstandorten und Habitaten durch Stoff- / Staubimmissionen**

60 Aufgrund der mosaikartigen Struktur des Tagebaus mit unterschiedlichen Strukturen, Inklinationen und Expositionen sind die Lebensräume von Tierarten innerhalb des Tagebaus bislang und auch künftig so verteilt, dass Stoff- oder Staubimmissionen vorrangig auf die Säume beidseits der Fahrtrassen beschränkt sind. Hieraus ergeben sich keine dauerhaften Veränderungen der Standortbedingungen von Wuchsstandorten und Habitaten. Es liegt **keine erhebliche Beeinträchtigung** faunistischer Arten durch Stoff- oder Staubimmissionen vor.



7.3.9 Veränderung der Standortbedingungen von Wuchsstandorten und Habitaten durch Veränderung des Bodenwasserhaushaltes

5 Veränderungen des Bodenwasserhaushalts können sich auch kleinräumig auf Wuchsstandorte und Habitats auswirken, wenn abbaubedingt Gewässer vergrößert oder reduziert werden oder auch gänzlich verschwinden und an anderer Stelle neue Kleingewässer sich bilden. Dies ist Teil der wertgebenden biotopinitiiierenden Dynamik innerhalb des Tagebaubetriebs.

10 Gerade diese Dynamik hat sich für zeitweilig oder ständig wassergebundene Arten als bedeutsam erwiesen. So sind Amphibienarten teilweise auf neu geschaffene Flachgewässer ohne oder mit nur geringem Krautbesatz angewiesen.

15 Auch die an Trockenstandorte angepassten Arten sind in der Lage, bei Vernässung solcher Standorte andere Flächen innerhalb des Biotopmosaiks zu besiedeln, so dass diesbezügliche nachteilige Wirkungen infolge der Veränderung der Standortbedingungen von Wuchsstandorten und Habitaten durch Veränderung des Bodenwasserhaushaltes nicht zu befürchten, sondern aufgrund ihrer Biotopbildungsfunktion sogar bedeutsam sind. Eine nachteilige Wirkung ist daher **auszuschließen**.

20

7.4 Fläche

25

7.4.1 Flächeninanspruchnahme in der freien Landschaft

30 Von dem Vorhaben ist eine Gesamtfläche von ca. 150 ha umfasst. Dazu zählen der aktuell bestehende Abbaubereich und die bereits aktuell wieder rekultivierten und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführten Flächen.

35 Die Abbauplanung umfasst insgesamt sieben zeitlich und auch räumlich getrennte Abbaubereiche, die jeweils in zwei Teilbereichen den Abbau vorsehen, während in den vorhergehenden Abschnitten die Wiedernutzbarmachung von Flächen erfolgt.

35

Der Ablauf ist den folgenden Plänen zu entnehmen:

- 40 • **Plan 6:** „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 1. Abbaubereiches (Kies)“
Index C Stand vom 16. Juni 2020
- **Plan 7:** „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 2. Abbaubereiches (Kies)“
Index C Stand vom 16. Juni 2020
- 45 • **Plan 8:** „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 3. Abbaubereiches (Kies)“
Index C Stand vom 16. Juni 2020
- **Plan 9:** „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 4. Abbaubereiches (Kies)“
Index C Stand vom 16. Juni 2020
- 50 • **Plan 10:** „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 5. Abbaubereiches (Kies)“
Index C Stand vom 16. Juni 2020
- **Plan 11:** „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 6. Abbaubereiches (Kies)“
Index D Stand vom 19. Juni 2020
- 55 • **Plan 12:** „Zeitlich-räumliche Abgrenzung der Tongewinnung“
Index C Stand vom 16. Juni 2020
- 60 • **Plan 13:** „Zielkonzept“
Index C Stand vom 16. Juni 2020



5 Durch die chronologische und räumliche Differenzierung des Abbaus wird die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf die jeweils in Bearbeitung befindlichen Flächen beschränkt; die Vorbereitungs-, Abbau- und Rekultivierungsphasen nehmen jeweils nur den mindestnotwendigen Flächenumfang ein.

10 Die geplante Wiedernutzbarmachung sieht neben dem Erhalt biotopwertiger Dauerstrukturen die überwiegende landwirtschaftliche Rekultivierung vor, so dass der Flächenentzug für die Landwirtschaft minimiert wird.

15 Die Flächeninanspruchnahme wird aufgrund der zeitlichen und der räumlichen Beschränkung als **unerhebliche Beeinträchtigung** bewertet.

7.5 Boden

7.5.1 Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme

20 Auf dem Vorhabenstandort wird während der Vorhabendauer Oberboden und Abraum gelöst und seitlich gelagert, die Bodenschätze Kies und partiell auch Ton gewonnen und die Flächen nach Abbauende in dem jeweiligen Abbaubereich im Wesentlichen wieder verfüllt und rekultiviert.

25 Der Abbau hat

- den Bodenabtrag und -umlagerung,
- die Entnahme von Bodenbestandteilen und
- die mechanische Belastung durch Lösen, Laden, Fördern, Einbau,

30 zur Folge.

35 Diese Eingriffe in den Boden können die physikalischen, chemischen, hydrologischen und biologischen Bodeneigenschaften, z.B. durch die Veränderung der Lagerungsdichte, des Wassergehaltes, des Bodenluftanteils und des Nährstoffanteils, beeinträchtigen und schränken das natürliche Ertragspotenzial ein.

40 In der Gesamtheit der Wirkungen durch Massenentzug und qualitative Veränderungen ist die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen trotz der geplanten zeitlich-räumlichen Beschränkung beanspruchter Flächen als **erhebliche Beeinträchtigung** zu prognostizieren.

7.5.2 Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes durch Stoffimmissionen

45 Der laufende Abbaubetrieb erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik; dabei sind die Betriebsvorgänge so reglementiert, dass Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes durch Stoffimmissionen (insbesondere Kraft- und Schmierstoffe) **ausgeschlossen** werden können.

7.5.3 Veränderung des Bodenwasserhaushaltes durch Entstehung von Abbaugewässern

55 Infolge der Abbauvorgänge kommt es – wie bereits heute schon – zur planmäßigen Bildung von Abbaugewässern, die sich nach Lage, Wassertiefe und Volumen auch verändern. Sie sind Teil des dynamischen Prozesses der Bildung von Sonderstandorten innerhalb des Tagebaus.

60



Der Umgang mit dem anstehenden Tagebauwasser ist Gegenstand des Gutachtens des Büros WASSER + BODEN⁷ (vgl. **Anlage**).

5 Danach wurde der Landschaftswasserhaushalt (Niederschlag, Verdunstung, Abfluss) anhand von Daten der im Umfeld vorhandenen Niederschlagsmessstationen des Deutschen Wetterdienstes bewertet. Hierbei wurde die Zeitreihe 1939 bis 2007 für die Station Andernach betrachtet. Es ist, darauf basierend, eine mittlere Niederschlagshöhe von 605 mm/a für das Areal des Tagebaus „Plaidt“ anzusetzen. Aus der mittleren Jahresniederschlagshöhe und einer mittleren Jahrestemperatur von 7,5° C (Klimaatlas Rheinland-Pfalz) lässt sich die mittlere Gebietsverdunstung, bzw. die reelle Evapotranspiration nach TURC berechnen.

15 Danach ist festzustellen, dass es durch die Entstehung von Tagebaugewässern und die Ableitung von Überschusswasser aus dem Tagebaubetrieb nicht zu nachteiligen Wirkungen auf den umliegenden Landschaftsausschnitt kommt; **nachteilige Wirkungen sind demnach auszuschließen**.

20

7.6 Oberflächenwasser

7.6.1 Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch Flächeninanspruchnahme

25 In der Umgebung des Vorhabens liegen keine Oberflächengewässer, die daher auch nicht beansprucht werden. Nachteilige Wirkungen können daher **ausgeschlossen** werden.

30

7.6.2 Zerschneidung von Oberflächengewässern

35 Oberflächengewässer in der Umgebung des Vorhabenstandortes werden nicht zerschnitten, eine nachteilige Wirkung durch die Zerschneidung von Oberflächengewässern ist demnach **auszuschließen**.

40

7.6.3 Funktionsbeeinträchtigung durch stoffliche Einwirkungen

45 Stoffliche Emissionen können innerhalb des Betriebsgeländes weitgehend ausgeschlossen werden, weil die Abbauflächen in einer Hohlform liegen und mögliche Emissionen, insbesondere Staubfrachten, innerhalb des Grubenbetriebs weitgehend aufgefangen werden. Durch die natürliche Boden- und Bergfeuchte sind derartige Staubemissionen im Allgemeinen bereits minimiert.

Die Abfuhrwege liegen weitab von Siedlungen und öffentlichen frequentierten Straßen entfernt, so dass auch außerhalb des Betriebs nicht von erheblichen Emissionen auszugehen ist.

50 Durch die moderne Abbauwirtschaft – entsprechend den anerkannten Regeln der Technik – wird somit die Ausbreitung von Stoffen minimiert; Gefährdungen der Schutzgüter „Luft/Klima“ und „Wasser“ werden weitgehend unterbunden, so dass **erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten** sind.

55

⁷ WASSER + BODEN GMBH, Boppard-Buchholz: Quarzsandtagebau „Plaidt“ – Wasserwirtschaftliche Planunterlagen im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren. Fachtechnische Stellungnahme zum Oberflächenwasseranfall und dessen Entwässerung – Boppard-Buchholz, 12-2019, 27 pp.



7.7 Grundwasser

7.7.1 Änderungen der Funktionen des Boden-Wasserhaushaltes durch Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Flächeninanspruchnahme sind keine Auswirkungen in Bezug auf die Infiltrationsrate bzw. die Grundwasserspende zu erwarten, weil die Versickerungsfähigkeit der Bodenschichten nicht verändert wird. Flächenversiegelungen werden insgesamt vermieden. Damit sind Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung nicht zu erwarten; **es kommt nicht zu Beeinträchtigungen der Grundwasserbilanz.**

7.7.2 Veränderungen der Grundwasserqualität durch das Abbauvorhaben

Die Rohstoffgewinnung erfolgt im Trockenabbau, so dass das Grundwasser nicht angeschnitten wird. Nach Abbauende – abschnittsweise jeweils auf Teilflächen – und der Wiederandeckung landwirtschaftlich rekultivierter Flächen ist aufgrund der Mächtigkeit der Überdeckung mit Abraum und zwischengelagertem Oberboden davon auszugehen, **dass nachteilige Wirkungen auf die Grundwasserqualität nicht zu erwarten sind.**

7.7.3 Betroffenheit von Trinkwasserschutzzonen

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen; die nächstgelegenen Schutzzonen finden sich bei Eich NW des Projektgebietes, südlich von Krufft sowie im Verlauf der Nette östlich des Projektstandortes. Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Trinkwassereinzugsgebiete sind nicht betroffen. Die nächstgelegenen Schutzgebiete im Nettetal liegen ca. 2.100 m östlich, ca. 3.700 m südwestlich südlich der Ortslage von Krufft und ca. 2.300 m nordwestlich nördlich der Ortslage von Eich. Auch Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen (vgl. **Tz. 5.6.3**).

Die **Beeinträchtigung** von Trinkwasserschutzzonen ist daher **auszuschließen**.

7.8 Luft und Klima

7.8.1 Beeinträchtigungen der lokalen Luftqualität durch Stoff- / Staubimmissionen

Aufgrund der Art der Gewinnung werden keine Beeinträchtigungen der lokalen Luftqualität durch Stoff- und Staubimmissionen erwartet. Auf den unbefestigten Abfuhrwegen kann es während Trockenperioden zur Staubentwicklung kommen. Dem wird im Bedarfsfall durch Befeuchtung der Trassen begegnet. Hierdurch werden Verdriftungen von Stäuben minimiert. Infolge der jeweils kleinflächig im Betrieb stehenden Abbauabschnitte werden zusätzlich Beeinträchtigungen des Lokalklimas unterbunden, so dass **erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.**

7.8.2 Veränderung klimarelevanter Strukturen durch Flächeninanspruchnahme und Nutzungsänderung

Durch die weitere Gewinnung von Bodenschätzen werden klimatisch aktive – z.B. als Kaltluftentstehungsgebiete oder als abgrenzbare Kaltluftabflussbahnen – nicht in Anspruch genommen. Innerhalb des Vorhabens werden die jeweils aktiven Abbaufächen zeitlich wie auch räumlich beschränkt, klimatische Leitstrukturen werden nicht in Anspruch genommen. Nachteilige Wirkungen werden daher durch die Beschränkung des Abbaus auf jeweils wenige Teilflächen von vornherein minimiert.

Aufgrund der Lage des Vorhabens ist daher die **Veränderung klimarelevanter Strukturen nicht zu erwarten.**



7.9 Landschaft

7.9.1 Flächen- und Funktionsverlust der Landschaft und ihrer natürlichen Erholungseignung

5 Der innerhalb des Vorhabensgebietes liegende Landschaftsausschnitt wie auch der in der Meso-
zone angrenzende Landschaftsteilraum ist von der landwirtschaftlichen Nutzung mit großen Zu-
schnitten der Ackerschläge und wenigen Wirtschaftswegen geprägt. Die Erholungseignung ist ge-
ring und wird in nur untergeordnetem Rahmen in Anspruch genommen, auch aufgrund der Nähe
10 landschaftlich höherwertiger, kleinteilig strukturierter Erholungsräume.

Der Abbau erfolgt immer nur partiell mit nachfolgender Wiederherstellung der Ackerflächen, so
15 dass eine ähnlich strukturierte Ziellandschaft nach Abbauende im Wesentlichen neu entstehen
wird.

Aufgrund der im Landschaftsraum bereits heute vorhandene Abbaustrukturen sind weitere bzw.
neue Störfaktoren nicht erkennbar; die Intensität der bereits heute in der Landschaft feststellba-
ren Wirkungen wird sich nicht wesentlich verändern, so dass **erhebliche Beeinträchtigungen**
20 **nicht anzunehmen** sind.

7.9.2 Trennung von Wegebeziehungen und Zerschneidung der Landschaft

25 Während des Abbaus können einzelne Wirtschaftswege zeitlich beschränkt nicht erhalten wer-
den; diese werden jedoch bei Bedarf innerhalb des Vorhabensgebietes umgelegt und nach Wie-
derherstellung des jeweiligen Abbaubereiches wiederhergestellt, so dass die Wegebeziehungen
im räumlichen Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens nach Abbauende wiedereinge-
30 richtet sind.

Damit sind nachteilige Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht von Dauer; auch hier
kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen; dauerhafte Beeinträchtigungen
35 **sind auszuschließen.**

7.9.3 Beeinträchtigung der Erlebbarkeit der Landschaft (Erholungsfunktion) durch Lärmim- missionen

40 Der Umfang der über die Grenzen des jeweils aktiven Abbaus nach außen einwirkenden
Lärmmissionen wird durch die Muldenlage und die umgebenden Schutzwälle als gering einge-
schätzt. Die Größe der jeweils aktiven Abbauflächen wird sich – wenn überhaupt – nur in einzel-
nen Abschnitten – graduell vergrößern, so dass **Störwirkungen auf die Erholungsfunktion**
45 **durch Lärmmissionen nicht zu erwarten** sind.

7.9.4 Beeinträchtigung der Erlebbarkeit der Landschaft (Erholungsfunktion) durch Lichtmissionen

55 Lichtmissionen werden aufgrund der Beschränkung der Betriebszeiten weitgehend vermieden
und sind beschränkt auf die frühen Morgenstunden und den späten Nachmittag während des
Winterhalbjahres. Feste Beleuchtungseinrichtungen innerhalb der Grubenflächen sind nicht vor-
gesehen, so dass Störwirkungen durch Lichtmissionen als **unerhebliche Beeinträchtigung-**
60 **en** zu werten sind.



7.9.5 Beeinträchtigung der Erlebbarkeit der Landschaft (Erholungsfunktion) durch Stoff- / Staubimmissionen

5 Lufthygienische Belastungen durch den Grubenbetrieb selbst sind nicht zu erwarten, können je-
doch – insbesondere während trockener Witterungsphasen – auf den Transportwegen außerhalb
des Abbaus nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Trassen verlaufen auf nach Süden bzw.
Südwesten orientierten Wegen und sind weit entfernt von der auf dem Kamm des Bürger Berges
10 verlaufenden Wanderwegetrasse. Daher sind **Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion
durch Stoff- und Staubfrachten nicht zu erwarten.**

7.10 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

7.10.1 Beeinträchtigung bzw. Verlust von Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme

20 Ein historisches Wegekreuz aus Basaltlava befindet sich unmittelbar nördlich des Wirtschaftsweg-
es und innerhalb des beantragten Geltungsbereichs des geplanten Rahmenbetriebsplans. Zwei
weitere Wegekreuze befinden sich an dem vom ehemaligen Bürgerhaus in Richtung Südwesten
abgehenden Weg.

25 Es ist sicherzustellen, dass diese drei historischen Wegekreuze durch Abbauvorgänge nicht be-
schädigt oder in anderer Weise gefährdet werden. Es ist erforderlich, dass die historischen drei
Wegekreuze aus Basaltlava durch einen Steinmetz vor Abbaubeginn des Abschnittes fachgerecht
demontiert und nach Rekultivierung des jeweiligen Abbaubereiches an alter Stelle in Abstim-
mung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz wieder versetzt werden (vgl. **Tz.
5.9.5.1**).

30 Andere denkmalschutzrechtlich zu bewertende Objekte und Flächen sind im Untersuchungsraum
nicht vorhanden. Archäologische Fundstätten sind nicht bekannt; durch die flächig erfolgte Bims-
ausbeute ist davon auszugehen, dass Bodendenkmäler ausgeschlossen werden können.

35 Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen können **Beeinträchtigungen der be-
kannten Kulturgüter ausgeschlossen** werden.

7.10.2 Zerschneidung von Flächen potenzieller kulturhistorischer Bedeutung

40 Flächen potenzieller kulturhistorischer Bedeutung sind nicht vorhanden; eine **Beeinträchti-
gung solcher Flächen ist daher auszuschließen.**

7.10.3 Betroffenheit von Trinkwasserbrunnen

50 Trinkwasserbrunnen liegen nicht in der Nähe; eine **Beeinträchtigung von Trinkwasserbrun-
nen ist daher auszuschließen.**

7.10.4 Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern durch Stoff- / Staubimmissionen

60 Die vorhandenen drei Wegekreuze werden durch die Stoff- oder Staubimmissionen nicht beein-
trächtigt. Auch sonstige Sachgüter, die derart beeinträchtigt werden könnten, sind nicht offen-
kundig; eine **Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.**



7.10.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum / landwirtschaftliche Nutzflächen

5 Während der einzelnen Abbaubabschnitte kommt es zum vorübergehenden Entzug landwirtschaftlich genutzter Grundflächen. Nach Abschluß der Gewinnung von Bodenbestandteilen in den einzelnen Abbaubabschnitten erfolgt – entsprechend der bislang verfolgten Vorgehensweise – die landwirtschaftliche Rekultivierung der aus der Rohstoffgewinnung entlassenen Teilflächen, so dass sich der Flächenentzug auf die Areale beschränkt, die sich jeweils in der Vorbereitungs-, Abbau- und Rekultivierungsphase befinden. Hierdurch wird die Inanspruchnahme von Grundeigentum / landwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert.

10 Der Anteil der Flächen, die auch in der Zielprojektion der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen wird, beschränkt sich auf randliche Böschungen und verbleibende sonstige lebensraumverbessernde Maßnahmen (z.B. Flachgewässer, vgl. **Plan 13**).

15 Die Inanspruchnahme des bereits auf der Ebene des Vorhabens geringen Flächenanteils, der nicht landwirtschaftlich wiederhergestellt werden soll, wird im regionalen Kontext mit ca. 80 % landwirtschaftlicher Flächennutzung aus landesplanerischer bzw. raumordnerischer Sicht nicht als erhebliche Einschränkung des Sachgutes Landwirtschaft eingeschätzt.

20

7.11 Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen

25

Die unter **Tz. 7** dokumentierten Ergebnisse der schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch den Schutzgütern gegenübergestellt:



	Flächen- in- spruch- nahme	Bildver- ände- rungen	Zer- schnei- dung	Lärm- emissio- nen	Stoff- /Staube- missio- nen	Anwe- senheit des Men- schen	Licht- emissio- nen
Menschen, insbe- sondere die menschliche Ge- sundheit	Red	Red	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Green
Tiere, Pflanzen und die biologi- sche Vielfalt	Yellow	Green	Yellow	Green	Green	Yellow	Green
Fläche	Yellow	Yellow	Yellow	Grey	Grey	Grey	Grey
Boden	Red	Green	Green	Grey	Green	Grey	Grey
Wasser	Yellow	Grey	Green	Grey	Green	Grey	Grey
Luft/Klima	Yellow	Grey	Green	Grey	Yellow	Grey	Grey
Landschaft	Red	Red	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Grey
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Yellow	Yellow	Green	Grey	Green	Grey	Grey

5

Legende:



Erhebliche Beeinträchtigungen potenziell möglich oder zu erwarten

10

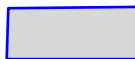


Unerhebliche Beeinträchtigungen potenziell möglich oder zu erwarten



Betroffenheit nicht zu erwarten

15



Wirkfaktor ohne Bedeutung für das Schutzgut

20

7.12 Beurteilung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

25

Nach § 2 (2) UVPG sind „Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind“.

30

Neben durch das Vorhaben selbst ausgelösten Unfällen oder Katastrophen sind auch Aspekte zu prüfen, die sich durch externe Einwirkung auf das Vorhaben ergeben können.



Es ist festzustellen, dass Gefahrenpotenziale durch das Vorhaben selbst, als auch durch äußere Einwirkung, nicht erkennbar sind:

- 5
- Von der Gewinnung von Bodenschätzen (hier Kies, Ton) im Tagebau geht kein erhöhtes Risiko für schere Unfälle und Katastrophen aus,
 - im Tagebau werden keine unfallträchtigen Stoffe (z.B. Explosivstoffe) eingesetzt und
- 10
- von außen einwirkende Risiken (z.B. Überflutung, etc.) bestehen nicht.

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass die Risikoprognose für schwere Unfälle und Katastrophen keine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens erkennen lässt.

15



8. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Gemäß der Nr. 2 der Anlage 4 zum UVPG sind „eine Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen“ nachzuweisen.

8.1 Vermeidbarkeitsprüfung

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft ist grundsätzlich auch fachlich zu prüfen, ob Eingriffe vermeidbar sind (Minimierungsgrundsatz des § 15 [1] BNatSchG):

Zitat:

„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“

Zitat-Ende

Die geplante Fortsetzung des Abbauvorhabens dient der Bereitstellung von Rohstoffen als Grundlage der Steine-Erden-Industrie. Abbaufähige Rohstoffe sind standortgebunden und unvermehrbar. Es ist nicht möglich, den Ort der Gewinnung zu verlagern. Daher ist die Fortsetzung des bestehenden Tagebaubetriebs an dieser Stelle für die Bereitstellung von Rohstoffen für die Bauindustrie essentiell.

Es wurde in einem zweiten Schritt überprüft, ob das Ziel der Bereitstellung von Rohstoffen mit

- geringerer Intensität,
- geringerem Materialaufwand,
- höherem Anteil örtlich bereits vorhandener Baustoffe,
- geringerem Maschineneinsatz,
- geringerer Flächeninanspruchnahme – auch bezogen auf die Baustellenandienung - und
- geringerem Zeitbedarf

erreicht werden kann.



Es ist festzustellen, dass die Bereitstellung von Quarz und Ton für die Steine-Erden-Industrie unabweisbar erforderlich ist. Die hierfür geplanten Maßnahmen dienen der Sicherstellung der Rohstoffversorgung in einem landesweit bedeutsamen Gebiet mit Schwerpunkt der Rohstoffversorgung. Es ist daher festzustellen, dass zumutbare Alternativen nicht zu Verfügung stehen; der Minimierungsgrundsatz des § 15 BNatSchG wird beachtet.

8.2 Prüfung baulich-konzeptioneller Alternativen (Standort, Größe, Umfang)

Standort:

Der Standort des Tagebaus liegt innerhalb eines raum- und landesplanerisch ausgewiesenen Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung.



Der Standort ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raum- und Landesplanung vereinbar.



Erschließung:

Der Standort des Tagebaus verfügt mit der nahegelegenen B 256 über einen leistungsfähigen Straßenanschluss, die die Anbindung auch unmittelbar an das überörtliche Verkehrsnetz zur BAB A 61 / E 31 ermöglicht. Eine weitere Verkehrsbelastung der umliegenden Ortschaften – über den bereits heute bestehenden Umfang – wird vermieden.



Die Erschließung lässt die Aufnahme der Verkehre durch das überörtliche leistungsfähige Verkehrsnetz zu.

Flächenbedarf, Zeitbedarf:

Die jeweils in Vorbereitung, dem Abbau und der Wiederherstellung befindlichen Teile des Tagebaus wurden und werden auch zukünftig so geplant, dass die im Eingriff befindlichen Flächen jeweils minimiert werden. Damit wird der jeweils veränderte Landschaftsausschnitt minimiert



Die jeweils wirksame Flächeninanspruchnahme wird durch geeignete Maßnahmen minimiert, so dass großflächige Eingriffe vermieden werden und eine zeitnahe Wiederherstellung der Flächen nach der Rohstoffgewinnung gewährleistet ist.

8.3 Prüfung abbauplanerisch-konzeptioneller Alternativen (Ausgestaltung, Technologie)

Die Abbauplanung sieht die Differenzierung des räumlichen Geltungsbereichs des Rahmenbetriebsplanes in einzelne Abbaubereiche derart vor, dass jeweils zwei Teilbereiche in der Abbauvorbereitung, dem Abbau und der Wiederherstellung sich befinden. Damit ist gewährleistet, dass je nach der Qualität der zur Gewinnung anstehenden Rohstoffe an zwei unterschiedlichen Gewinnungsbereichen abgebaut werden kann.

Auch die zur Wiederherstellung – überwiegend der landwirtschaftlichen Rekultivierung – anstehenden Flächen werden an zwei Teilbereichen gleichzeitig bearbeitet, so dass die Länge von Förderwegen innerhalb des Tagebaus minimiert und die im aktiven Abbau befindlichen Flächegesamtgröße jeweils minimiert werden.



Damit wird eine Schonung des überwiegenden Vorhabengebietes bewirkt; alternative Abbaumodelle wären mit größeren jeweils im Abbau befindlichen Flächen verbunden.



9. BESCHREIBUNG DER MERKMALE DES VORHABENS UND DES STANDORTES, MIT DENEN DAS AUFTRETEN ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUSGESCHLOSSEN, VERMINDERT ODER AUSGEGLICHEN WERDEN SOLL

5

9.1 Vorbelastungen

10

Vorbelastungen bestehen im Wesentlichen aufgrund der bereits seit nahezu 40 Jahren bestehenden Kiesgewinnung an diesem Standort, der benachbarten Gewerbeflächen und Verkehrsstrassen und der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzungen.

Durch die bislang bereits bestehenden Nutzungen kam es zu folgenden wesentlichen Belastungen:

15

- Boden / Wasser / Klima:
 - Rohstoffgewinnung im Tagebau,
 - Bodenbearbeitung von Ackerflächen und
 - Befestigung des vorhandenen Wegesystems.

20

- Fließgewässer:
 - Erstmalige Herstellung von Stillgewässern, mit wechselnder Lage und Ausgestaltung.

25

- Klima:
 - Geringere Pufferkapazität gegenüber Aufheizen durch austauscharme Tallage und durch Befestigung von Wegen.

30

- Landschaftsbild / Flora / Fauna:
 - Intensive Flächennutzung (Acker: Umbruch von Boden sowie Tagebau).

35

9.2 Möglichkeiten der Vermeidung / Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen

40

Bei der Abbauplanung und der dieser zugrunde liegenden Nutzungskonzeption und der inneren und äußeren Erschließung werden die Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Umwelt im Rahmen der technischen Möglichkeiten berücksichtigt. Soweit sinnvolle Alternativen zur Verfügung stehen, werden diejenigen mit den vergleichsweise geringsten Umweltbelastungen gewählt.

In der Vorhabensplanung wird dies durch folgende Planinhalte deutlich:

45

- Räumliche Beschränkung der jeweils wirksamen Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß;

50

- Beschränkung der Dauer von Nutzungen;
- angepasste Befestigung je nach Nutzungsintensität;
- Aufrechterhaltung und Nutzung von bereits bestehenden Wegeverbindungen innerhalb des Tagebaus sowie zu den Aufbereitungsanlagen;

55

- Einhaltung von Sicherheitsabständen zu schützenswerten Objekten (Habitate schutzwürdiger Arten, insbesondere Flachgewässer und Brutwände);
- Vermeidung der Flächeninanspruchnahme von Gehölzbeständen, Krautfluren und Gewässer soweit möglich; im Übrigen Ersatzschaffung im laufenden Betrieb.

60

65

Im Zuge der Verfeinerung der Abbauplanung werden die zunehmend konkreteren Vorhabensplanungen kontinuierlich hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen weiter präzisiert und räumlich sowie zeitlich festgelegt. Dies entspricht den Regelungen des § 15 (1) BNatSchG (gesetzliches Vermeidungs- und Minimierungsgebot).



Derzeit absehbare Maßnahmen umfassen im Wesentlichen die im Folgenden genannten Aspekte:

5 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit:

- Beschränkung störender Emissionen in Wohngebieten durch die Muldenlage und die Südexposition;
- 10 • Vermeidung von Nachtbetrieb;
- Erhalt bzw. Neuschaffung randlicher Sichtschutzwälle und linearen Grünstrukturen an den jeweiligen Außengrenzen des Tagebaus.

15

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume und biologische Vielfalt:

- Schaffung von Sonderstandorten in Randbereichen des Tagebaus als Habitat für Tier- und Pflanzenarten;
- 20 • Erhaltung von Sonderstandorten durch den Abbaubetrieb (z.B. Flachgewässer und unbewachsene Steilwände als Bruthabitat);
- 25 • Keine Veränderung des Straßennetzes und des bestehenden Wirtschaftswegenetzes. (Hinweis 1: Beim derzeitigen Abbau wurde zur Staubverminderung ein Stück Weg versiegelt. Hinweis 2: Wirtschaftswege müssen zeitlich/räumlich beschränkt umverlegt werden.)

30

Schutzgut Fläche:

- Beschränkung der Abbaumaßnahmen auf die in der Abbauplanung gekennzeichneten Teilflächen;
- 35 • Abbauplanung in chronologischer Folge;
- weitgehender Verzicht auf Zwischenlagerung von Oberboden und Füllboden, stattdessen zeitnahe Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen;
- 40 • Rückbau und Rekultivierung zur ganz überwiegenden Wiederherstellung des vormaligen Zustands (Ackerfläche).

45

Schutzgut Boden:

- Schonende Wiedernutzbarmachung des Oberbodens zur Rekultivierung;
- 50 • Minderung des Risikos von bau- und betriebsbedingten Schadstoffeinträgen und / oder Zersetzungsprozessen durch zeitnahe Wiederverwendung von Abraum- und Oberbodenmassen auf Rekultivierungsflächen.

55

Schutzgut Wasser:

- Vermeidung des Sedimentaustrages durch Absetzbecken;
- 60 • Minderung des Risikos von bau- und betriebsbedingten Schadstoffeinträgen und / oder Zersetzungsprozessen durch zeitnahe Wiederverwendung von Abraum- und Oberbodenmassen auf Rekultivierungsflächen.

65



Schutzgut Klima und Luft:

- Nutzungsbeschränkung nur für die im unmittelbaren Abbau befindlichen Teilflächen.

Schutzgut Landschaft:

- Landschaftsgerechte Wiederherstellung des Geländes nach Rekultivierung der einzelnen Abbauabschnitte;
- Minimierung / Optimierung des Zeitraumes zwischen Flächeninanspruchnahme und Rekultivierung;
- Schutz landschaftsbildprägender Elemente (Gehölzsäume, Krautflächen) in den Randbereichen des Abbaus.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

- Beeinträchtigungen von Kulturgütern (auch Bodenfunden) sind aufgrund der vorangegangenen Ackernutzung mit periodischem Flächenumbruch nicht zu erwarten;
- ggf. dennoch angetroffene Funde sind nach dem DSchG zu melden und fachgerecht untersuchen, bergen, sichern und dokumentieren zu lassen;
- Schutz der drei historischen Wegekreuze in Abstimmung mit der Denkmalbehörde.

9.3 Darstellung verbleibender Beeinträchtigungen

Trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kommt es zu verbleibenden Beeinträchtigungen, die von dem geplanten Vorhaben ausgelöst werden. Schutzgutbezogen können diese Beeinträchtigungen folgendermaßen zusammengefasst werden:

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit:

- technogene Überprägung des siedlungsnahen Freiraums (zeitlich beschränkt);
- Abwertung siedlungsnaher Erholungsflächen (zeitlich beschränkt);
- Störungen durch an- und abfahrende Fahrzeuge.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- Betriebsbedingte Störwirkungen während des Betriebs;
- Beeinträchtigung des umliegenden Offenlands durch Kulissen- und Scheuchwirkungen;
- Zerschneidungs- und Barrierewirkungen (zeitlich auf die Betriebszeit beschränkt);
- Positiv: Schaffung biotopwertiger Sonderstandorte in ansonsten weitgehend ausgeräumter Landschaft.



Schutzgut Fläche:

5

- Änderung und Intensivierung der Flächennutzung während der Abbauphase.

Schutzgut Boden:

10

- Überformung von gewachsenem Boden (nach Betriebsende wiederherzustellen);
- Befahren des Geländes (Verdichtung).

15

Schutzgut Wasser:

20

- Keine Beeinträchtigungen zu erwarten (Stillgewässer werden - in jedoch abbaubedingt wechselnden Lagen - einschließlich begleitender Säume erhalten; sämtliche Flächennutzungen ermöglichen weiterhin die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers; Vollversiegelungen sind nicht geplant).

25

Schutzgut Klima und Luft:

30

- Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

35

Schutzgut Landschaft:

- technogene Überprägung der Landschaft (jedoch von außen nur geringfügig einsehbar – überwiegend sichtsverschattet).

40

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

- Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind nicht erkennbar.



10. EINSCHÄTZUNG DER AUSGLEICHBARKEIT UND ANGABEN ZU MÖGLICHEN AUSGLEICHSMASSNAHMEN

10.1 Einschätzung der Ausgleichbarkeit

Die Einschätzung der Ausgleichbarkeit zu erwartender neu entstehender Eingriffe erfolgt auf der Grundlage der im Rahmen der Bestandsaufnahme des bestehenden Tagebaus gewonnenen Erkenntnissen. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Nach § 1 (5) BNatSchG sind beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

Nach § 1 (6) BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

Bereits im Rahmen des vorgeschalteten Scopingverfahrens wurde deutlich, dass der bestehende Tagebau zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen und deren Gemeinschaften beigetragen hat. Die abbaubedingt entstandenen bzw. zukünftig entstehenden Biotopbestandteile bilden Lebensräume von z.T. seltenen, besonders und im Einzelfall auch streng geschützten Arten.

Die bereits in Anspruch genommenen und künftig noch in Anspruch genommenen Freiflächen werden zum ganz überwiegenden Flächenanteil nach der landwirtschaftlichen Rekultivierung als Ackerflächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Ausgleichbarkeit der abbaubedingten Eingriffe gegeben ist.

10.2 Angaben zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen

Die möglichen verbleibenden Beeinträchtigungen können durch folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden:

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit:

- Erhöhung der Strukturvielfalt;
- Bildung von Raumkanten und Sichtachsen;
- naturnahe Gestaltung der gestalteten Ziellandschaft (Folgelandschaft), auch für die ruhige freiraumbezogene Erholung;
- Wiedernutzbarmachung von Flächen für die Landwirtschaft.



Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- 5
- Erhaltung und Entwicklung biotopwertiger Sonderstandorte über den Abbau hinaus, in ansonsten weitgehend ausgeräumter Landschaft;
- 10
- Bildung und Erhaltung von Vernetzungsachsen;
 - Bildung von Rückzugsgebieten;
 - Schaffung von Nahrungshabitaten;
 - Schaffung von Nistplätzen.

Schutzgut Fläche:

- 20
- keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Boden:

- 25
- Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch flächige Wiederherstellung (überwiegend landwirtschaftliche Rekultivierung);
 - randlich Erhalt von biotopwertigen Sonderstandorten.
- 30

Schutzgut Wasser:

- 35
- Schaffung / Erhalt von Stillgewässern;
 - Erhaltung der Speicherfunktion und der Grundwasserspende.

Schutzgut Klima und Luft:

- 40
- Keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Landschaft:

- 45
- Anreicherung der Landschaft durch Raumkanten, Böschungsbewuchs, Stillgewässer, Sichtachsen im Vollzug der Flächenwiederherstellung.
- 50

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

- 55
- keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

60

Aufgrund des beschriebenen Maßnahmenkonzepts werden die Eingriffe in die Schutzgüter durch geeigneten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt, da Natur und Landschaft nach Abschluss der Betriebstätigkeit wiederhergestellt bzw. neu gestaltet sind. Die Bergbaufolgelandschaft stellt sich dabei als vielgestaltiger dar, als dies die Ausgangslandschaft heute ist.



10.3 Monitoring

- 5 Zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bau-
maßnahme und dem Betrieb des Vorhabens eintreten, kann ein Monitoring erforderlich werden,
um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, um in der
Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Es gilt beim Monitoring zu überprü-
fen, ob sich die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in dem Rahmen bewegen, wie sie im
UVP-Bericht prognostiziert wurden, oder nachweislich darüber hinausgehen.
- 10 Erhebliche bzw. nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Umsetzung der Planung und
Beachtung der getroffenen sonstigen Regelungen nicht zu erwarten.
- 15 Im Rahmen des zu erlassenden Planfeststellungsbeschlusses werden Hauptbetriebspläne erlas-
sen. Hierzu werden – wie dies in den vergangenen Jahren bereits erfolgt ist – artenschutzfachli-
che Bestandserhebungen durchgeführt, die den jeweiligen *status quo* ermitteln und Entwicklun-
gen aufzuzeigen vermögen.
- 20 Diese Erhebungen bilden die Grundlage des begleitenden Monitorings; zusätzlicher Monitoring-
konzepte bedarf es daher nicht.
- 25 Sofern im Rahmen der fachbehördlichen Tätigkeiten erhebliche, unvorhergesehene Umweltaus-
wirkungen bekannt werden, sind diese dem LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU und der AG FÜR
STEININDUSTRIE mitzuteilen.



11. DARLEGUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT DES VORHABENS

5 Auf der Grundlage der Zustandserfassung, der Bestandsbewertung und der prognostischen Bewertung der mit der Erweiterung des bestehenden Quarz- und Tontagebaus „Plaidt“ verbundenen Wirkungen auf den Menschen, die belebte und unbelebte Natur und die Landschaft ist die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wie folgt zu bewerten:

10 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:

15 Mit der (vorübergehenden) Inanspruchnahme von Flächen kommt es zu einem Entzug wohnungsnaher Freiflächen und landwirtschaftlicher Anbauflächen. Dem stehen Aufwertungsmaßnahmen infolge einer vielgestaltigen Abbaufolgelandschaft entgegen, die zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt, der Bildung von Raumkanten und Sichtachsen und einer naturnahen Gestaltung der gestalteten Ziellandschaft (Folgelandschaft), auch für die ruhige freiraumbezogene Erholung führen.

20 Der Landwirtschaft werden dauerhaft nur die als Böschungflächen vornehmlich an der Nordseite des Tagebaus verbleibenden Böschungskanten entzogen, die sich als Biotopvorrangstandorte entwickeln werden. Der weit überwiegende Flächenanteil wird nach Abschluss des Abbaugeschehens der landwirtschaftlichen Folgenutzung wieder zugeführt.

25 Das vorhandene Wirtschaftswegenetz wird erhalten oder neu gestaltet, so dass die Erschlossenheit der landwirtschaftlichen Flur – auch als Erholungsraum für den Menschen – dauerhaft gewährleistet bleibt.

30 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

35 Bei den durch die beabsichtigten Abbauerweiterungen in Abschnitten in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich im ganz überwiegenden Umfang um Ackerstandorte mit nur geringer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Durch den Abbau wurden bereits in der Vergangenheit und werden auch in der Zukunft biotopwertige Sonderstandorte über den Abbau hinaus, in ansonsten weitgehend ausgeräumter Landschaft, geschaffen. Die Säume entlang der Abbauskanten (während des Betriebs) und nach Abbauende bilden Vernetzungsachsen und Rückzugsgebiete, Nahrungshabitate und Nistplätze.

40 Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags Artenschutz wurden die Artengruppen Avifauna, Herpetofauna, Tagfalter, Heuschrecken und Libellen vertiefend erfasst. Bei der Bestandserhebung erfolgte außerdem eine Erhebung von Flora und Vegetation des Gebietes. NATURA 2000-Gebiete wie auch Gebiete nationaler Schutzkategorien sind nicht betroffen.

45 Bei dem Projektstandort handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen, die nur sporadisch als Lebensraum von Arten besiedelt werden können, sowie um bereits veränderte Abbauflächen. Planungsrelevante Nachweise mit konkreten Bezügen für den Projektstandort fanden sich im Rahmen der durchgeführten Erhebungen nicht.

50 Gerade während der Erhebungen in den Jahren 2014, 2015 und 2018 zeigte sich, dass die Abbauflächen aufgrund der Etablierung von Sonderstandorten artenschutzfachlich „in Wert gewachsen“ sind: Es konnten sich inzwischen Arten ansiedeln, die von der Schaffung von z.B. Abbauwänden und Kleingewässern sowie Säumen in der ansonstigen wenig strukturierten umgebenden Agrarlandschaft profitiert haben; viele Arten sind von den erst durch die Abbautätigkeit geschaffenen Strukturen abhängig. Dabei ist das Arteninventar an den kleinräumig mit dem fortschreitenden Abbau einhergehenden schnellen Wechsel von Flächenstrukturen angepasst; solange auf der Gesamtfläche jeweils die wertgebende Habitatausstattung erhalten bleibt, sind im Regelfall keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

60 Für die lokalen Populationen der im Wirkraum nicht kategorisch auszuschließenden Arten sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

65 Demnach bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die zeitlich beschränkte Nutzung des Projektraumes zur Entnahme von Bodenbestandteilen.



5 Nach Abschluss der Gewinnungsphase wird der Projektstandort mit zugelassenen Stoffen wieder-
verfüllt und der landwirtschaftlichen Folgenutzung zugeführt, lebensraumerhaltende Maß-
nahmen (v.a. Abbaukanten und Kleingewässer) sollen dabei ergriffen werden. Entsprechend den
10 Vorgaben des § 15 BNatSchG ist nach erfolgter Wiederverfüllung die mit der Gewinnung von Bo-
denschätzen einhergehende zeitlich begrenzte Beeinträchtigung beendet, so dass die Funktionen
des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild land-
schaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ein dauerhafter Eingriff verbleibt deshalb
nicht. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG wird nicht erforder-
lich, ebenfalls keine Befreiung gem. § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG.

15 Schutzgut Fläche:

Ein dauerhafter Entzug der Fläche wird durch das Vorhaben nicht bewirkt, weil ein dauerhafter
Flächenentzug durch Überbauung (z.B. durch Siedlungen, Verkehrsstrassen) oder Zerschneidung
(auch hier z.B. Verkehrsstrassen) nicht bewirkt wird. Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung ent-
steht eine freie Landschaft, die aufgrund ihrer kleinteiligeren Gestaltung und der Vielfalt an
20 Landschaftselementen an Strukturvielfalt zunimmt.

25 Schutzgut Boden:

Der anstehende Boden wird unmittelbar nach dem Lösen in der Vorbereitungsphase auf zur Re-
kultivierung anstehenden vorangehenden Abbauabschnitten wieder aufgebracht, so dass es nicht
zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen kommt.

30 Schutzgut Wasser:

35 Durch den bereits bestehenden Abbau sind Stillgewässer entstanden; weitere noch zu schaffende
Rückhalteflächen dienen der Ableitung von Überschusswasser aus natürlichen Niederschlägen
gemäß der vorliegenden wasserwirtschaftlichen Fachplanung. Infolge der abschnittswisen Re-
kultivierung der landwirtschaftlichen Flächen bleibt die Speicherfunktion und die Grundwasser-
spende erhalten. Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse sind nicht zu erwarten. Flä-
chenversiegelungen werden nicht vorgenommen, so dass nachteilige Wirkungen auf das Schutz-
40 gut Wasser nicht zu erwarten sind.

45 Schutzgut Klima und Luft:

Die kleinklimatischen Verhältnisse werden nach der Rekultivierung des Grubenbereichs im We-
sentlichen wieder von dem agrarischen Offenland geprägt sein; der zeitlich und räumlich be-
schränkte Flächenentzug während der Abbauphasen schränkt die Kaltluftbildungsflächen (Offen-
land geringer Oberflächenrauigkeit, z.B. Ackerland) nicht erheblich ein, da der räumliche Gel-
50 tungsbereich des Rahmenbetriebsplans innerhalb erheblich größerer Ackerfluren liegt. Daher sind
nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut nicht erkennbar.

55 Schutzgut Landschaft:

Während des laufenden Abbaubetriebs setzen sich die heute bereits feststellbaren Wirkungen in
der Landschaft fort. Störwirkungen werden jedoch durch eine kleinteilige Gliederung von Vorbe-
60 reitungs-, Abbau- und Wiederherstellungsabschnitten gering gehalten. Die Flächenwiederherstel-
lung führt sukzessive zur Anreicherung der Landschaft durch Raumkanten, Böschungsbewuchs,
Stillgewässer und Sichtachsen. Die Zielvorstellung des neu gestalteten Landschaftsausschnittes
wird zur Entwicklung naturnaher Strukturen mit gegenüber der Ausgangssituation höherem Ge-
staltwert führen. Die Erholungsfunktion der Landschaft wird sich entsprechend verbessern.

65



Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

5 Die im Vorhabengebiet und an dessen Rand vorhandenen drei historischen Wegekreuze werden während des Abbaus geschützt. Andere kulturhistorisch oder archäologisch Befunde werden nicht tangiert; Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

10 Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird zeitlich und räumlich jeweils beschränkt. Nach der abschnittswisen Rekultivierung werden die Ackerflächen ganz überwiegend wieder an die wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe zurückgegeben.

Wechselwirkungen:

15 Auch, wenn Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit Umsetzung des Vorhabens grundsätzlich möglich wären, sind jedoch keine direkten oder etwaige indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, langfristigen oder ständigen negativen Auswirkungen des Vorhabens mit Wechselwirkungen auf die Schutzgüter festzustellen. Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind langfristige negative Auswirkungen des Vorhabens mit Wechselwirkungen auf die Schutzgüter nicht festzustellen.

Fazit:

25 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Erweiterung des Quarz- und Tontagebaus „Plaidt“ bei Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und bei Umsetzung des Folgenutzungskonzeptes nicht zu nachhaltigen, erheblichen Beeinträchtigungen führen wird und der Tagebau während seiner Vorbereitungs-, Abbau- und Wiederherstellungsphase umweltverträglich betrieben werden kann.



12. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHT TECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Veranlassung:

Die AG FÜR STEININDUSTRIE baut seit 1980 am Burger Berg bei Plaidt Kies ab; bereits davor wurde dort durch Dritte Kies gewonnen. Der Abbau steht seit 2004 unter Bergrecht.

Zur kontinuierlichen Fortführung des Abbaus und damit der weiteren Versorgung des regionalen Marktes mit Baustoffen und der vollständigen Ausnutzung der vorhandenen Lagerstätte an Quarzkies und Ton ist eine Erweiterung der Abbaufäche im Anschluss an die bisherige Abbaufäche erforderlich. Zur Prüfung der Auswirkungen der geplanten Abbaufäche wird bei der Planung von einem langfristigen Planungshorizont von 30 Jahren ausgegangen. In die Planungen und Untersuchungen werden die bisherigen Abbaufächen mit einbezogen.

Aufgrund der Größe der Abbaufäche ist nach BBergG i. V. m. UVPG ein UVP-Bericht vorzulegen. Für das Zulassungsverfahren eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens notwendig.

Das Vorhaben dient dem planmäßigen weiteren Abbau von Quarz und Ton im Anschluss an die bestehenden und genehmigten Betriebsplanflächen. Durch den Rahmenbetriebsplan sollen die Möglichkeiten zur Gewinnung von Rohkies für einen Zeitraum von 30 Jahren sowie für die gleichzeitige Gewinnung von Ton sichergestellt werden. Daher wird eine Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes von 30 Jahren beantragt.

Die Rahmenbetriebsplanfläche umfasst die Flächen des gültigen Teilabschlussbetriebsplanes und dem bis 2022 befristeten Hauptbetriebsplan mit einer Fläche von 57 ha und der Erweiterungsfläche von 93 ha. Die Gesamtfläche beträgt 150 ha.

Der Quarz- und Tontagebau „Plaidt“ ist vor Ort seit Anfang 1980 aktiv und hat seither eine teils auch überregionale Bedeutung für die Rohstoffversorgung gewonnen (z.B. Lieferung von Tragschichtbaustoffen für die Schnellbahntrasse Köln-Frankfurt). Auch für die Bereitstellung der Rohstoffe für die örtliche Baustoffindustrie – insbesondere im Kreis Mayen-Koblenz – ist der Betrieb bedeutsam.

UVP-Pflicht:

Entsprechend der Zielsetzung des UVPG ist es der Zweck der UVP, dass zur wirksamen Umweltvorsorge

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Hierbei ist die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens durchzuführen. Für die vom Vorhabensträger vorzulegenden Unterlagen ist auf § 16, für die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen auf § 15 UVPG besonders hinzuweisen.

Im Rahmen des UVP-Berichts i.S.d. § 16 i.V.m. Anlage 4 UVPG werden für das Vorhaben und die Varianten die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (siehe auch Anlage 4 Nr. 4b UVPG) ermittelt:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.



5 Mit der geplanten Erweiterung des Quarz- und Tontagebaus wird eine Abbaufäche von mehr als 25 ha beansprucht. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG („UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben“) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführtes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschritten werden. Nach § 6 sind die Größenwerte der Anlage 1 zum UVPG heranzuziehen

10 Nach Nr. 15.1 der Anlage 1 UVP-G i.V.m § 57c BBergG und § 1 Nr. 1b) aa) UVP-V Bergbau ist die Gewinnung von nichtenergetischen Bodenschätzen im Tagebau mit einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von 25 ha oder mehr UVP-pflichtig. Vorgesehen ist dazu die Beantragung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2a BBergG und Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 57 a und 57 b BBergG.

15 Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeiten sowie der Umweltauswirkungen der Planung wurden zur Vorbereitung des UVP-Berichts umfassende Fachgutachten zu verschiedenen umweltbezogenen Belangen erstellt (Fachbeitrag Naturschutz mit artenschutzrechtlicher Vorprüfung; Wasserwirtschaftliche Planunterlagen im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren; Technische Fachplanung mit Darstellung der Abbauplanung , etc.).

25 **Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:**

25 Es sind keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige oder langfristige, ständige oder vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch erkennbar.

30 Mit der (vorübergehenden) Inanspruchnahme von Flächen kommt es zu einem Entzug wohnungsnaher Freiflächen und landwirtschaftlicher Anbauflächen. Dem stehen Aufwertungsmaßnahmen infolge einer vielgestaltigen Abbaufolgelandschaft entgegen, die zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt, der Bildung von Raumkanten und Sichtachsen und einer naturnahe Gestaltung der gestalteten Ziellandschaft (Folgelandschaft), auch für die ruhige freiraumbezogene Erholung führen. Der Landwirtschaft werden dauerhaft nur die als Böschungsfächen vornehmlich an der Nordseite des Tagebaus verbleibenden Böschungskanten entzogen, die als Biotopvorrangstandorte sich entwickeln werden. Der weit überwiegende Flächenanteil wird nach Abschluss des Abbaugeschehens der landwirtschaftlichen Folgenutzung wieder zugeführt. Das vorhandene Wirtschaftswegenetz wird erhalten oder neu gestaltet, so dass die Erschlossenheit der landwirtschaftlichen Flur – auch als Erholungsraum für den Menschen – dauerhaft gewährleistet bleibt.

40 Aufgrund der gewählten örtlichen Lage des Vorhabens treten Emissionen und Belästigungen einzelner Menschen wie auch der Bevölkerung insgesamt nicht auf.

45 **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

50 Durch die Planung werden im Wesentlichen bestehende Ackerflächen in ebener oder leicht geneigter Lage überplant. Gerade während der Erhebungen in den Jahren 2014, 2015 und 2018 zeigte sich, dass die Abbaufächen aufgrund der Etablierung von Sonderstandorten artenschutzfachlich „in Wert gewachsen“ sind: Es konnten sich inzwischen Arten ansiedeln, die von der Schaffung von z.B. Abbauwänden und Kleingewässern sowie Säumen in der ansonstigen wenig strukturierten umgebenden Agrarlandschaft profitiert haben; viele Arten sind von den erst durch die Abbautätigkeit geschaffenen Strukturen abhängig. Dabei ist das Arteninventar an den kleinräumig mit dem fortschreitenden Abbau einhergehenden schnellen Wechsel von Flächenstrukturen angepasst; solange auf der Gesamtfläche jeweils die wertgebende Habitatausstattung erhalten bleibt, sind im Regelfall keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

60 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Planung ersichtlich nicht begründet, weil Nachweise für eine Nutzung des Gebietes durch geschützte Arten zwar vorliegen, aber die plangemäße Entwicklung des Gebietes durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Vorhabens aufgefangen werden kann.

65 Gesetzlich geschützte Pauschalschutzflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Vorhaben liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten nach dem BNatSchG oder dem LNatSchG. Auch Flächen des kohärenten Netzes „Natura 2000“ sind nicht betroffen.



Boden und Fläche:

5 Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind langfristige negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Fläche (Überbauung von Grundflächen) nicht festzustellen. Ein dauerhafter Flächenentzug durch Überbauung oder Zerschneidung erfolgt nicht. Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung entsteht eine freie Landschaft, die aufgrund ihrer kleinteiligeren Gestaltung und der Vielfalt an Landschaftselementen an Strukturvielfalt zunimmt. Eine Veränderung der organischen Substanz erfolgt nicht. Das Risiko der Bodenerosion besteht nicht.

Wasser:

15 Es sind im Allgemeinen keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, langfristige oder ständige negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ festzustellen. Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind langfristige, negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ nicht festzustellen. Abbau- und gewinnungsbedingt kommt es zur zeitlich beschränkten Bodenverdichtung und zur Umlagerung von Boden, die zeitlich und räumlich beschränkt die Wasseraufnahme in den Untergrund verzögern können.

25 Durch den bereits bestehenden Abbau sind Stillgewässer entstanden; weitere noch zu schaffenden Rückhalteflächen dienen der Ableitung von Überschusswasser aus natürlichen Niederschlägen gemäß der vorliegenden wasserwirtschaftlichen Fachplanung. Infolge der abschnittswisen Rekultivierung der landwirtschaftlichen Flächen bleibt die Speicherfunktion und die Grundwasserspende erhalten. Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse sind nicht zu erwarten. Flächenversiegelungen werden nicht vorgenommen, so dass nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind.

Klima und Luft:

35 Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind langfristige negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Klima und Luft“ nicht zu besorgen. Während des Abbaus ist eine räumlich beschränkte Veränderung der Temperaturgänge zu erwarten. Hierdurch kann das Kleinklima zeitlich beschränkt geringfügig verändert werden. Zu nachhaltigen Klimaveränderungen, die durch das Vorhaben bewirkt wären, kommt es jedoch nicht.

40 Die kleinklimatischen Verhältnisse werden nach der Rekultivierung des Grubenbereichs im Wesentlichen wieder von dem agrarischen Offenland geprägt sein. Daher sind nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut nicht erkennbar.

Landschaft:

50 Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind langfristige negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Landschaft“ nicht zu erwarten. Während des laufenden Abbaubetriebs setzen sich die heute bereits feststellbaren Wirkungen in der Landschaft fort. Störwirkungen werden jedoch durch eine kleinteilige Gliederung von Vorbereitungs-, Abbau- und Wiederherstellungsabschnitten gering gehalten. Die Flächenwiederherstellung führt sukzessive zur Anreicherung der Landschaft durch Raumkanten, Böschungsbewuchs, Stillgewässer und Sichtachsen. Die Zielvorstellung des neu gestalteten Landschaftsausschnittes wird zur Entwicklung naturnaher Strukturen mit gegenüber der Ausgangssituation höherem Gestaltwert führen. Die Erholungsfunktion der Landschaft wird sich entsprechend verbessern.



Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

5 Auswirkungen auf historische, architektonische oder archäologisch bedeutende Stätten und Bau-
werke sind nicht zu besorgen. Die Auswirkung auf die Kulturlandschaft besteht in der zeitlich be-
schränkten Nutzungsänderung; zu einer dauerhaften Veränderung der Kulturlandschaft kommt
es nicht. Auch aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind langfristige
10 negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“
nicht zu erwarten. Die im Vorhabengebiet und an dessen Rand vorhandenen drei historischen
Wegekreuze werden während des Abbaus geschützt. Andere kulturhistorisch oder archäo-
logisch Befunde werden nicht tangiert; Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

15 Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird zeitlich und räumlich jeweils beschränkt.
Nach der abschnittswisen Rekultivierung werden die Ackerflächen ganz überwiegend wieder an
die wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe zurückgegeben.

Wechselwirkungen:

20 Auch, wenn Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit Umsetzung des Vorhabens
grundsätzlich möglich wären, sind jedoch keine direkten oder etwaige indirekten, sekundären,
kumulativen, grenzüberschreitenden, langfristigen oder ständigen negativen Auswirkungen des
Vorhabens mit Wechselwirkungen auf die Schutzgüter festzustellen. Aufgrund der zeitlichen Be-
25 schränkungen der Nutzungsänderung sind langfristige negative Auswirkungen des Vorhabens mit
Wechselwirkungen auf die Schutzgüter nicht festzustellen.

Alternativenprüfung:

30 Gemäß der Nr. 2 der Anlage 4 zum UVPG sind „eine Beschreibung der vom Vorhabenträger ge-
prüften vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Grö-
ße und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant
35 sind, und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der
jeweiligen Umweltauswirkungen“ nachzuweisen. Bei Eingriffen ist grundsätzlich auch fachlich zu
prüfen, ob Eingriffe vermeidbar sind (Minimierungsgrundsatz des § 15 [1] BNatSchG).

40 Die geplante Fortsetzung des Abbauvorhabens dient der Bereitstellung von Rohstoffen als Grund-
lage der Steine-Erden-Industrie. Abbaufähige Rohstoffe sind standortgebunden und unvermehr-
bar. Es ist daher nicht möglich, den Ort der Gewinnung zu verlagern. Daher ist die Fortsetzung
des bestehenden Tagebaubetriebs an dieser Stelle für die Bereitstellung von Rohstoffen für die
Bauindustrie essentiell. Es ist festzustellen, dass die Bereitstellung von Quarz und Ton für die
45 Steine-Erden-Industrie unabweisbar erforderlich ist. Die hierfür geplanten Maßnahmen dienen
der Sicherstellung der Rohstoffversorgung in einem landesweit bedeutsamen Gebiet mit Schwer-
punkt der Rohstoffversorgung. Es ist daher festzustellen, dass zumutbare Alternativen nicht zu
Verfügung stehen; der Minimierungsgrundsatz des § 15 BNatSchG wird beachtet.

50 Der Standort des Tagebaus liegt innerhalb eines raum- und landesplanerisch ausgewiesenen Vor-
ranggebietes für die Rohstoffgewinnung. Der Standort ist daher mit den Zielen und Grundsätzen
der Raum- und Landesplanung vereinbar. Zudem verfügt der Standort des Tagebaus mit der na-
hegelegenen B 256 über einen leistungsfähigen Straßenanschluss, auch unmittelbar an das
überörtliche Verkehrsnetz zur BAB A 61 / E 31. Eine weitere Verkehrsbelastung der umliegenden
55 Ortschaften – über den bereits heute bestehenden Umfang – wird vermieden. Die Erschließung
lässt die Aufnahme der Verkehre durch das überörtliche leistungsfähige Verkehrsnetz zu.

60 Die jeweils in Vorbereitung, dem Abbau und der Wiederherstellung befindlichen Teile des Tage-
baus wurden und werden auch zukünftig so geplant, dass die im Eingriff befindlichen Flächen je-
weils minimiert werden. Die jeweils wirksame Flächeninanspruchnahme wird durch geeignete
Maßnahmen minimiert, so dass großflächige Eingriffe vermieden werden und eine zeitnahe Wie-
derherstellung der Flächen nach der Rohstoffgewinnung gewährleistet ist.



5 Die Abbauplanung sieht die Differenzierung des räumlichen Geltungsbereichs des Rahmenbetriebsplanes in einzelne Abbaubereiche derart vor, dass jeweils zwei Teilbereiche in der Abbauvorbereitung, dem Abbau und der Wiederherstellung sich befinden. Damit ist gewährleistet, dass je nach der Qualität der zur Gewinnung anstehenden Rohstoffe an zwei unterschiedlichen Gewinnungsbereichen abgebaut werden kann.

10 Auch die zur Wiederherstellung – überwiegend der landwirtschaftlichen Rekultivierung – anstehenden Flächen werden an zwei Teilbereichen gleichzeitig bearbeitet, so dass die Länge von Förderwegen innerhalb des Tagebaus minimiert wird und die im aktiven Abbau befindlichen Flächengesamtgröße jeweils minimiert wird. Damit wird eine Schonung des überwiegenden Vorhabengebietes bewirkt; alternative Abbaumodelle wären mit größeren jeweils im Abbau befindlichen Flächen verbunden.

15 **Eingriffskompensation:**

20 Aufgrund der verfolgten detaillierten Abbauplanung werden die jeweils in der Vorbereitungs-, Abbau- und Wiederherstellungsphase befindlichen Teile des Tagebaus minimiert; Ziel ist es, die überwiegenden Flächenanteile landwirtschaftlich wiederherzustellen und Randbereiche, Säume und Flachgewässer als Maßnahmen des Naturschutzes sowie zur Aufwertung des Landschaftsbildes und als Erholungsraum für den Menschen zu entwickeln.

25 Der bereits bestehende Abbaubereich hat nachgewiesen, dass die abbaubegleitend entstandenen Sonderstandorte Bedeutung für das Arteninventar bieten; diese Bedeutung geht über die Bedeutung des agrarischen Offenlandes deutlich hinaus. In der Gesamtbewertung ist davon auszugehen, dass dauerhafte Eingriffsfolgen nach der Wiederherstellung des Vorhabenstandortes nicht verbleiben.

30 **Fazit:**

35 Der UVP-Bericht belegt, dass durch die beabsichtigte Erweiterung des Quarz- und Tontagebaus „Plaidt“ der AG FÜR STEININDUSTRIE grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der umweltrelevanten Schutzgüter und der sonstigen Belange zu erwarten sind. Das Planvorhaben trägt den vorliegenden Fachplanungen aller Planungsebenen Rechnung.

40 Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen der ‚klassischen‘ Umweltbelange wie Natur- und Landschaftsschutz kommt zu dem Ergebnis, dass Auswirkungen auf die umweltrelevanten Planungsleitziele wie

- 45 • Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- des Boden- und Wasserschutzes und
- der umweltbezogenen Ziele von Raumordnung und Landesplanung,

50 nicht beeinflusst und somit eingehalten werden können.

55 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Erweiterung des Quarz- und Tontagebaus „Plaidt“ bei Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und bei Umsetzung des Folgenutzungskonzeptes nicht zu nachhaltigen, erheblichen Beeinträchtigungen führen wird und der Tagebau während seiner Vorbereitungs-, Abbau- und Wiederherstellungsphase umweltverträglich betrieben werden kann.



13. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

13.1 Gesetze und Verordnungen

(Auswahl)

5	BBergG	Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
10	BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
15	BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
	BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
20	DSchG	Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978, zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719)
	LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
	LPIG	Landesplanungsgesetz vom 10. April 2003, zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295)
25	LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2018 (GVBl. S. 55)
	LWG	Landeswassergesetz vom 14. Juli 2015, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
30	ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)
35	WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist
	UVP-V Bergbau	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist

40

13.2 Quellenverzeichnis

45	MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN Rheinland-Pfalz: Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS), Stand vom 15. September 2020
50	AG FÜR STEININDUSTRIE und BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR: Obligatorischer Rahmenbetriebsplan gem. § 52 Abs. 2a BBergG zum Quarz- und Tontagebau „Plaidt“
	BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR: Fachbeitrag Artenschutz, Stand vom 17. April 2020
55	WASSER + BODEN GMBH, Boppard-Buchholz: Quarzsandtagebau „Plaidt“ – Wasserwirtschaftliche Planunterlagen im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren. Fachtechnische Stellungnahme zum Oberflächenwasseranfall und dessen Entwässerung – Boppard-Buchholz, 12-2019, 27 pp.